

1337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (669 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1981)

Am 24. April 1981 hat die Bundesregierung den gegenständlichen Gesetzesentwurf, der dem Justizausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen wurde und eine umfassende Neuregelung des zivilgerichtlichen Verfahrens zum Gegenstand hat, im Nationalrat eingebracht.

Der Justizausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung am 27. Jänner 1982 mit der gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt und einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Gradischnik, Kittl, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Gaigg, Dr. Hauser und Dr. Paulitsch sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Steger angehörten. Zum Obmann wurde Abgeordneter Dr. Steger, zu seinen Stellvertretern die Abgeordneten Kittl und Dr. Hauser gewählt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt 14 Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Vorlage.

Den Beratungen wurden als Sachverständige Rechtsanwalt Dr. Fiebich, Richter Dr. Schallich, Richter Dr. Kalmus, Rechtsanwalt Dr. Wrabetz, Rechtsanwalt Dr. Fichtenbauer und Rechtsanwalt Dr. Graff (zeitweilig vertreten durch Dr. Barchetti) beigezogen. In den Sitzungen des Unterausschusses am 9. Juni und 12. Oktober 1982 wurden außerdem der Präsident des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Hartmann sowie der Vizepräsident Dr. Wurzingler als Sachverständige gehört.

Die Belange des Bundesministeriums für Justiz wurden durch Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Loewe, Ministerialrat Dr. Reindl, Ministerialrat Dr. Tschugguel und Oberrat Dr. Feitzinger wahrgenommen.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Ermacora und Kittl sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Steger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Von den Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Steger und Kittl wurden zwei gemeinsame Abänderungsanträge sowie ein gemeinsamer Entschließungsantrag vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf in der diesem Bericht beigeprägten Fassung unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge einstimmig angenommen. Desgleichen fand der gemeinsame Entschließungsantrag die einstimmige Annahme des Ausschusses.

Zu der vom Ausschuß vorgelegten Fassung, besonders zu den Änderungen gegenüber dem Text der Regierungsvorlage, ist folgendes zu bemerken:

Allgemeines

Da einzelne Bestimmungen international-zivilverfahrensrechtlicher und fremdenrechtlicher Natur in JN und ZPO — besonders der § 28 JN — bei einigen Rechtslehrern Anlaß zu kritischen Äußerungen gewesen sind, ist beschlossen worden, die dem Justizausschuß zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen dahingehend zu verbreitern, daß die betroffenen Universitätsprofessoren in Anwesenheit von Abgeordneten bzw. Experten der drei Parlamentsfraktionen im Bundesministerium für Justiz im Rahmen von Expertengesprächen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Argumente gegen

die von ihnen bemängelten Bestimmungen darzulegen.

Bei diesen Expertengesprächen, an denen die Universitätsprofessoren DDr. Fasching, Dr. Hoyer, DDr. Matscher und Dr. Rechberger teilgenommen haben, ist übereinstimmend festgestellt worden, daß die Bestimmungen im Bereich des Familien- und Todeserklärungsrechts weitgehend sachgerecht, praktikabel und leicht verständlich sind; die beabsichtigte Neuregelung ist ausdrücklich begrüßt worden. Die gänzliche Beseitigung des § 113 c JN — anstelle der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Beseitigung des zweiten Satzes des Abs. 1 — beruht auf den Ergebnissen der Expertengespräche (siehe die Änderung des § 113 c JN im Art. II und die untenstehenden Bemerkungen dazu).

Die Neufassung des § 28 JN stellt einen von allen Universitätsprofessoren, die sich an den Expertengesprächen beteiligt haben, getragenen Kompromiß dar (siehe die Änderung des § 28 JN im Art. II und die untenstehenden Bemerkungen dazu).

Besonderes

Zu Art. I

Diese Bestimmung erklärt die Regeln des Bagatellverfahrens und des Mahnverfahrens für bestimmte Fälle als anwendbar, für die an sich das Bezirksgericht zuständig ist und die nur ausnahmsweise vor den Gerichtshof gehören. Diese Bestimmung muß daher dem Entfall des Bagatellverfahrens und den Änderungen des Mahnverfahrens angepaßt werden (siehe die untenstehenden Bemerkungen zu den §§ 448 ff. ZPO).

Die bisherige Z 2 kann überhaupt entfallen, da — anders als in der Regierungsvorlage — das Mahnverfahren nur bis zu einem Geldbetrag von 30 000 S anwendbar sein soll und über diese Beträge nach § 7 a JN ohnedies immer der Einzelrichter entscheidet.

Zu Art. II

Zu Z 4 (§ 7 a)

Ist die Sache zunächst vor dem Senat verhandelt worden, so soll — abgesehen von dem Fall der Klageseinschränkung — die nachträgliche Berufung des Einzelrichters zur Entscheidung der Sache nur einvernehmlich möglich sein, die Rückziehung des zunächst gestellten Antrags auf Entscheidung durch den Senat soll deshalb nur mit Zustimmung des Gegners möglich sein.

Wie schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage bemerkt, darf nach Abs. 2 letzter Satz beim Übergang der Gerichtsbesetzung vom Senat auf den Einzelrichter kein Richterwechsel eintreten. Die Sache darf also keinesfalls einer anderen Gerichtsabteilung abgetreten werden.

Zu Z 6 (§ 28)

Die Z 2 des Abs. 1 ist auf Grund der eingangs erwähnten Expertengespräche geändert worden. Eine Ordination durch den Obersten Gerichtshof nach dieser Bestimmung setzt voraus, daß die Rechtsverfolgung im Ausland unzumutbar oder unmöglich ist. Unzumutbar ist die Rechtsverfolgung im Ausland etwa dann, wenn zwar ein ausländischer Gerichtsstand zur Verfügung stünde, durch diesen aber für das Bedürfnis, daß über das in Rede stehende Recht oder Rechtsverhältnis auch mit Wirkung für den österreichischen Rechtsbereich abgesprochen werde, nichts gewonnen wäre, weil die ausländische Entscheidung in Österreich nicht anerkannt bzw. vollstreckt werden könnte. Die in der RV angestellten Erwägungen zu dieser Bestimmung betreffend die Effizienz der Gerichtsbarkeit des in Betracht kommenden fremden Staates haben auch für die nunmehrige Neufassung Geltung.

Der dem Abs. 2 angefügte zweite Satz dient lediglich zur Klarstellung, daß der Kläger bei einem auf den Abs. 1 Z 2 gestützten Ordinationsantrag die entsprechenden Behauptungen zu bescheinigen hat, was für die Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich sein dürfte.

Zu Z 7 (§ 31 a)

Um deutlicher zu machen, um welche Art der Übertragung der Rechtssache an ein anderes Gericht es sich handelt, soll der allgemeinere Begriff der „Übertragung“ durch den genaueren verfahrensrechtlichen Begriff der „Delegierung“ ersetzt werden.

Der Hauptzweck dieser Delegierung, die gemeinsame Verhandlung aller aus dem selben Unfall herrührenden Verfahren, soll durch eine ausdrückliche Anordnung der Verbindung gesichert werden. Dadurch soll überhaupt dem Gericht die Anwendung des § 187 ZPO nahegelegt werden. Überdies sind Fälle denkbar, in denen die Voraussetzung für eine Verbindung nach § 187 ZPO nicht gegeben ist, nach welcher Bestimmung zumindest auf einer der beiden Seiten die Parteien der zu verbindenden Verfahren ident sein müssen; auch für diesen Fall — wenn etwa verschiedene durch den selben Unfall Geschädigte verschiedene für den Schaden Haftende klagen — soll durch den vorgesehenen letzten Satz des Abs. 2 die Verbindung ermöglicht werden. Diese Verbindung könnte dann wieder aufgehoben werden, wenn die gemeinsame Verhandlung zu einer Verzögerung oder Verteuerung führen würde, beispielsweise dann, wenn die gemeinsamen Streitpunkte — etwa der Grund des Anspruchs — erledigt und nur noch verschiedene Fragen — etwa über die Höhe des Anspruchs — zu klären sind.

Die Entscheidung über eine Delegierung nach Abs. 2 soll der Senat treffen, wenn er gerade anläßlich einer mündlichen Streitverhandlung mit der Sache befaßt ist (es wird etwa bei dieser Gelegen-

heit die Tatsache bekannt, daß bei einem anderen Gericht früher ein einschlägiger Prozeß anhängig geworden ist), weil er sich dabei ja auch mit den Umständen befassen mußte, die für diese Delegation maßgebend sind. In anderen Fällen soll der Vorsitzende entscheiden. Hier wäre die Einberufung des Senates zu aufwendig.

Schließlich soll — um Unklarheiten bei der Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden — im letzten Absatz genauer gesagt werden, welche Regeln des Abs. 6 des § 261 ZPO „den weiteren Gang des Verfahrens“ betreffen und daher anzuwenden sind. Vor allem wird dadurch klargestellt, daß der Rechtsmittelausschluß des fünften Satzes hier nicht gilt.

Zu Z 8 (§ 33)

Die Regierungsvorlage schränkt die Tätigkeit des Gerichtes in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetzestext auf das Staatsgebiet ein. Diese Aussage ist schon jetzt unrichtig, soweit völkerrechtliche Regelungen anderes vorsehen. Die ausdrückliche Beschränkung der Tätigkeit des Gerichtes auf das Staatsgebiet soll deshalb entfallen. Die Frage, wieweit ein österreichischer Richter auch außerhalb des Staatsgebiets tätig werden darf, ist wie bisher nach diesen völkerrechtlichen Regeln zu beurteilen.

Zu Z 11 (§ 40 a)

Die in der Regierungsvorlage als neuer Abs. 4 des § 41 vorgesehene Regel soll diesem — unter der gemeinsamen Überschrift „Prüfung der Zuständigkeit“ — vorangestellt werden. Die JN verwendet den Begriff der Zuständigkeit in einem weiteren Sinn als es in Lehre und Praxis üblich ist: Diese unterscheiden zwischen der Zuständigkeit als Antwort auf die Frage, zu welchem Prozeßgericht eine Sache gehört, der Zulässigkeit des Rechtswegs (ob eine Sache im Prozeß oder einem anderen Verfahren zu erledigen ist) und — mit verschiedenen weiteren Differenzierungen — der inländischen Gerichtsbarkeit (ob überhaupt eine inländische Behörde zu entscheiden hat); die JN versteht unter dem Begriff der Zuständigkeit alle diese Grenzziehungen. Die vorgesehene neue Bestimmung regelt die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs; der geltende § 41 hat seine Hauptbedeutung bei der Prüfung der Zuständigkeit im engeren Sinn: Der Einbau der neuen Bestimmung in diesen Paragraphen könnte daher zu einer Begriffsverwirrung führen.

Durch den geänderten Einbau der Bestimmung wird auch klarer ausgedrückt, daß zuerst die Frage zu entscheiden ist, in welchem Verfahren das Gericht eine Eingabe zu behandeln hat, und daß dann erst nach den besonderen Regeln dieses Verfahrens (vergleiche etwa § 41 Abs. 3, allenfalls mit Anwendung des § 230 a ZPO, oder § 44) die Frage

der Zuständigkeit im engeren Sinn zu prüfen ist. Diese Prüfung des anzuwendenden Verfahrens geschieht also zunächst unbeschadet der Frage der Zuständigkeit.

Daß über die Frage des anzuwendenden Verfahrens im Streitfall durch einen besonderen, gesondert anfechtbaren Beschluß zu entscheiden ist (wie schon die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 31 meinen), soll ausdrücklich gesagt werden. Zweifelhafte ist das anzuwendende Verfahren etwa auch dann, wenn der Kläger mit dem gerichtlichen Vorgehen, für die Behandlung seiner Klage das Verfahren außer Streitsachen zu wählen, nicht einverstanden ist (oder umgekehrt damit, daß das Gericht über seinen auf Einleitung des außerstreitigen Verfahrens gerichteten Antrag ein Streitiges Verfahren durchführt).

Zu Z 12 (§ 43)

Um Zweifel auszuschließen, soll auch für den Fall, daß die erste Tagsatzung nach § 243 Abs. 4 ZPO entfällt, ausdrücklich der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem eine heilbare Unzuständigkeit von Amts wegen wahrgenommen werden kann.

Zu Z 14 (§ 45)

Durch die Neuformulierung der Bestimmung soll klarer ausgedrückt werden, daß eine Bejahung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichtes nie, eine Verneinung nur unter den hier angeführten Umständen angefochten werden kann.

Die Bestimmung gilt nur für die (sachliche) Zuständigkeit im engeren Sinn, hat also nichts mit einer Entscheidung nach § 40 a zu tun.

Zu Z 16 (§ 47)

Ein verhältnismäßig häufiger Fall eines negativen Kompetenzkonflikts ergibt sich dadurch, daß sowohl das allgemeine Gericht — etwa das LGZ Wien — als auch das Kausalgericht — das Handelsgericht Wien — eine Klage a limine zurückweisen. Wird in diesem Fall der zweite der Zurückweisungsbeschlüsse angefochten, so entscheidet über den Rekurs das OLG Wien. Bestätigt es den Beschluß, so ist das Vorliegen eines negativen Kompetenzkonflikts klar, dennoch muß der Kläger erst — nach Zustellung der Rekursentscheidung — wieder beim OLG Wien die Entscheidung über diesen Kompetenzkonflikt beantragen. Um diesen Mehraufwand an Zeit und Arbeit zu vermeiden, soll vorgesehen werden, daß in einem solchen Fall das Rekursgericht von Amts wegen den sich ergebenden Kompetenzkonflikt entscheiden und das zur Entscheidung der Rechtssache zuständige Gericht bestimmen soll.

Zu Z 18 (§ 49)

Schon bei der Anwendung der geltenden Z 5 des § 49 Abs. 2 sind immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten aufgetreten, die jedoch im Lauf der Zeit durch die Rechtsprechung geklärt werden konnten. Die Ersetzung des Merkmals „Streitigkeiten aus Bestandverträgen“ durch das Merkmal „Streitigkeiten aus dem Gebrauch und der Nutzung“ würde voraussichtlich eine große Anzahl neuer Abgrenzungsprobleme verursachen. Von den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen soll es daher beim Entfall der Ausnahmen (Bestandzins und Bestehen des Vertrags) und bei der Beschränkung dieser Eigenzuständigkeit auf unbewegliche und diesen gleichzuhaltende Sachen bleiben. Grundsätzlich soll jedoch wie bisher an den Bestandvertrag angeknüpft werden.

Darüber und über die geltende Rechtslage hinaus sollen auch Streitigkeiten über genossenschaftliche Nutzungsverträge in diese Eigenzuständigkeit einbezogen werden, die ja Bestandverträgen — zumindest für den Benützer — wirtschaftlich völlig gleichstehen und die daher auch das Mietrechtsgesetz den Bestandverträgen weitgehend gleichgestellt hat. Diese Lösung des Mietrechtsgesetzes bietet auch die gesetzestechnische Anknüpfung, die ihrerseits wieder die Übereinstimmung mit der dort vorgesehenen materiellrechtlichen mit der hier vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Regelung gewährleistet.

Zur Klarstellung wurde noch beigefügt, daß die Zuständigkeitsbestimmung sich auch auf Streitigkeiten über die mit einer derartigen unbeweglichen Sache mitgemieteten beweglichen Sachen erstreckt.

Durch die Einbeziehung der Mietzinsklage gilt auch für diese die herrschende Auffassung (etwa HG Wien 7. 3. 1956 RZ 1956, 78), daß Bestandstreitigkeiten nicht nach den §§ 51 Abs. 1 Z 1 und 52 zur Handelsgerichtsbarkeit gehören, sondern vor das allgemeine Bezirksgericht.

Zu Z 19 (§ 49 a)

1. Aus systematischen Gründen scheint es besser, die neue Zuständigkeit für Ehesachen nicht an das Ende der Aufzählung zu reihen, sondern vor der Generalklausel der bisherigen Z 4 des Abs. 1 einzuschieben.

2. Die in der Regierungsvorlage aus dem bisherigen § 50 hierher in den Abs. 2 übernommene Attraktionszuständigkeit paßt besser in den § 100. Sachlich ist ja das Bezirksgericht nach der Neuregelung ohnedies für alle diese Streitigkeiten zuständig. Die Möglichkeit einer Verbindung würde nur manchmal mangels örtlicher Zuständigkeit scheitern. Die örtliche Zuständigkeit für solche mit Eheangelegenheiten zusammenhängende Streitigkeiten ist jedoch im § 100 geregelt (siehe dessen Neufassung und die untenstehenden Bemerkungen dazu).

Zu Z 21 (§ 51)

1. Angestellte einer Gesellschaft, die sich deren Vertragspartnern, also Dritten, durch rechtswidriges Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft verantwortlich gemacht haben, können nach § 51 Abs. 1 Z 3 — so wie die Gesellschaft selbst — vor dem Handelsgericht geklagt werden. Für die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführer und sonstige Funktionäre oder die Mitglieder einer Gesellschaft, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber verantwortlich gemacht haben, fehlt nach herrschender Rechtsprechung eine solche Bestimmung, sie können wegen dieser deliktischen Schädigung nur vor dem allgemeinen Gericht geklagt werden. Es soll daher in der Z 6 des § 51 nach dem Vorbild der Z 3 auch das Rechtsverhältnis der hier genannten Personen zu Dritten in die Handelsgerichtsbarkeit einbezogen werden.

Da das Recht der GmbH weitgehend mit dem der AG übereinstimmt, besonders nach der GmbH-Novelle BGBl. Nr. 220/1980, sollen in die Z 7 neben den Streitigkeiten aus dem Aktiengesetz auch Streitigkeiten aus dem GmbH-Gesetz aufgenommen werden. Um klarzustellen, daß ein Teil dieser Streitigkeiten bereits unter die Z 6 fällt, soll der Z 7 außerdem das Wort „sonstige“ vorangestellt werden.

Für diese Möglichkeit, alle aus einem Vorfall herrührenden Prozesse zwischen der Gesellschaft, Dritten und den erwähnten Funktionären zu konzentrieren, wird als § 92 b auch eine örtliche (Wahl-)Zuständigkeit am Sitz der Gesellschaft vorgeschlagen, da andernfalls sowohl Klagen der Gesellschaft gegen die genannten Funktionäre als auch Klagen Dritter gegen diese an deren allgemeinem Gerichtsstand angebracht werden müßten. Ein Aktivgerichtsstand für Klagen gegen Dritte soll allerdings nicht begründet werden (solche Klagen sind jedoch ohnedies nur ganz ausnahmsweise denkbar).

Da sich durch diese Zuständigkeitsregelung eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung für das Handelsgericht Wien ergeben dürfte und dafür personelle Vorsorge getroffen werden muß, soll auch diese Zuständigkeitsverschiebung — wie die für Ehesachen — erst mit 1. Jänner 1986 wirksam werden.

2. Statt „Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ wird die allgemeinere Fassung „Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs“ gewählt, um mit Sicherheit auch Streitigkeiten etwa nach dem ZugabenG und dem RabattG einzuschließen.

In Wettbewerbsstreitigkeiten kann sich die Zuständigkeit des Handelsgerichtes mit der des Arbeitsgerichtes überschneiden, wenn etwa zwischen Partnern eines Arbeitsvertrags wegen Verstößes gegen ein Konkurrenzverbot oder eine Kon-

kurrenzklausele Streit besteht. Durch den Vorbehalt der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes sollen diese Streitigkeiten, die ja in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag stehen, dem Arbeitsgericht zugewiesen werden (vergleiche zu dieser Unklarheit **Burgstaller**, Arbeitsgerichte und einstweilige Verfügungen, RdA 1981, 286, 291).

Zu Z 22 (§ 52)

Die vorgeschlagene Änderung des § 51 nimmt Wechsel- und Scheckstreitigkeiten von der Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes, also des Gerichtshofs, aus und weist sie der Wertzuständigkeit zu. Sie sollen jedoch weiterhin zur Handelsgeschäftsbarkeit gehören, weshalb im § 52 für die bezirksgerichtliche Ebene die sachliche Zuständigkeit des BG für Handelssachen auch für diese Streitigkeiten vorgesehen werden soll, indem die Verweisung auf § 51 Abs. 1 Z 1 bis 7 um die Z 8 erweitert wird.

Gleichzeitig soll die im letzten Satz vorgesehene Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes für die dort aufgegriffenen schiffahrtsrechtlichen Streitigkeiten aufgehoben werden. Im Zusammenhalt mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Seeschiffahrtsrechtes, die dem § 52 vorgehen, ergeben sich nur Abgrenzungsfragen. Soweit es sich nicht um arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt, die ohnedies vor die Arbeitsgerichte gehören, gehören die hier aufgezählten Streitigkeiten in der Regel schon nach § 51 zur Handelsgeschäftsbarkeit.

Zu Z 24 (§ 55)

1. Die Sonderregelung über die Zusammenrechnung bei „Verbandsklagen“ im Abs. 1 Z 3 soll ausdrücklich auf diejenigen Fälle eingeschränkt werden, für die sie primär gedacht ist, nämlich auf Geldansprüche, die sich gegen einen einzelnen Beklagten richten.

Um deutlicher zu machen, daß die hier erwähnten Ansprüche nicht auf einem identen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen müssen, sollen Artikel und Beifügung „dem gleichen“ durch „einen gleichartigen“ ersetzt werden.

2. Da sich die Frage, ob das Mahnverfahren (§ 448 ZPO) einzuleiten ist, nach der Wertgrenze von 30 000 S richten soll (siehe die Bemerkungen zu den §§ 448 ff. ZPO), muß diese Wertgrenze auch hier im Abs. 4 unter denen aufgezählt werden, für die die voranstehenden Bewertungsgrundsätze gelten.

Zu Z 26 (§ 58)

Nach der derzeitigen Regelung des § 58 sind nur Unterhaltsansprüche mit unbestimmter Dauer (auf Lebenszeit) mit dem 3fachen Jahresbetrag zu bewerten, alle anderen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen mit unbestimmter Dauer mit dem

10fachen. Nach § 9 RATG hingegen sind auch sonstige Versorgungsbeträge und Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen (nur) mit dem 3fachen Jahresbetrag zu bewerten. Der OGH hat nun in einer Äußerung darauf hingewiesen, daß bei Schadenersatzprozessen, in denen nebeneinander einmalige Beträge und Rentenzahlungen begehrt werden, diese unterschiedliche Bewertung einerseits für die Kostenaufteilung bei bloß teilweisem Obsiegen des Klägers (§ 43 Abs. 1 ZPO) und andererseits für die Bemessung der zu ersetzenden Anwaltskosten zu unbilligen Ergebnissen führe; er schlägt daher eine Vereinheitlichung dieser Bewertungsregeln vor.

Da Versorgungsansprüche und Renten wegen Körperbeschädigung und Tötung eines Menschen auch in vielen anderen Beziehungen Unterhaltsansprüchen gleichgestellt werden, soll die Bewertungsregelung der JN derjenigen des RATG angepaßt werden.

Zu Z 31 (§ 66)

Die im Abs. 1 idF der Regierungsvorlage vorgeschlagene Zusammenfassung der gerichtsstandbegründenden Wirkung sowohl des Wohnsitzes als auch des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht leicht lesbar und kann damit Unklarheiten verursachen. Die Bestimmung soll daher anders gegliedert werden, an die unverändert bleibende Anordnung der gerichtsstandbegründenden Wirkung des Wohnsitzes und seiner Definition im Abs. 1 soll die gerichtsstandbegründende Wirkung auch des gewöhnlichen Aufenthalts samt seiner Definition in einem neuen Abs. 2 angefügt werden. Der Abs. 4 der Regierungsvorlage wird dadurch zum Abs. 3.

Zu Z 37 (§ 83 c)

1. Ein wesentliches Anliegen der Novelle ist die Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Dem soll hier im Abs. 1 die Änderung dienen, die Zuständigkeit des Gerichtes der Hauptniederlassung und des Gerichtes derjenigen Zweigniederlassung, auf die sich die Handlung bezieht, nicht hintereinander zu reihen, sondern wahlweise nebeneinander zu stellen.

2. Gesetzesverstöße, die ein unter diese Zuständigkeitsvorschrift fallender Rechtsstreit behandelt, können nicht nur durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken begangen werden, sondern auch durch andere Gegenstände, und auch nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch durch ihre äußere Gestaltung, zumal da diese aus dem UWG übernommene Zuständigkeitsnorm nun auch für Marken- und Musterschutzsachen maßgebend sein soll. Es wird daher einer Anregung gefolgt, die subsidiäre Zuständigkeitsregelung des Abs. 3 über den „Inhalt von Schriften oder Druckwerken“ hinaus auch auf „andere Gegenstände“ zu erweitern. Außerdem soll die Satzaussage „begangen“ durch „bewirkt“ ersetzt werden, weil jenes Zeitwort nur

für menschliches Verhalten paßt, während es sich hier um die Rechtsfolgen von Eigenschaften eines Gegenstandes handelt.

Zu Z 42 (§ 92 b)

Wie schon zum § 51 Abs. 1 Z 6 dargelegt, soll auch die örtliche Zuständigkeit des für die Gesellschaft zuständigen Handelsgerichtes für die dort der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Klagen begründet werden.

Zu Z 45 (§ 99)

Durch die Änderung des zweiten Satzes soll klargestellt werden, daß der Wert des vorhandenen Vermögens nur nicht unverhältnismäßig geringer sein darf als der Streitwert. Daß der Wert des Vermögens den Streitwert weit übersteigt, spielt selbstverständlich keine Rolle.

Zu Z 46 (§ 100)

Der nach der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert aufrechterhaltene Abs. 1 dieser Bestimmung spricht von „zulässigerweise verbundenen vermögensrechtlicher Klagen“, setzt also die Zulässigkeit einer Verbindung derartiger vermögensrechtlicher Klagen mit einer Eheklage voraus. Die Zulässigkeit einer solchen Verbindung ist derzeit im § 50 Abs. 2 geregelt, die Regierungsvorlage schlägt eine Übernahme dieser Regelung in den § 49 a Abs. 2 vor. Wie schon oben zu dieser Bestimmung ausgeführt worden ist, ist die Regelung der Zulässigkeit einer Verbindung bei der sachlichen Zuständigkeit überflüssig geworden. Örtlich können jedoch beispielsweise für eine Scheidungsklage und eine Unterhaltsklage verschiedene Gerichte zuständig sein. Die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs bei dem Gericht, bei dem eine Eheklage anhängig ist, soll jedoch nach wie vor möglich sein.

Es wird daher aus dem bisherigen § 100 Abs. 1 zunächst der zweite allgemeinere Fall übernommen, nämlich die örtliche Zuständigkeit für andere als die im § 76 Abs. 1 angeführten nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis (beispielsweise ein Streit über das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe nach einer im Ausland ausgesprochenen und gemäß § 24 der 4. DVEheG anerkannten Scheidung). Daran anschließend wird die örtliche Zuständigkeit des Ehegerichtes auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten ausgesprochen, sofern das Eheverfahren noch in erster Instanz anhängig ist.

Zu Z 48 (§ 103)

Die Reihung der Anknüpfungspunkte „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird der geänderten Fassung des § 66 entsprechend festgelegt.

Zu Z 49 (§ 104)

Die Fassung der Bestimmung wird — ohne inhaltliche Änderung — gegenüber der Regierungsvorlage insofern vereinfacht, als die Klagebeantwortung, das sie ersetzende Vorbringen sowie das spätere Verhandeln zur Sache sowie die Erstattung von Schriftsätzen zusammengefaßt werden als Vorbringen zur Sache oder mündliches Verhandeln zur Sache.

Durch die Verbindung des Vorbringens zur Sache mit § 74 ZPO wird klargestellt, daß damit Vorbringen außerhalb der mündlichen Verhandlung gemeint ist, das nach der erwähnten Bestimmung grundsätzlich in der Form eines Schriftsatzes zu erstatten ist. Vorbringen in der mündlichen Verhandlung wird ohnedies durch den Begriff des mündlichen Verhandeln zur Sache erfaßt; er ist allerdings weiter als der Begriff des Vorbringens zur Sache, das mündliche Verhandeln erschöpft sich nicht nur in Vorbringen.

Zu Z 51 (§ 109)

Der Begriff der „Sachwalterschaft“ kann in der Verfahrensvorschrift nicht verwendet werden, weil die materiellrechtliche Regelung dieser Rechtseinrichtung fehlt.

Die Überschrift der Bestimmung bleibt daher unverändert.

Der Abs. 1 der Bestimmung scheint dem Ausschluß in der Regierungsvorlage gegenüber der geltenden Fassung zu sehr vereinfacht, sodaß sich Zweifel ergeben könnten, ob zu den „Geschäften, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sowie über die Vormundschaft und die Kuratel dem Gericht obliegen,“ auch die jetzt im Gesetz ausdrücklich erwähnte Bestellung eines Vormundes oder Kurators gehört, durch die ja die Rechtsbeziehung zwischen diesen und dem Pflegebefohlenen erst hergestellt, unter Umständen der Pflegebefohlene überhaupt erst zu einem solchen wird.

Zu Z 55 (§ 113 c)

Wie bereits in der Regierungsvorlage (37) ausgeführt wird, werden ausländische Personenstandsentscheidungen im Inland nur anerkannt, wenn die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 EO gegeben sind. Eine dieser Voraussetzungen ist, daß das ausländische Gericht — unter Zugrundelegung der österreichischen Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit — international zuständig gewesen ist (§ 80 Z 1 EO). In Adoptionssachen ist die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes sohin auf der Grundlage des § 113 b JN zu prüfen. Dies bedeutet, daß bei sinngemäßer Anwendung des § 113 b Abs. 2 Z 2 JN eine ausländische Adoptionsentscheidung betreffend österreichische Annehmende und ein österreichisches Wahlkind

nur dann anerkannt werden könnte, wenn entweder einer der Annehmenden und das Wahlkind den gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Ausland haben oder auch nur eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Ausland hat und überdies dort die Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtsbarkeit über das Wahlkind gegeben ist.

Da in solchen Fällen die Nahebeziehung zum betreffenden Ausland ohnedies sehr stark ist — besonders wenn man auch bedenkt, daß dort die Vormundschaft bzw. Pflegschaft über das österreichische Kind geführt wird —, bestehen keine Bedenken, eine solche ausländische Entscheidung anzuerkennen. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in dem Fall, in dem alle Beteiligten Österreicher sind und nur einer der Annehmenden den Aufenthalt im betreffenden Ausland hat, dort aber nicht die Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsgerichtsbarkeit über das Kind besteht, ist in Österreich auf Grund des § 80 Z 1 EO ohnedies ausgeschlossen.

Der Abs. 2 ist ohne den Abs. 1 überflüssig.

Es ist daher sachgerecht, den gesamten § 113 c JN und nicht bloß den zweiten Satz des Abs. 1 aufzuheben.

Zu Z 56 (§ 114 a)

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Vereinheitlichung der örtlichen Zuständigkeit für einvernehmliche Scheidungen mit der Regelung für streitige Scheidungen (§ 76 Abs. 1) wird zwar in der Regel Zuständigkeitszersplitterungen vermeiden. Eine Verschiedenheit könnte sich aber noch dadurch ergeben, daß für streitige Scheidungen § 104 gilt, also die Zuständigkeit eines anderen als des nach § 76 Abs. 1 vorgesehenen Gerichtes vereinbart werden kann. Da § 104 für das außerstreitige Verfahren und daher für die einvernehmliche Scheidung nicht gilt, könnte ein Scheidungsstreit, der vor einem anderen als dem nach § 76 Abs. 1 bestimmten Gericht anhängig ist, nicht in eine einvernehmliche Scheidung umgewandelt werden. Es soll deshalb — so wie dies bisher § 104 b zweiter Satz für die sachliche Zuständigkeit vorgesehen hat — bestimmt werden, daß vor einem Gericht, bei dem ein Streitiges Scheidungsverfahren anhängig ist — selbst wenn es sich nicht um das im § 76 Abs. 1 genannte Gericht handelt —, auch die einvernehmliche Scheidung beantragt werden kann.

Zu Z 58 (§ 122)

Die Fassung der Bestimmung soll — ohne inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage und der Regierungsvorlage — vereinfacht und dadurch leichter lesbar gemacht werden.

Zu Z 59 (Anlage zur Jurisdiktionsnorm)

Das Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs ist von allen Bezirksgerichten, die ihren Sitz in einer Stadt mit eigenem Statut haben, das einzige, das nicht für Familienrechtssachen nach den §§ 49 a und 104 b JN zuständig ist. Mit Rücksicht darauf ist in letzter Zeit mehrfach der Wunsch geäußert worden, auch das Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs zum Familiengericht zu erheben. Die bisherige Entwicklung und die steigende Bedeutung der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs rechtfertigen es, diesem Wunsch zu entsprechen. Es ist daher vorgesehen, die bestehende Ausnahmeregelung zu beseitigen und beim Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs eine familienrechtliche Abteilung einzurichten. Dies hat zur Folge, daß sich der Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts Amstetten in Familienrechtsangelegenheiten künftig nur noch auf die Sprengel der Bezirksgerichte Haag und Sankt Peter in der Au erstrecken wird.

Zu Art. III

Zu Z 4 (Art. XXV)

Zum geltenden Wortlaut dieser Bestimmung sind Bedenken erhoben worden, daß Sprüche des Börsenschiedsgerichtes in zu weitgehendem Umfang wegen Verstoßes gegen zwingende ausländische Vorschriften für unwirksam erklärt werden könnten, zumal da die derzeit gleichlautende Regelung im § 595 ZPO entsprechend eingeschränkt werden soll (siehe diese Bestimmung und die untenstehenden Bemerkungen hiezu).

Die Bestimmung für das Börsenschiedsgericht soll deshalb mit der für private Schiedsgerichte vorgeschlagenen Neufassung des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO in Übereinstimmung gebracht werden. Damit ist sichergestellt, daß nur solche zwingenden Rechtsvorschriften einen Schiedsspruch unwirksam machen können, denen Wertungen zugrunde liegen, die auch für die österreichische Rechtsordnung maßgebend sind.

Zu Art. IV

Zu Z 1 (§ 11)

Daß die Umschreibung der Streitgenossenschaft nicht nur auf den tatsächlichen, sondern auch auf den rechtlichen Grund der Klage abstellt, wirft verschiedene Unklarheiten auf, zumal da ja der Kläger in seiner Klage sein Vorbringen nicht rechtlich zu qualifizieren hat. Fasching (Kommentar II 181) kommt daher zum Ergebnis, daß die Identität beziehungsweise Gleichartigkeit des Rechtsgrundes für die Frage der Streitgenossenschaft unerheblich sei. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, insbesondere Zweifel, ob dieses Merkmal nicht doch eine zusätzliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Streitgenossenschaft bedeutet, soll die Erwähnung des rechtlichen Grundes beseitigt werden, und

zwar sowohl bei der Umschreibung der materiellen als auch bei der der formellen Streitgenossenschaft in der Z 2.

Zu Z 4 (§ 29)

§ 220 Abs. 2 AußStrG sieht sogar für die einvernehmliche Scheidung (§ 55 a EheG) wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und weitreichenden Folgen relativen Anwaltszwang vor. Diese Gründe gelten umso mehr für die streitige Ehescheidung, die nach der vorgesehenen Änderung der §§ 49 a und 50 JN den Bezirksgerichten übertragen wird.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Wechsel- und Scheckstreitigkeiten.

Der in § 29 geregelte relative Anwaltszwang soll deshalb auf diese beiden Verfahren ausgedehnt werden.

Zu Z 5 (§ 30)

Bei den Arbeiten der im BMJ gegründeten Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeiten einer Automation im Bereich des Mahnverfahrens (ADVM) hat sich herausgestellt, daß die Vorlage der Vollmacht des Klagevertreters mit der Klage und die damit verbundene Pflicht des Gerichtes zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrer Rücksendung nach Abschluß des Verfahrens bei der Anwendung der ADV Schwierigkeiten mit sich brächte und dadurch der rationelle Einsatz einer solchen Anlage beeinträchtigt würde. Die Arbeitsgruppe hat daher vorgeschlagen, zumindest für den Bereich des Mahnverfahrens auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eines als Klagevertreter einschreitenden Rechtsanwalts oder Notars zu verzichten.

Gegen einen Verzicht auf den schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn ein Rechtsanwalt oder ein Notar als Prozeßbevollmächtigter einschreitet, bestehen keine Bedenken: Diese Personen unterliegen einer strengen standesrechtlichen Verantwortung, ein Einschreiten ohne Bevollmächtigung hätte für sie — auch wenn es noch keine gerichtlich strafbare Handlung wäre — schwere disziplinarische Folgen; den Ansatz einer solchen Lösung bietet auch schon die geltende Regelung, die Rechtsanwälte und Notare von der sonst bestehenden Pflicht befreit, auf Anordnung des Gerichtes eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht vorzulegen; ob dem Rechtsanwalt bzw. dem Notar vertraut wird, wenn er behauptet, daß die Unterschrift auf der vorgelegten Vollmacht von seinem Mandanten stamme, oder wenn er behauptet, daß ihm von seinem Mandanten eine Vollmacht erteilt worden sei, macht keinen großen Unterschied. Im übrigen kennen nur wenige vergleichbare Rechtsordnungen eine Pflicht des Rechtsanwalts, seine Vollmacht urkundlich nachzuweisen.

Der Verzicht auf eine schriftliche Vollmacht von Rechtsanwälten und Notaren soll nicht auf das

Mahnverfahren beschränkt werden. Die Gründe, die ihn rechtfertigen, gelten für den gesamten Zivilprozeß. Es wäre auch kaum einsichtig, daß von einem Anwalt, auf dessen Antrag zunächst ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen worden ist, nach Erhebung eines Einspruchs die Vorlage einer Vollmacht verlangt würde. Überdies würden sich Schwierigkeiten nicht nur bei der Abgrenzung des Bereichs, ab dem eine schriftliche Vollmacht verlangt wird, ergeben, es würden überhaupt eine Reihe von Komplikationen auftreten, wie zunächst die, wem nach Erhebung des Einspruchs die Ladung zur mündlichen Verhandlung zuzustellen ist, dem Klagevertreter — der nun nicht mehr hinreichend als solcher ausgewiesen ist — oder der Partei — an die gar nicht wirksam zugestellt werden kann, wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Müßte das Gericht vor Ausschreibung der mündlichen Verhandlung dem Klagevertreter eine schriftliche Vollmacht abfordern, würde das das Verfahren nicht unbeträchtlich verzögern, überdies wäre es schwierig, angemessene Sanktionen für eine Nichtbefolgung eines solchen Auftrags zu finden, deren Verhängung dann wieder zu Wiedereinsetzungsanträgen und ähnlichen verfahrensverzögernden Vorgängen führen würde.

Die Bestimmung ist nicht auf die Prozeßvollmacht im Sinne des § 31 beschränkt. Sie gilt daher auch für die Behauptung einer darüber hinausgehenden Vollmacht, etwa zur Empfangnahme des Streitgegenstands. Diese Regelung gilt — kraft der Verweisung im § 78 EO — auch für das Exekutionsverfahren. Das steht auch nicht in einem Widerspruch zu § 1008 ABGB; dieser schreibt ja nur vor, daß für die Empfangnahme von Geld eine Gattungsvollmacht erforderlich sei, eine Formvorschrift für die Vollmacht enthält § 1008 ABGB nicht; hier in der ZPO (und damit eben auch in der EO) wird umgekehrt nur die Form geregelt, in der dem Gericht eine Vollmacht vorliegen muß.

Die Berufung auf die Vollmacht kann im übrigen nicht nur vom Rechtsanwalt selbst, sondern mit der gleichen Wirkung auch von seinem Vertreter nach § 30 Abs. 3 und 4 ausgesprochen werden.

Zu Z 6 (§ 37)

Da nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 30 von einem Rechtsanwalt keine schriftliche Vollmacht mehr verlangt werden soll, soll auch hier das Erfordernis der Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht entfallen.

Zu Z 8 (§ 48)

Der Ausschuß meint, daß der letzte Satz der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Ergänzung entbehrlich ist und daher ohne praktische Auswirkung auf die Anwendung der Bestimmung gestrichen werden kann.

Zu Z 9 (§ 49)

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der gerichtlichen Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte (vergleiche besonders § 200 und die untenstehenden Bemerkungen hiezu) soll auch die Möglichkeit aufgehoben werden, daß das Prozeßgericht einem einschreitenden Vertreter wegen seines Verhaltens persönlich den Ersatz von Kosten auferlegt.

Die Bestimmung greift im Ergebnis nicht in das Verhältnis dieses Vertreters und seiner Partei einerseits zur Gegenpartei andererseits ein, weil diese Partei die durch das Verhalten der Gegenseite entstandenen Mehrkosten sogar noch weitergehend, nämlich auch ohne grobes Verschulden, nach den §§ 44 und 48 ersetzt bekommt. § 49 bedeutet also nur eine Verschiebung im Verhältnis zwischen dem betreffenden Vertreter und seiner Partei; der Kostenersatz wird ihm persönlich auferlegt, es bleibt der Partei erspart, dem Gegner die Kosten zu ersetzen und sich dann an ihrem Vertreter zu regressieren.

Die Frage, wann im Verhältnis zwischen der Partei und ihrem Vertreter der eine oder der andere solche unnötig verursachten Kosten zu tragen hat, ist jedoch ohnedies durch das Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden geregelt. § 49 greift in diese Regelung ganz unharmonisch ein, zumal da beispielsweise ein Rechtsanwalt seiner Partei für unnötig verursachte Mehrauslagen schon bei leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig wird, wobei an seine Fahrlässigkeit noch der strengere Maßstab des § 1299 ABGB anzulegen ist, während § 49 die Ersatzpflicht nur bei grobem Verschulden auf den Vertreter verlagert. Die Entscheidung, ob letztlich solche Mehrkosten der Partei oder ihrem Vertreter zur Last fallen sollen, soll daher einheitlich dem Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden, im Streitfall einem zwischen diesen beiden abzuführenden Verfahren überlassen bleiben.

Gegen eine persönliche Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Kostentragung spricht letztlich auch, daß er sich — obwohl er nach Abs. 2 zu hören ist — meist gar nicht gegen den Vorwurf, ihm falle grobes Verschulden zur Last, wehren kann, weil er wegen seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sein Innenverhältnis zur Partei gar nicht aufdecken darf. Eine direkte Weisung der Partei zu diesem unsachgemäßen Verhalten mag zwar den Anwalt möglicherweise nicht entschuldigen (OGH 25. September 1901, GIUNF 2182; Fasching, Kommentar II 51), es sind aber viele andere unter die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht fallende Umstände denkbar, die den Anwalt entschuldigen würden, wie etwa für ihn nicht erkennbare Informationsmängel.

Zu Z 10 (§ 54)

Die Regelung, wann die vierwöchige Frist zur nachträglichen Verzeichnung von Kosten zu laufen

beginnt, ist neu gefaßt worden, um den Beginn des Kostenersatzanspruchs und den Beginn des Fristenlaufs klarer festzulegen:

1. Zunächst soll der Begriff des „Entstehens der Kosten“ dahin präzisiert werden, daß bei Zahlungspflichtigen der Kostenersatzanspruch grundsätzlich schon mit der Zahlungspflicht entsteht (nach der Fassung der Regierungsvorlage konnte diese Aussage auch so verstanden werden, daß nur die Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt). Der Kostenanspruch setzt also grundsätzlich nicht den Nachweis der Zahlung voraus.

Das gilt allerdings nicht, wenn mehrere solidarisch haften. Haftet beispielsweise auch die zum Kostenersatz verpflichtete Partei für den gleichen Betrag und würde dieser gleichzeitig sowohl der zum Kostenersatz berechtigten Partei zugesprochen als auch von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei gezahlt, so würde diese damit doppelt belastet; in solchen Fällen soll also der Kostenersatzanspruch erst mit der Zahlung entstehen. Diese Sonderregelung soll allerdings nicht gelten, wenn es sich um den Honoraranspruch des Bevollmächtigten handelt; hier soll das Innenverhältnis nicht geprüft werden müssen, wie es ja schon bisher der Praxis entsprochen hat, zumal mehrere von einem Anwalt Vertretene nicht Gegner sein können.

2. Überdies soll klarer ausgedrückt werden, daß bei Kosten, die in einer Zahlungspflicht bestehen, in bestimmten Fällen der **Beginn des Fristenlaufs** über das Entstehen des Kostenersatzanspruchs hinaus aufgeschoben ist, allerdings wieder nur, sofern es sich nicht um eine Zahlungspflicht an den Bevollmächtigten der Partei handelt. Dabei soll nicht genügen, daß der Partei die zahlenmäßige Höhe ihrer Zahlungspflicht irgendwie bekannt geworden ist, sondern sie muß ihr (vom Gericht) bekanntgegeben worden sein.

Schließlich wurde — ergänzend zur Regierungsvorlage — auch des Falls gedacht, daß die Partei ihre Zahlungspflicht erfüllt, bevor ihr die zahlenmäßige Höhe bekanntgegeben, oder die Verbindlichkeit fällig geworden ist; in diesem Fall soll die Frist schon mit der Zahlung beginnen.

Zu Z 11 (§ 57)

Die Normen, nach denen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers zu entscheiden wäre, ob eine österreichische Prozeßkostenentscheidung dort zu vollstrecken wäre, sollen nach den gleichen Regeln zu ermitteln sein, wie sie für die Ermittlung des fremden materiellen Rechts gelten.

Zu Z 13 (§ 64)

Bei der Entscheidung über einen nachträglichen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach Abs. 3 zweiter Satz werden die Voraussetzungen nach zwei verschiedenen Zeitpunkten zu beurteilen

10

1337 der Beilagen

sein: Ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung „offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint“, ist nach der Sachlage zu beurteilen, die der betreffenden Partei im Zeitpunkt derjenigen Prozeßhandlungen erkennbar war, die zu dem in Frage stehenden Verfahrensaufwand geführt haben, die Vermögenslage der Partei jedoch nach der Zeit der Entscheidung.

Zu Z 15 (§ 66)

Durch die Umformulierung soll nur klarer ausgedrückt werden, daß eine Frist nach § 85 Abs. 2 nicht nur unter der dort genannten Voraussetzung (Befristung der fehlerhaften Prozeßhandlung), sondern immer zu setzen ist.

Zu Z 18 (§ 78)

Die sogenannte Beweiskritik soll in vorbereitenden Schriftsätzen auch in Hinkunft immer unzulässig sein. Am Beginn des bisherigen Abs. 2 sollen daher nur die Worte „Rechtsausführungen und“ entfallen.

Für Rechtsausführungen soll ein neuer Abs. 3 klar ausdrücken, daß Schriftsätze nicht nur wegen solcher Rechtsausführungen eingebracht werden dürfen. Selbstverständlich ist ein Schriftsatz auch dann unzulässig, wenn er zwar neben den Rechtsausführungen auch anderes Vorbringen enthält, dieses jedoch — gleichfalls — unzulässig ist.

Zu Z 19 (§ 84)

Zur Fassung der Regierungsvorlage wurden Zweifel geäußert, ob nach dieser Bestimmung eine fehlende Anfechtungserklärung nachgeholt werden kann, da ja die angefochtene Entscheidung mangels Anfechtung bereits in Rechtskraft erwachsen sei und daher der letzte Satz der vorgeschlagenen Neuregelung der Anfechtung entgegenstehe. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird klargestellt, daß eine (Teil-)Rechtskraft nur insoweit eintritt, als die Anfechtung schon im mangelhaften Schriftsatz ausdrücklich auf einen Teil der angefochtenen Entscheidung beschränkt ist.

Zu Z 21 (§ 86)

Wie zum § 200 Abs. 3 näher erläutert wird, soll die Ordnungsstrafgewalt des Gerichtes gegenüber Rechtsanwälten und Notaren — im Hinblick auf die ohnedies gegebene disziplinäre Verantwortlichkeit — beseitigt werden (siehe die untenstehenden Erläuterungen zur Änderung dieser Bestimmung). Im Zusammenhang damit hat auch der Abs. 2 des § 86 zu entfallen, der nur einen besonderen Anwendungsfall dieser Ordnungsstrafgewalt darstellt.

Zu Z 22 (§ 117)

Die Aufhebung des Abs. 3 ergibt sich aus der vorgeschlagenen Aufhebung des Bagatellverfahrens nach den §§ 448 ff.

Zu Z 24 (§ 146)

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird von den Gerichten gelegentlich sehr streng gehandhabt, ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ wird vielfach nur dann angenommen, wenn der säumigen Partei keinerlei Verschulden angelastet werden kann. Diese Strenge war eines der Motive des Gesetzgebers für die Bestimmungen des KSchG, mit denen der Widerspruch gegen das Versäumungsurteil (§ 397 a) eingeführt worden ist.

Der Ausschuß meint, auf die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausdehnung dieses Rechtsbehelfs auch auf den durch Unterlassung des Widerspruchs (künftig Einspruchs) in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl um so leichter verzichten zu können, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelockert werden.

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 146 Abs. 1 soll deshalb einer säumigen Partei die Wiedereinsetzung auch dann bewilligt werden, wenn sie die Säumnis verschuldet hat (weil sie das hindernde Ereignis entweder vorhersehen oder seine Auswirkungen hätte abwenden können), wenn dieses Verschulden nicht die Stufe des minderen Grades des Versehens übersteigt. Dieser Verschuldensgrad ist dem § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes entnommen; es handelt sich also um einen der Rechtsanwendung bereits geläufigen Begriff.

Die erweiterte Wiedereinsetzungsmöglichkeit ist damit immer noch so umschrieben, daß eine Aufweichung der für den straffen Fortgang des Verfahrens notwendigen Säumnisregeln und vor allem der Rechtskraft nicht zu befürchten ist.

Zu Z 26 (§ 160)

Da nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 30 von einem Rechtsanwalt keine schriftliche Vollmacht mehr verlangt werden soll, soll auch hier das Erfordernis der Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht entfallen.

Zu den Z 28 und 29 (§§ 199 und 200)

1. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Ordnungsstrafen in dem derzeit höchstzulässigen Ausmaß von 1 000 S höchstens geeignet sind, einen Zeugen nachdrücklich an seine Pflicht zu erinnern, der einen Vernehmungstermin vergessen hat und deshalb ausgeblieben ist, daß solche Ordnungsstrafen jedoch jemanden gegenüber, der durch sein Verhalten bewußt den Verfahrensablauf stört, etwa weil er sich davon erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwartet, völlig wirkungslos sind. Der Aus-

schuß schlägt daher eine erhebliche Anhebung des Höchstmaßes der Ordnungsstrafe vor, und zwar auf den Betrag von 15 000 S, der auch als Grenze für die Berufungsbeschränkung (§ 501) und die Zulässigkeit der Revision (§ 502 Abs. 2) eingeführt werden soll.

2. Andererseits ist es ein altes, auch anlässlich der Beratungen über die Regierungsvorlage wieder vorgetragenes Anliegen der Rechtsanwaltschaft, die Disziplinargewalt des Gerichtes über Rechtsanwälte zu beseitigen und Verstöße von Rechtsanwälten gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens der disziplinarischen Ahndung durch den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer zu überlassen.

Dieser Wunsch scheint dem Ausschuß berechtigt. Die Rechtsanwaltskammern achten erfahrungsgemäß ohnedies auf ordnungsgemäßen Betragen ihrer Mitglieder; Verstöße, die derzeit auch unter die Disziplinargewalt des Gerichtes fallen, werden vom Disziplinarrat entsprechend geahndet. Die Disziplinargewalt des Gerichtes über Rechtsanwälte soll deshalb beseitigt werden, womit auch gewisse Reibungsflächen zwischen Gericht und Parteienvertretern beseitigt würden.

Der Entfall der nachträglichen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Gericht läßt einerseits eine allfällige Möglichkeit strafgerichtlicher Verfolgung unberührt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts (auch) eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt. Andererseits muß die Befugnis des Gerichtes aufrecht bleiben, die Vermeidung weiterer Störungen und damit einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf durch den Ausschluß des betreffenden Rechtsanwalts von der weiteren Vertretung nach § 200 Abs. 2 sicherzustellen.

Die gleichen Erwägungen gelten auch für Notare, die als Parteienvertreter einschreiten, weshalb auch sie in die Neuregelung einbezogen werden sollen.

3. Da sich somit die verbleibende Ordnungsstrafgewalt gegen Prozeßbevollmächtigte nach § 200 nur noch gegen Personen richten kann, die nicht berufsmäßige Parteienvertreter sind, ist eine höhere Obergrenze der Ordnungsstrafe, als sie der § 199 für die Partei selbst vorsieht, nicht mehr gerechtfertigt. Auch das Höchstmaß der in § 200 vorgesehenen Ordnungsstrafe soll daher auf 15 000 S angehoben werden.

Zu Z 30 (§ 210)

Diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung des vorbereitenden Verfahrens (siehe die untenstehenden Bemerkungen zu den §§ 244 ff.).

Zu Z 31 (§ 220)

Aus den oben zu den §§ 199 und 200 dargelegten Gründen soll auch hier einerseits die Obergrenze

der Ordnungsstrafe auf 15 000 S angehoben, andererseits die Ordnungsstrafgewalt des Gerichtes gegen Rechtsanwälte und Notare beseitigt werden.

Gleichzeitig soll für die Mutwillensstrafe eine angemessene höhere Obergrenze festgelegt werden. Der Ausschuß schlägt daher den für die bezirksgerichtliche Wertzuständigkeit maßgebenden Betrag von 30 000 S vor.

Zu Z 34 (§ 224)

Daß Streitigkeiten über den Unterhalt dringend sind, ist evident. Dem Ausschuß erscheint es jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, daß Unterhaltssachen keine Ferialsachen sein sollen, wenn sie mit anderen Streitigkeiten verbunden sind, wie dies Abs. 1 Z 4 der Regierungsvorlage in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage vorsieht.

Der Ausschuß schlägt daher die Streichung dieser Ausnahmebestimmung vor. Dadurch sollen Prozesse, in denen neben den hier angeführten Streitgegenständen auch über andere Ansprüche zu entscheiden ist, zur Gänze Ferialsachen sein.

Zu Z 37 (§ 227)

Nach der geltenden und der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelung wäre die gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen, die mangels Zusammenhang nicht zusammenzurechnen sind und die zum Teil oberhalb, zum Teil unterhalb der bezirksgerichtlichen Wertgrenze liegen, nicht möglich. Das ist äußerst unökonomisch.

Der Ausschuß schlägt daher eine Regelung vor, nach der mit Ansprüchen, die für sich allein vor den Gerichtshof gehören, auch solche Ansprüche geltend gemacht werden können, für deren selbständige Geltendmachung das Bezirksgericht zuständig wäre.

Die Gründe, die sonst dagegen sprechen, dem Kläger oder beiden Parteien gemeinsam die Wahl einzuräumen, einen an sich vor das Bezirksgericht gehörenden Rechtsstreit vor dem Gerichtshof auszutragen (vergleiche § 104 Abs. 2 zweiter Satz JN), liegen hier nicht vor: Die Gerichte werden im Durchschnitt insgesamt nicht mehr belastet, wenn in dem ohnedies vor dem Gerichtshof stattfindenden Prozeß noch ein weiterer Anspruch geltend gemacht wird, als wenn über diesen Anspruch ein selbständiger Rechtsstreit bei einem anderen Gericht abgeführt werden müßte. Die Parteien müssen sich in dem vor dem Gerichtshof stattfindenden Verfahren ohnedies durch Rechtsanwälte vertreten lassen, durch die Einbeziehung des weiteren Anspruchs wird also den Parteien kein Anwaltszwang aufgedrängt, der sonst nicht bestünde.

Zum Abs. 1 Z 2 ist noch zu bemerken, daß sie der Verbindung von reinen Geldzahlungsansprüchen mit anderen Ansprüchen nicht entgegensteht: § 448 sieht die Durchführung eines besonderen

Verfahrens, nämlich des Mahnverfahrens, ja nur dann vor, wenn in der Klage ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird; wird neben der Geldzahlung auch noch anderes begehrt, so ist das Mahnverfahren eben unzulässig, über die ganze Klage ist das ordentliche Verfahren durchzuführen.

Zu Z 38 (§ 230 a)

Die vom JA vorgeschlagene Regelung entspricht sachlich der der Regierungsvorlage. Sie erspart jedoch dem Kläger die Einbringung einer neuen Klage und damit die neuerliche Entrichtung der Ausfertigungskosten und bei umfangreicheren Klagen der Eingabengebühr für die weiteren Bogen (der Antrag auf Überweisung an ein anderes Gericht wird den Umfang eines Bogens sicher nie überschreiten).

Außerdem soll ausdrücklich gesagt werden, daß das Gericht, an das die Sache überwiesen wird, seine Zuständigkeit nicht mehr von Amts wegen prüfen darf. Das ist für die Überweisung nach § 261 Abs. 6 ohnedies unbestritten, könnte aber hier zweifelhaft sein, weil ja eine Überweisung nach § 261 Abs. 6 immer ein zweiseitig gewordenes Verfahren voraussetzt, während eine Überweisung nach § 230 a auch bei einer Zurückweisung a limine möglich ist.

Zu Z 39 (§ 235)

Die in der Regierungsvorlage in lit. a vorgeschlagene Änderung erfaßt nach ihrem Wortlaut nur eine Erweiterung der Klage, also eine Ausdehnung des Klagebegehrens über die bezirksgerichtliche Wertgrenze hinaus. Denkbar sind aber auch Änderungen des Klagegrundes, durch die die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes überschritten werden könnte; auch für diese Fälle soll die Änderung mit (vermuteter) Einwilligung des Beklagten zulässig sein, allerdings nur dann, wenn es sich um eine heilbare oder um eine durch qualifizierte Einlassung des Beklagten (§ 104 Abs. 3 JN) geheilte Unzuständigkeit handelt.

Zu Z 40 (§ 237)

1. Durch die Möglichkeit, dem Beklagten die Beantwortung der Klage schriftlich aufzutragen (§ 243 Abs. 4), kann es künftig zu einer Einlassung des Beklagten kommen, bevor noch eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat. Für diese Fälle soll klargestellt werden, daß eine Klagsrücknahme ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zur Streiteinlassung zulässig ist.

2. Im Abs. 3 wird zunächst die Frist von einem Monat zur Vereinheitlichung durch eine Notfrist von vier Wochen ersetzt (vergleiche § 54 und die obenstehenden Bemerkungen dazu).

Wegen des Entfalls der Neuregelung des Kostenfestsetzungsverfahrens in den §§ 52 und 53 muß auch die Verweisung hierauf im letzten Halbsatz entfallen.

Schließlich soll auch ausdrücklich gesagt werden, daß die Frist für das Kostenersatzbegehren erst mit der gerichtlichen Verständigung des Beklagten zu laufen beginnt, weil Zweifel geäußert wurden, ob nicht auch eine direkte, formlose Mitteilung des Klägers an den Beklagten genügt.

Zu Z 42 (§ 243)

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Verzögerungen soll ausdrücklich gesagt werden, daß der Beschluß, mit dem die schriftliche Beantwortung der Klage aufgetragen wird, unanfechtbar ist.

Zu den Z 44 bis 46 (§§ 244 bis 258)

Das in den §§ 244 bis 256 geregelte vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter ist heute bereits totes Recht. Es ist bis zu einem gewissen Grad ein Rudiment früherer Verfahrensordnungen mit ihrer grundsätzlichen Trennung zwischen dem beweishebenden und dem entscheidenden Richter. Praktische Bedeutung hat es nur im Senatsprozeß, der heute sehr selten geworden ist. Nach dem Wortlaut der ZPO ist allerdings fraglich, ob nicht auch der Einzelrichter, der nach § 7 a JN zur Durchführung des Verfahrens berufen ist, sich selbst mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens beauftragen kann.

Solches entspräche natürlich nicht dem Zweck des vorbereitenden Verfahrens, die ihm zugewiesenen Erörterungen und Beweisaufnahmen durch den Einsatz eines Einzelrichters anstelle des ganzen Senats rascher und arbeitssparender durchführen zu können. Es hätte aber die Folge, daß die verhältnismäßig strengen Präklusionsregelungen für das vorbereitende Verfahren in Form strengerer Säumnisfolgen (§ 254) und einer Eventualmaxime (siehe besonders § 263) gelten würden. Derartige Regelungen widersprechen den Grundwertungen, nach denen etwa im Konsumentenschutzgesetz die Eventualmaxime für die Auftragsverfahren, besonders das Wechselverfahren, beseitigt worden ist.

Die Möglichkeit eines vorbereitenden Verfahrens soll deshalb auch formell aufgehoben werden.

Bemerkt sei, daß im übrigen auch im Senatsprozeß mit der Beschleunigungswirkung des vorbereitenden Verfahrens keine positiven Erfahrungen gemacht worden sein dürften, in der BRD — wo der erstinstanzliche Senat vor dem Gerichtshof beibehalten ist — verzichten jedenfalls die verschiedenen Modelle, mit denen eine Prozeßbeschleunigung versucht wird, auf die herkömmliche Trennung von beauftragtem Richter und erkennendem Senat.

Zu Z 49 (§ 261)

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß ein Antrag auf Überweisung auch dann zulässig ist, wenn nicht der Beklagte die Unzuständigkeit einwendet, sondern das Gericht die Frage der Zuständigkeit von Amts wegen aufwirft. Dies ist zwar ohnedies die praktisch herrschende Meinung, wird jedoch gelegentlich mit einem Hinweis auf den Wortlaut der Bestimmung bestritten.

Zu den Z 50 und 51 (§§ 262 bis 276)

Diese Änderungen sind eine Folge der Aufhebung des vorbereitenden Verfahrens (siehe die obenstehenden Bemerkungen zu den §§ 244 ff.).

Zu Z 52 (§ 281 a)

Durch die Erwähnung der Verlesung eines Sachverständigengutachtens statt eines Beweisaufnahmeprotokolls soll klargestellt werden, daß diese Regelung auch in solchen Fällen anwendbar ist, in denen ein solches Protokoll über die Beweisaufnahme nicht vorliegt, weil es sich etwa um ein außerstreitiges Verfahren gehandelt hat, in dem nicht mündlich verhandelt worden ist.

Zu Z 53 (§ 321)

Die ZPO enthält keine ausdrückliche Regelung, ob ein Zeuge darüber auszusagen verpflichtet ist, wie er sein geheimes Wahlrecht ausgeübt hat. Für Wahlen, für die das Wahlgeheimnis verfassungsgesetzlich festgelegt ist, wie etwa nach Art. 26 B-VG für die Wahl zum Nationalrat, ist unbestritten, daß das Wahlgeheimnis stärker ist als die Zeugenpflicht, das Wahlverhalten daher nicht offenbart werden muß, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist. Nicht geklärt ist die Rechtslage bei solchen Wahlen, die nur durch einfaches Gesetz vorgesehen und für geheim erklärt sind, wie etwa die Betriebsratswahlen (§ 51 ArbVG).

Auch für die letztgenannte Fallgruppe soll die Frage eindeutig so geregelt werden, daß der Schutz des Wahlgeheimnisses Vorrang vor der Pflicht zur Zeugenaussage hat. Da der Vernommene — anders als etwa beim Amtsgeheimnis — nur berechtigt ist, dieses Geheimnis zu bewahren, keinesfalls jedoch hiezu verpflichtet ist, er also auch sonst ohne weiteres sein Wahlverhalten veröffentlichen darf, soll nicht ein Befragungsverbot vorgesehen werden, wie im § 320, sondern es soll dem Zeugen nur ein Entschlagungsrecht eingeräumt werden. Gerade bei Wahlen mit einem kleineren Wahlkörper, wie es etwa Betriebsratswahlen oft sind, gibt eine solche Regelung zumindest die Chance, einen Wahlschwindel aufzudecken, wenn alle oder ein großer Teil der Wahlberechtigten bereit sind, ihr Wahlverhalten zu offenbaren, besonders wenn sie selbst diese Aufdeckung betreiben.

Nicht erfaßt sind von der Regelung Wahlen, deren Durchführung sich zwar auf ein Gesetz

stützt, für die aber die Geheimhaltung nicht in diesem Gesetz, sondern nur in einer Norm niedrigerer Stufe angeordnet ist, wie etwa für Wahlen zu Gesellschafts- oder Vereinsorganen, für die bloß die Satzung die Geheimhaltung vorsieht.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für die Ausübung des Stimmrechts bei einer Volksabstimmung (vergleiche die Gleichbehandlung dieser beiden Fälle im § 268 StGB).

In das AVG 1950 hat Art. I Z 16 der Novelle BGBl. Nr. 199/1982 inzwischen eine gleichartige Bestimmung eingebaut.

Zu Z 54 (§ 332)

Ob der Beschluß, mit dem einer Partei der Erlag eines Kostenvorschusses (zur Deckung der Kosten etwa einer Zeugenvernehmung oder eines Sachverständigen-Gutachtens) aufgetragen wird, anfechtbar ist, ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Nach Meinung des OGH ist dieser Beschluß unanfechtbar; manche andere Gerichte lassen jedoch einen Rekurs zu.

Besonders der Sachverständigenbeweis — für den die hier für den Zeugen aufgestellte Regelung kraft der Verweisung im § 365 ebenfalls gilt — erfordert oft hohe Kosten. Der einer Partei zur Deckung dieser Kosten aufgetragene Vorschuss kann für sie manchmal zu einer Prozeßsperre werden. Die Entscheidung, welche Partei beweispflichtig ist und welcher daher der Kostenvorschuss auferlegt wird, sowie die Schätzung der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Kosten können daher für die betreffende Partei einschneidende wirtschaftliche Bedeutung haben; auf das Risiko, es auf eine Sachentscheidung ohne Sachverständigenbeweis ankommen zu lassen und diese dann wegen unrichtiger Entscheidung der Beweislastfrage anzufechten, kann sich eine Partei kaum einlassen.

Andererseits würde es eine arge Prozeßverzögerung bedeuten, wenn jeder Beschluß, mit dem einer Partei ein Kostenvorschuss aufgetragen wird, angefochten werden könnte.

Der Ausschuss schlägt daher eine ausdrückliche Regelung dieser Frage vor, die einen Ausgleich zwischen dem Anliegen der Prozeßbeschleunigung und dem Anliegen, eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung zu vermeiden, darstellt: Bis zu einem Betrag von 30 000 S, also der bezirksgerichtlichen Wertgrenze, soll ein solcher Beschluß unanfechtbar sein, darüber hinaus ist eine selbständige Anfechtung möglich. Um ein vernünftiges Verhältnis zum Streitwert und damit typischerweise auch zur Leistungsfähigkeit der Parteien herzustellen, soll diese Grenze für das bezirksgerichtliche Verfahren mit 15 000 S festgesetzt werden (siehe die betreffende Änderung des § 440). In diesen Rahmen werden einerseits die meisten Kostenvorschüsse fallen, er ist andererseits nicht so hoch, daß

ein zu Unrecht aufgetragener Kostenvorschuss eine Partei an ihrer weiteren Rechtsverfolgung hindert.

Um zu vermeiden, daß der letztgenannte negative Effekt durch die Auferlegung mehrerer einzelner Kostenvorschüsse eintritt, ist ausdrücklich gesagt, daß der Gesamtbetrag der einer Partei auferlegten Vorschüsse maßgebend sein soll; der Beschluß, mit dem das erste Mal die Gesamtsumme von 30 000 S überschritten wird und alle weiteren Beschlüsse sind daher anfechtbar, auch wenn die einzelnen Vorschüsse unter der Grenze liegen.

Das Rechtsmittel steht selbstverständlich nur derjenigen Partei zu, der der Kostenvorschuss auferlegt ist. Die Gegenpartei kann durch diesen Beschluß nicht beschwert sein; der Bemessung der Sachverständigengebühren, deren Ersatz dann dieser Partei unter Umständen auferlegt werden könnte, wird ja durch den Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses nicht vorgegriffen, gegen den später ergehenden Gebührenbestimmungsbeschluß steht das Rechtsmittel ohnedies beiden Parteien zu.

Zu Z 56 (§ 336)

Der Ausschuss übernimmt hier den in der Regierungsvorlage ausgedrückten Gedanken. Die Bestimmung wird jedoch unter Verzicht auf die in der Regierungsvorlage enthaltene Fiktion einfacher gefaßt.

Zu Z 57 (§ 340)

Das Religionsbekenntnis ist ein personenbezogenes Datum, an dessen Geheimhaltung einerseits der Zeuge ein schutzwürdiges Interesse haben kann und dessen Kenntnis für das Zivilverfahren meist ohne Belang ist. Diese Kenntnis ist dann erforderlich, wenn der Zeuge beeideter werden soll. Die Frage nach dem Religionsbekenntnis soll deshalb nur noch in diesem Fall gestellt werden.

An Stelle des Alters soll der Zeuge den Tag seiner Geburt bekanntgeben, der ein präziseres Identifikationsmerkmal ist, das sich auch während eines länger dauernden Prozesses nicht ändert.

Zu Z 58 (§ 349)

Die Zulässigkeit des Rekurses gegen einen Beschluß, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, soll im § 332 geregelt werden (siehe die Änderung dieser Bestimmung und die obenstehenden Bemerkungen dazu). Die derzeit im § 349 enthaltene Regelung kann daher entfallen. Sie ist ohnedies unklar und hat zu Zweifeln Anlaß gegeben; einerseits bezieht sie sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Fristsetzung, nicht auf die Auferlegung des Kostenvorschusses an sich, andererseits verweisen die Bestimmungen über den Sachverständigenbeweis nicht ausdrücklich auf den § 349, was wieder die Frage aufwirft, ob und mit welcher Tragweite dort ein Umkehrschluß angebracht ist.

Zu Z 59 (§ 354)

Der Beweis durch Sachverständige wird immer häufiger notwendig, die damit verbundene stärkere Belastung der Sachverständigen führt oft zu einer Verzögerung der Gutachtenserstattung.

Beim Sachverständigenbeweis haben jedoch die Möglichkeiten des Richters, den Prozeß zu beschleunigen und überflüssigen Zeitverlust zu vermeiden, eine Lücke: Aus dem geltenden Wortlaut des § 354 Abs. 1 wird von manchen Gerichten abgeleitet, daß die wesentlichste Sanktion gegen eine Säumigkeit des Sachverständigen, die Ordnungsstrafe, nur verhängt werden kann, wenn der Sachverständige die Erstattung des Gutachtens ohne zureichenden Grund überhaupt verweigert, nicht jedoch schon dann, wenn er die ihm zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens gesetzte Frist (§ 360) überschreitet. Diese Lücke soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 354 geschlossen werden.

Zweck dieser Änderung ist es selbstverständlich weniger, Sachverständige mit Ordnungsstrafen zu überschwemmen. An die Gründe, die gewisse Fristüberschreitungen entschuldigen, wird kein zu strenger Maßstab zu legen sein. Die Bestimmung soll in erster Linie präventiv wirken, vor allem dergestalt, daß die Sachverständigen nur solche Gutachtensaufträge annehmen, die sie in der gesetzten Frist bewältigen können.

Zu Z 60 (§ 364)

Nach der geltenden Fassung des § 364 darf das Gericht bei der sachverständigen Beurteilung von Tatfragen nur in der Handels- und Berggerichtsbarkeit von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen und diese Tatfragen nach seiner eigenen Sachkunde beurteilen. In anderen Verfahren hat sich jedoch der Richter nach herrschender Auffassung der Anwendung seiner eigenen Sachkunde zu enthalten und einen Sachverständigen zu bestellen; die Beantwortung tatsächlicher Sachfragen aus eigener Sachkunde ohne Beiziehung eines Sachverständigen wird von Rechtsmittelgerichten als Verfahrensmangel angesehen, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Nun ist es schon rein rechtlich eine fragwürdige, möglicherweise gleichheitswidrige Differenzierung, die Verwertung eigener Sachkunde des Gerichtes nur in der Handels- und Berggerichtsbarkeit zuzulassen, zumal da dies nicht einmal auf die Kenntnisse des fachmännischen Laienrichters beschränkt ist (an die bei dieser Regelung in erster Linie gedacht worden sein mag), sondern auch die Anwendung der Sachkunde des Berufsrichters zulässig wäre, sogar des — meist entscheidenden — Einzelrichters.

Rechtstatsächlich sprechen für eine Erweiterung der Regelung des § 364 auf alle Verfahren folgende

Überlegungen: Einerseits konnten die mit Verfahren über bestimmte Sachverhaltsgattungen befaßten Richter ein sehr hohes Maß an Sachkunde erwerben, weil solche Verfahren besonders über Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen sehr zahlreich geworden sind (bei den Verkehrsunfällen kommt dazu, daß der damit befaßte Richter meist selbst Kraftfahrer ist, was den Erwerb bestimmter Sachkenntnisse voraussetzt und zum Erwerb weiterer Erfahrungen führt, die er bei seiner richterlichen Tätigkeit verwerten kann). Andererseits hat — wie schon zum § 354 erwähnt worden ist — die Häufigkeit des Sachverständigenbeweises stark zugenommen, besonders in Verkehrsunfallprozessen, was wieder zu einer starken Belastung der Sachverständigen und in weiterer Folge zur Verzögerung und Verteuerung der Verfahren geführt hat.

Dem berechtigten Bestreben — auch auf internationaler Ebene —, das Verfahren von überflüssigem Aufwand zu befreien, entspricht es, dem Gericht derartige überflüssige Beweisaufnahmen zu ersparen, seine Pflicht zur Beiziehung eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, wenn er strittige Tatfragen aus eigener Fachkunde beantworten kann.

Allerdings ist ein dagegen wiederholt geäußertes Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß damit das rechtliche Gehör der Parteien zu dieser fachlichen Beurteilung sowie deren Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit beeinträchtigt werden könnte. Der Richter soll daher nur dann von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen dürfen, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Damit ist sichergestellt, daß der Richter im Rahmen der Erörterung des Verfahrensstoffes nach § 182 hinreichend darlegt, welche Sachkenntnisse er hat und zu welchen Ergebnissen er — zumindest in abstracto — auf Grund deren kommt.

Zu Z 62 (§ 372)

Nach der derzeitigen Fassung dieser Bestimmung sind Parteien, die eidesunfähig sind, auch nicht zur unbeeideten Parteienvernehmung zuzulassen. Es wird ihnen damit aus mehr oder weniger formalen Gründen von vornherein ein wichtiges, möglicherweise entscheidendes Beweismittel genommen. Dies erscheint bei der beabsichtigten grundsätzlichen Gleichstellung der Parteienvernehmung mit den übrigen Beweismitteln (siehe die Änderung des § 371 und die Erläuterungen der Regierungsvorlage dazu) unbillig.

Beim Vorliegen eines Eideshindernisses soll daher nur noch die beeidete Parteienvernehmung unmöglich sein (siehe die Änderung des § 377 Abs. 1), unbeeidet sollen auch solche Parteien vernommen werden können (wenngleich natürlich eine solche, nicht einmal potentiell sanktionierte Aussage von geringerem Beweiswert sein dürfte).

Zu Z 64 (§ 377)

Die Änderung des Abs. 1 folgt aus der oben erläuterten Änderung des § 372.

Zu Z 68 (§ 408)

Der im § 408 vorgesehene Entschädigungsbetrag, dessen Zahlung einer Partei wegen mutwilliger Prozeßführung auferlegt werden kann, könnte ein wirksames Mittel sein, mutwilliger Prozeßführung zu begegnen. Die Bestimmung wird jedoch von den Gerichten sehr selten angewendet, nicht zuletzt deshalb, weil der Beweis, welcher Schaden durch die mutwillige Prozeßführung entstanden ist, verhältnismäßig schwierig ist und durch den in Abs. 3 enthaltenen Hinweis auf § 273 zuwenig erleichtert wird.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 3 soll deshalb der Entschädigungsbetrag nach freier Überzeugung des Gerichtes festgesetzt werden können — vor allem unter Einbeziehung seiner Lebenserfahrung —, von einer exakten beweismäßigen Untermauerung soll nicht nur im Rahmen des § 273 abgesehen werden können (also auch bezüglich des Grundes des Anspruches, und auch dann, wenn die Beweisaufnahme nicht schwierig wäre).

Zu Z 70 (§ 423)

Die durch die lit. b geschaffene Möglichkeit, ein Ergänzungsurteil ohne (neuerliche) mündliche Verhandlung zu fällen, wird das Gericht nur dann anwenden können, wenn über diesen Teil des Streitgegenstands schon (mit dem bereits urteilsmäßig erledigten Teil) verhandelt worden ist. Eine Entscheidung über einen Gegenstand, über den nicht mündlich verhandelt worden ist, könnte Art. 6 der MRK widersprechen.

Zu Z 71 (§ 434)

Ein rationeller Einsatz der ADV bei der Bearbeitung des Mahnverfahrens wird es voraussichtlich erforderlich machen, dem Kläger die Verwendung eines bestimmten Formblatts für die Klage vorzuschreiben. Die im BMJ bestehende Arbeitsgruppe ADVM (vergleiche die obenstehenden Bemerkungen zum § 30) hat vorgeschlagen, dem Kläger zu gestatten, eine Klage, für die die Verwendung eines solchen Formblattes vorgeschrieben ist, auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll geben zu können (was derzeit nur bei einem gleichzeitigen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe möglich ist, §§ 64 Abs. 1 Z 4 und 65), weil es dem Kläger nicht zugemutet werden soll, sich entweder ein solches Formblatt irgendwo zu beschaffen oder zum Prozeßgericht zu fahren, nur um dort die Klage zu Protokoll zu geben.

Auch hier — wie beim Verzicht auf die schriftliche Vollmacht (siehe § 30) — erscheint die Verwirklichung des Vorschlags sinnvoll, nicht aber

seine Beschränkung auf bestimmte Klagen. Gerade der nicht anwaltlich vertretenen Partei wäre es unter Umständen schwierig festzustellen, ob die von ihr beabsichtigte Klage im Mahnverfahren zu erledigen sein wird und ob das von ihr angerufene Gericht sie automationsunterstützt bearbeiten wird (vergleiche § 453 Abs. 2).

Die bereits für verschiedene Fälle vorgesehene Möglichkeit, Vorbringen nicht nur beim Prozessgericht, sondern auch beim Gericht des Aufenthalts zu Protokoll zu geben, soll daher auf alle Klagen erweitert werden.

Zu Z 72 (§ 440)

Der Abs. 3 war der Aufhebung des § 245 — ohne inhaltliche Änderung — anzupassen.

Zum vorgeschlagenen neuen Abs. 6 ist auf die obenstehenden Erläuterungen zur Änderung des § 332 hinzuweisen.

Zu Z 75 (§§ 448 bis 453 a)

1. **Bagatellverfahren:** Der Ausschuss findet die Lösung der Regierungsvorlage, an Stelle einer beträchtlichen Erhöhung der Bagatellgrenze eine neue Grenze einzuziehen, bis zu der das Ersturteil (zwar nicht praktisch unanfechtbar wie das Bagatellurteil, aber) nur eingeschränkt anfechtbar ist, für richtig. Er hält aber die Aufrechterhaltung des bisherigen Bagatellverfahrens daneben, wodurch sich drei Stufen der Anfechtbarkeit des Ersturteils ergeben würden, für überflüssig. Die Bestimmungen über das Bagatellverfahren sollen daher aufgehoben werden (die Vereinfachungen des Bagatellverfahrens haben ihren Kern in dem praktischen Rechtsmittelausschluss des § 501, alle anderen Besonderheiten stehen damit im Zusammenhang und sind nur dadurch gerechtfertigt; das gilt besonders für die Protokollierungserleichterungen und die Regelung, daß die Rechtsmittelfrist schon mit der Verkündung des Urteils beginnt und nicht erst mit der Zustellung seiner schriftlichen Ausfertigung, da ja mangels Anfechtbarkeit eine genaue Kenntnis des Verhandlungsablaufs und der Entscheidungsgründe nicht erforderlich ist).

2. **Mahnverfahren:** Der Ausschuss teilt die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu den §§ 600 ff. vertretene Auffassung, daß die grundsätzliche Erledigung von Geldklagen im Mahnverfahren (also unter Entfall des bisher für den Kläger gegebenen Wahlrechts, ob er dieses Verfahren wählt) einen beträchtlichen Rationalisierungseffekt hätte, ohne die Qualität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen.

Nach Meinung des Ausschusses würde jedoch die in der Regierungsvorlage vorgesehene (zweite) Zustellung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls diesen Rationalisierungseffekt wieder sehr beeinträchtigen; diese zweite Zustellung ist nun an sich nicht erforderlich, sie verbessert auch für sich

allein den Rechtsschutz für den Beklagten kaum, sie ist nur wegen des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Widerspruchs gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl nötig. Dieser dem Beklagten zusätzlich eingeräumte Rechtsbehelf wäre — wie auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage sagen — vor allem wegen der (unbegrenzten) Ausdehnung des Mahnverfahrens auch auf Ansprüche über 30 000 S notwendig, bei denen eine versehentliche Unterlassung des Einspruchs existenzvernichtend sein könnte.

Der Ausschuss schlägt daher vor, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls — so wie bisher — nur bis zu einem Betrag von 30 000 S vorzusehen.

Damit würde einerseits die weitaus überwiegende Anzahl aller Klagen erfaßt (die Anzahl der bezirksgerichtlichen Klagen ist etwa zehnmal so groß wie die der beim Gerichtshof eingebrachten); der Verzicht auf das Mahnverfahren bei höheren Streitwerten bedeutet also keine wesentliche Einbuße an Rationalisierungseffekt. Andererseits wird das Bedürfnis nach zusätzlichem Rechtsschutz für den Beklagten bei Ansprüchen bis zu dieser Höhe hinreichend durch die Erweiterung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit befriedigt (siehe die vorgeschlagene Änderung des § 146).

Da das Mahnverfahren daher weiterhin den Bezirksgerichten vorbehalten bleiben soll (die Fälle, in denen reine Geldansprüche unter 30 000 S vor dem Gerichtshof geltendzumachen sind, spielen praktisch keine Rolle, sie werden im übrigen ohnedies fast immer strittig), bietet sich der Einbau der Bestimmungen über das Mahnverfahren in die durch die Aufhebung des Bagatellverfahrens frei werdenden §§ 448 ff. an.

Diese Bestimmungen werden hier in der Fassung eingebaut, die die Regierungsvorlage als Besonderheiten für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren vorgesehen hatte.

Die §§ 453 und 453 a sind eine von der im BMJ bestehenden Arbeitsgruppe ADVm (vergleiche die obenstehenden Bemerkungen zum § 30) vorgeschlagene ausführlichere Grundlage für die Organisation und die schrittweise Einführung einer automationsunterstützten Durchführung des Mahnverfahrens. Um dem Nationalrat eine hinreichende Einflußnahme auf diesen wichtigen Vorgang zu sichern, wird die Erlassung der im § 453 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats gebunden (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Im übrigen sind diese Bestimmungen im wesentlichen dem GUG nachgebildet.

Da sich der volle Rationalisierungseffekt des Mahnverfahrens ohnedies erst nach der Einrichtung dieser Automationsunterstützung auswirken wird und andererseits den Rechtsanwälten eine

Frist zur Umstellung ihres Kanzleibetriebes auf die weitgehende Verdrängung der I. Tagsatzung durch das von Amts wegen einzuleitende Mahnverfahren gegeben werden soll, wird in den Übergangsbestimmungen (Art. XVII § 2 Abs. 3) vorgesehen, daß bis Ende 1985 das Mahnverfahren — so wie bisher — nur auf Antrag des Klägers einzuleiten sein soll.

Zu Z 78 (§ 464)

1. Eine Verlängerung der vierzehntägigen Berufungs- und Revisionsfrist, zumindest in schwierigen Fällen, ist ein altes Anliegen der Rechtsanwaltschaft.

Daran ist richtig, daß 14 Tage, das sind praktisch zehn Arbeitstage, zumindest in schwierigen Fällen, bei einem umfangreichen Verfahren erster Instanz, kaum ausreichen, zunächst den Klienten zu informieren, mit ihm die Aussichten eines Rechtsmittels zu erörtern und dieses dann mit der gebotenen Gründlichkeit auszuarbeiten.

Gegen eine Verlängerung der Rechtsmittelfristen spricht natürlich, daß dadurch — unter Berücksichtigung der Verlängerung auch der Rechtsmittelbeantwortungsfrist — eine gewisse Verlängerung der Prozeßdauer eintritt.

Als Kompromiß ist deshalb auch vorgeschlagen worden, dem Gericht eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist im Einzelfall zu ermöglichen.

Bei der Abwägung aller Argumente überwiegt wohl das Bedürfnis nach einer ausreichenden Frist zur Ausarbeitung eines Rechtsmittels. Die Verzögerung der endgültigen Erledigung fällt dagegen nicht so sehr ins Gewicht. Die Kompromißlösung würde einerseits erheblichen, aber bloß formellen Mehraufwand erfordern und mangels präziser Determinierbarkeit der Schwierigkeit einer Sache dazu führen, daß solche Anträge praktisch immer bewilligt oder immer abgewiesen würden.

Schon derzeit ist die Rechtsmittelfrist beispielsweise in Leistungsstreitsachen nach dem ASVG und in Abgabensachen so lange.

Es wird deshalb eine allgemeine Verlängerung der Berufungsfrist auf vier Wochen vorgeschlagen, in den korrespondierenden Bestimmungen auch eine Verlängerung der Frist für die Revision, die Berufungs- und die Revisionsbeantwortung sowie den zweiseitigen Rekurs, der ja im Fall des § 519 Abs. 1 Z 3 ebenfalls die Entscheidung in der Sache selbst und auch sonst grundlegende Fragen des Rechtsschutzes betrifft (eine unterschiedliche Regelung der Fälle, in denen der Rekurs zweiseitig ist und in denen die Rekursfrist vier Wochen beträgt, scheint dem Ausschuss jedenfalls zu kompliziert).

Die Leistungsfrist (§ 409) wird damit nicht verlängert, sondern beträgt weiterhin grundsätzlich

vierzehn Tage. Sie wird vor der Rechtsmittelfrist ablaufen, da sie ja gleichzeitig mit ihr zu laufen beginnt, wenn das Urteil nicht angefochten wird (§ 409 Abs. 3).

2. Die Änderung des Abs. 2 ergibt sich aus der Aufhebung des Bagatellverfahrens (derzeit §§ 448 ff.; vergleiche die obenstehenden Bemerkungen hiezu).

Zu Z 79 (§ 468)

So wie die Berufungsfrist (siehe § 464 und die Erläuterungen dazu) soll auch die Frist für die Berufungsbeantwortung auf vier Wochen verlängert werden.

Zu Z 88 (§ 484)

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 484 ist nur eine Folge der dort vorgesehenen Neuregelung der Kostenbestimmung in den §§ 52 und 53. Durch deren Entfall wird auch die darauf abgestimmte Änderung des § 484 hinfällig. Die im letzten Satz des Abs. 3 bestimmte Frist von acht Tagen für das Kostenersatzbegehren soll jedoch der in den §§ 54 und 237 vorgesehenen Frist von vier Wochen angeglichen werden.

Zu Z 91 (§ 492)

Nach der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Fassung des § 78 sollten in vorbereitenden Schriftsätzen nicht nur Rechtsausführungen, sondern auch Beweiserörterungen zulässig sein, wenn der Schriftsatz auch wegen anderer Vorbringen notwendig wäre, wie etwa Berufung und Berufungsbeantwortung; die Regierungsvorlage hat deshalb folgerichtig den Entfall des letzten Satzes des Abs. 1 des § 492 vorgesehen, der derartiges Vorbringen in der Berufung und der Berufungsmittelung für zulässig erklärt, wenn auf die mündliche Berufungsverhandlung verzichtet wird.

Nach Meinung des Ausschusses ist dieser Satz unabhängig von der Fassung des § 78 nur deklarativ und daher überflüssig: Einerseits sind ja diese Schriftsätze keine vorbereitenden, wenn keine Berufungsverhandlung stattfinden wird und sie daher nicht auf diese vorbereiten können, sodaß § 78 überhaupt nicht für sie gilt; andererseits sind Rechtsausführungen in der Berufung und der Berufungsbeantwortung schon zur Darlegung und Widerlegung des Rechtsmittelgrunds der unrichtigen rechtlichen Beurteilung notwendig (vergleiche **Fasching**, Kommentar IV 40 und 198) und verbietet § 78 nur die Erörterung von Beweisen, die erst künftig aufgenommen werden sollen (und zwar nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern auch nach seinem Zweck, eine unvoreingenommene Beweisaufnahme durch den Richter zu sichern, siehe **Fasching**, Kommentar II 540), sodaß er Darlegungen über die Unrichtigkeit der Würdigung bereits aufgenommener Beweise gar nicht erfaßt.

Trotz der vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderung des § 78 dahin, daß die Erörterung künftig aufzunehmender Beweise in vorbereitenden Schriftsätzen weiterhin ausgeschlossen bleiben soll (vergleiche die vorgeschlagene Neufassung des § 78 und die obenstehenden Bemerkungen dazu), ist die Aufnahme einer dem geltenden letzten Satz des Abs. 1 entsprechenden Regelung in den § 492 nicht notwendig.

Zu Z 94 (§ 500)

Wegen der vorgeschlagenen Änderung der Regeln über die Revisionszulässigkeit derart, daß mit dem bisherigen und auch in der Regierungsvorlage vorgesehenen System ein Zulassungssystem kombiniert wird (siehe § 502 und die untenstehenden Bemerkungen dazu), mußten auch im § 500 die Bestimmungen darüber entsprechend geändert werden, welche Bewertungen und sonstigen Aussprüche das Berufungsgericht in sein Urteil aufzunehmen hat.

Um sicherzustellen, daß der OGH mit Bestandstreitigkeiten bei difformen Entscheidungen der Untergerichte durch eine hinreichend hohe Bewertung immer (zumindest mit einer außerordentlichen Revision) befaßt werden kann (so wie nach der geltenden Rechtslage), wird ausdrücklich bestimmt, daß der Wert solcher Bestandstreitigkeiten immer mit mehr als 15 000 S anzunehmen ist.

Dabei sollen nach Abs. 4 die Bewertungen eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes so wie bisher bindend sein (auch mit den bisher in der Judikatur angenommenen Ausnahmen), während der Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision wegen der Bedeutung der entschiedenen Rechtsfragen der Überprüfung durch den OGH obliegt.

Der zuletzt erwähnte Ausspruch soll nach Abs. 3 zu begründen sein. Dies wird jedoch dem Berufungsgericht keine spürbare Mehrarbeit bringen, weil sich diese Begründung ohnedies aus einer sorgfältigen Begründung der Sachentscheidung ergibt und höchstens der Zusammenfassung in wenigen Sätzen bedarf.

Zu Z 95 (§ 501)

1. Wie schon oben zu den § 448 ff. ausgeführt, schlägt der Ausschuss eine Aufhebung des Bagatellverfahrens und der dazugehörigen — praktisch — völligen Unanfechtbarkeit des Bagatellurteils vor, die derzeit im § 501 verankert ist. Der geltende Wortlaut des § 501 hat daher zu entfallen.

2. Es bleibt die schon in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Beschränkung der Berufung auf die Rechtsrüge für geringere Streitwerte. Dem Ausschuss scheint dabei die von der Vereinigung der Österreichischen Richter schon seinerzeit vorgeschlagene Grenze von 15 000 S (siehe die Erläuterungen der Regierungsvorlage, 58) angemessener.

Da die Neufassung des § 501, zum Unterschied von der geltenden Regelung, doch die — wenn auch beschränkte — Anfechtung des Urteils zuläßt, scheint es vertretbar, an die Obergrenze des Rahmens zu gehen, den diejenige Vergleichsgröße bietet, an der sich der Gesetzgeber der ZPO bei der Festsetzung der Bagatellgrenze seinerzeit orientiert hat, nämlich des durchschnittlichen monatlichen Arbeitnehmerinkommens.

Auch bei der neuen Regelung bleibt die bisherige Rechtsprechung zum Bagatellverfahren anwendbar, daß der Kläger dem Beklagten nicht durch eine offensichtliche Unterbewertung die Rechtsmittelmöglichkeit beschränken darf, daß daher das Gericht eine offensichtliche Unterbewertung richtigzustellen hat (Fasching, Kommentar III 867 f.).

Zu Z 96 (§ 502)

1. Daß der OGH entlastet werden soll, ist unbestritten. Die Regierungsvorlage versucht dies unter Beibehaltung des geltenden Systems vor allem durch eine Erhöhung der Wertgrenzen zu erreichen.

Der Ausschuss ist nach eingehenden Erörterungen unter Beiziehung von Vertretern des OGH zur Auffassung gekommen, daß dieser Weg allein nicht ausreichend ist. Die Belastung des OGH ist aus verschiedenen Gründen in einem größeren Ausmaß gestiegen, als es dem Zurückbleiben der Wertgrenzen gegenüber den Kaufkraftänderungen der Währung entspräche, vor allem durch ein gesteigertes allgemeines Rechtsbewußtsein und die Erleichterung des Zugangs zum Recht, die die Bereitschaft erhöht haben, einen Rechtsstreit nicht nur zu führen, sondern auch alle Rechtsmittelmöglichkeiten auszuschöpfen. Um auf dem von der Regierungsvorlage eingeschlagenen Weg auf längere Sicht eine Reduktion der Belastung des OGH auf ein tragbares Maß zu erreichen, müßten die Wertgrenzen so hoch angesetzt werden, daß weite Bereiche des Rechtslebens aus der Kognition des OGH überhaupt ausgeschlossen wären.

Der Ausschuss hat daher versucht, Vorschlägen des OGH folgend, mit dem geltenden und in der Regierungsvorlage übernommenen Revisionsbeschränkungssystem ein Zulassungssystem zu verbinden, in dem unterhalb bestimmter Wertgrenzen die Revision — so wie bisher — überhaupt unzulässig und über einem bestimmten höheren Wert (300 000 S) immer zulässig ist, während in dem dazwischen liegenden Bereich ihre Zulässigkeit davon abhängt, ob im Einzelfall eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung zu entscheiden ist.

Eine Hauptfrage bei einem solchen System ist die, ob das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht über diese Zulässigkeit im Einzelfall entscheiden soll. Das diesbezüglich in der BRD geltende System hat in vielen Punkten zu Kritik Anlaß gege-

ben, besonders weil die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Revision nicht zuzulassen, nicht der Prüfung durch den BGH unterliegt und die Entscheidungspraxis mancher Berufungsgerichte nicht als sachgerecht empfunden wird. Eine bindende Entscheidung des Berufungsgerichts über die Zulassung wird daher allgemein — besonders vom OGH selbst — abgelehnt. Eine alleinige Entscheidung dieser Frage durch den OGH würde ihn mit allzu vielen Zulassungsanträgen überschwemmen. Der Ausschuss schlägt daher die Lösung vor, daß zunächst das Berufungsgericht über diese Frage zu entscheiden hat, diese Entscheidung jedoch der Überprüfung des OGH unterliegt. Dabei wird nicht der Weg eines selbständigen Rechtsmittelverfahrens über die Zulässigkeitsfrage gewählt, da dies eine Doppelgeleisigkeit sowohl beim Aufwand der Parteien als auch bei der Belastung des OGH bedeutet hätte. Die im Berufungsverfahren unterlegene Partei soll vielmehr trotz der Beurteilung des Berufungsgerichts, daß die Revision im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsfrage nicht zulässig sei, eine sogenannte außerordentliche Revision erheben dürfen, die zunächst die Funktion eines Rechtsmittels gegen diesen Ausspruch hat. Da es sich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handelt, inhaltlich also einen Beschluß, soll dessen Bekämpfung — wie sonst der Rekurs — keine aufschiebende Wirkung haben; durch diese Regelung soll auch erreicht werden, daß eine außerordentliche Revision nicht nur zur Verzögerung erhoben wird, obwohl dem Revisionswerber die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels klar ist.

Eine weitere grundsätzliche Frage ist die nach den Kriterien, nach denen die Revision zulässig sein soll. Die vom Ausschuss im Abs. 4 Z 1 vorgeschlagene Umschreibung soll sicherstellen, daß der OGH grundsätzlich nur mit wichtigen, zumindest potentiell für eine größere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten bedeutsamen Rechtsfragen befaßt wird, um seiner Leitfunktion besser gerecht werden zu können (nicht zuletzt dadurch, daß durch eine ausführlichere und umfassendere Darlegung der Rechtsmeinung des OGH in einem einzelnen Fall in ähnlich gelagerten Fällen die Befassung der Gerichte oder zumindest die des OGH vermieden werden könnte). Dabei ist die Rechtsentwicklung als einer der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ausdrücklich erwähnt, um zu verhindern, daß die Rechtsprechung erstarrt und eine Rechtsfortbildung durch die Judikatur ausgeschlossen wird; selbstverständlich dient der Rechtsentwicklung nicht die Befassung des OGH mit jeder von einem Revisionswerber vertretenen Auffassung, die von einer ständigen Rechtsprechung abweicht; soweit eine neue Rechtsansicht nicht ohnedies schon von den Untergerichten ausgesprochen wird und der Gedanke der Rechtsentwicklung damit in ein nicht lösbares Spannungsverhältnis zur Frage der Rechtseinheit tritt, wird die Beschäftigung mit neuen Rechtsgedanken unter dem Gesichtspunkt der

Rechtsentwicklung vor allem dann in Betracht kommen, wenn sie in Lehre oder Schrifttum geäußert werden. Umgekehrt stellt die beispielsweise angeführte Zulässigkeit der Revision wegen einer Abweichung der berufsgerichtlichen Ansicht von der Rechtsprechung des OGH sicher, daß auch Fehlentscheidungen im Einzelfall der Prüfung durch den OGH unterliegen und damit auch die Einzelfallgerechtigkeit hinreichend gewahrt wird.

In terminologischer Hinsicht sollen die für ein solches System meist verwendeten Ausdrücke „Grundsatzrevision“ und „Zulassungsrevision“ zumindest im Gesetz nicht verwendet werden. Der erste würde zu sehr verdecken, daß — wie eben erwähnt — auch die Richtigkeit der Entscheidung des Einzelfalls nicht völlig außer Betracht gelassen werden soll. Eine „Zulassung“ der Revision als konstitutiver Akt — sei es durch das Berufungsgericht, sei es durch den OGH — könnte mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter in Widerspruch geraten; die Beurteilungen sowohl des Berufungsgerichtes als auch des OGH der Frage der Zulässigkeit der Revision sind deshalb als bloße Feststellung einer objektiv unmittelbar auf Grund des Gesetzes gegebenen Rechtslage gefaßt.

In **Ehe- und Abstammungssachen** sollen die Revisionsbeschränkungen der Abs. 2 bis 4 so wie bisher nicht gelten. Daß die Revision in solchen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen des § 502 zulässig ist, hat zwar die Rechtsprechung bisher ohnedies bereits ausgesprochen. Es könnte aber zweifelhaft sein, ob nicht die neue Voraussetzung der erheblichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage (Abs. 4 Z 1) auch für Statusprozesse gilt. In einem neuen Abs. 5 soll deshalb das Gegenteil ausdrücklich gesagt und damit die herrschende Auslegung festgeschrieben werden.

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Kombination des geltenden Systems mit einer Zulassungsregelung soll einerseits sichern, daß die Neuregelung den OGH tatsächlich entlastet; gerade die Befürchtung, daß bei einer Ersetzung des geltenden Systems durch ein Zulassungssystem (unter Verzicht auf alle Wertgrenzen) der OGH von einer solchen Masse außerordentlicher Revisionen überschwemmt würde, daß ihm noch weniger Zeit bliebe, sich grundsätzlichen Fragen zu widmen als bisher, war der Hauptgrund für eine mehrfach, auch von Vertretern des OGH, geäußerte Ablehnung des Zulassungssystems. Durch die Anhebung der unteren Schwelle für die Anrufbarkeit des OGH von derzeit 2 000 S auf 15 000 S im Abs. 2 Z 2 würde jedenfalls sichergestellt, daß der Anfall des OGH auch einschließlich der außerordentlichen Revisionen jedenfalls geringer wird als der bisherige Anfall; dadurch, daß der OGH außerordentliche Revisionen mit wesentlich geringerem Arbeitsaufwand erledigen kann, als er bisher für jede zulässige Revision notwendig war, wird zwei-

fellos ein zusätzlicher Entlastungseffekt eintreten. Sollte sich andererseits die Zulassungsregelung vor allem in der Hinsicht bewähren, daß sie einen hinreichend starken Filter bildet, um eine Überlastung des OGH zu vermeiden, käme eine Ausweitung der Zulassungsregelung auf Bereiche in Betracht, in denen die Revision derzeit immer unzulässig (Abs. 2 und 3) bzw. immer zulässig (Abs. 4 Z 2 und nicht vermögenswerte Streitigkeiten) ist; eine solche Bewährungsphase böte auch die Möglichkeit einer Präzisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Rechtsprechung, wodurch sich auch der Anfall an außerordentlichen Revisionen, der zunächst vermutlich größer sein wird, auf einem niedrigeren Niveau einpendeln würde, da dann die Aussichten einer außerordentlichen Revision besser abgeschätzt werden könnten.

2. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Die Abs. 2 und 3 übernehmen zum Teil die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen. Die absolute Untergrenze für die Anrufbarkeit des OGH von derzeit 2 000 S (Abs. 2 Z 2 und 3) soll beträchtlich angehoben werden. Der Ausschuß folgt dabei dem schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehaltenen Vorschlag der Richtervereinigung, diesen Betrag nicht — wie in der Regierungsvorlage — mit 10 000 S, sondern mit 15 000 S festzusetzen. Dieser Betrag, der der Hälfte der bezirksgerichtlichen Wertgrenze entspricht, scheint dem Ausschuß angesichts des großen Aufwandes, der mit der Befassung des OGH verbunden ist, angemessen. Im Abs. 3 soll — wie in der Regierungsvorlage — ausdrücklich gesagt werden, daß der dort genannte höhere Grenzwert auch für bloß teilweise bestätigende Berufungsurteile gilt (entgegen der Auslegung des bisherigen Gesetzestextes durch das Judikat 56); wegen der Kombination mit dem Zulassungssystem erachtet hingegen der Ausschuß eine Erhöhung der derzeitigen Wertgrenze von 60 000 S für die Anfechtung des bestätigenden Teils der Berufungsentscheidung nicht für erforderlich. Der bisherige Inhalt des Abs. 5, der sich derzeit sowohl auf Abs. 3 als auch auf Abs. 4 bezieht, bezieht sich künftig nur noch auf den Abs. 3 und soll deshalb in diesen vorgezogen werden.

Das Bedürfnis nach grundsätzlicher Klärung von Rechtsfragen durch den OGH besteht nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Verfahrensrecht; auch verfahrensrechtliche Fragen sollen deshalb an den OGH herangetragen werden können. Allerdings wird nicht jede — behauptete — Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 503 Z 2) eine Rechtsfrage des Verfahrensrechts enthalten, deren Bedeutung nach Abs. 4 Z 1 zu prüfen wäre.

Zu Z 97 (§ 503)

1. Die Erwähnung des (geltenden) § 502 Abs. 4 in der Einleitung ist zu streichen, weil diese Bestimmung entfallen soll.

2. Im Bereich, in dem die Revision nur wegen erheblicher Rechtsfragen zulässig sein soll, also zwischen einem Streitwert von 15 000 S bzw. 60 000 S (§ 502 Abs. 2 und 3) und 300 000 S (§ 502 Abs. 4 Z 2), wäre es widersprüchlich, wenn die Revision — sobald einmal für ihre Zulässigkeit der „Aufhänger“ einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung gefunden ist — sich im übrigen, auch in völlig anderem Zusammenhang auch auf die sonstigen Gründe des (derzeitigen) § 503 stützen könnte, besonders wenn der OGH auch das Vorliegen rein tatsächlicher Verfahrensmängel (§ 503 Z 2) prüfen müßte. In diesem Bereich ihrer Zulässigkeit soll daher die Revision nur darauf gestützt werden dürfen, daß das Berufungsgericht eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung unrichtig gelöst hat; soweit es sich dabei um materielle rechtliche Fragen handelt, wäre dies der Revisionsgrund nach § 503 Abs. 1 Z 4, verfahrensrechtliche Fragen wären unter § 503 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu subsumieren.

Zu Z 98 (§ 505)

1. Zur Verlängerung der Frist für die Revisionsbeantwortung (Abs. 2) wird auf die Erläuterungen zum § 464 hingewiesen.

2. Ein Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision ist im Sinne des Abs. 3 nur „gemäß § 500 Abs. 3“, wenn tatsächlich die Revision weder nach § 502 Abs. 2 und 3 jedenfalls unzulässig noch nach § 502 Abs. 4 Z 2 jedenfalls zulässig ist. Spricht in einem Fall, in dem die Revision schon nach § 502 Abs. 2 oder 3 unzulässig ist, das Berufungsgericht irrtümlich aus, daß die Revision im Sinne des § 502 Abs. 4 Z 1 zulässig sei, so bleibt sie dennoch unzulässig; spricht es bei einem 300 000 S übersteigenden Streitwert ihre Unzulässigkeit aus, macht das eine sonst zulässige ordentliche Revision nicht zu einer außerordentlichen (das heißt, daß etwa schon das Erstgericht nicht nach § 508 Abs. 2, sondern nach § 508 Abs. 1 vorzugehen hätte).

Ob eine Revision eine ordentliche (im Sinne des § 507 Abs. 2 zweiter Satz) oder eine außerordentliche Revision im Sinne des Abs. 3 ist, hängt nicht von ihrer objektiven Zulässigkeit bei richtiger Anwendung des § 502 Abs. 4 Z 1 ab — das kann letzten Endes erst der OGH abschließend beurteilen —, sondern vom Ausspruch des Berufungsgerichts hierüber. Außer dem OGH sind also alle Gerichte bei der Beurteilung der Rechtswirkungen der Revision an diesen Ausspruch gebunden; etwa das Erstgericht bei der Behandlung der Revision nach § 508 oder das Exekutionsbewilligungsgericht bei der Beurteilung der Frage, ob die Revision die Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils hemmt.

Das Fehlen einer die Vollstreckbarkeit hemmenden Wirkung, das schon beim § 502 erörtert worden ist, ist einer der wesentlichsten Unterschiede

zwischen der außerordentlichen und der ordentlichen Revision. Die Vollstreckung eines mit außerordentlicher Revision angefochtenen Urteils soll jedoch nicht so weit durchgeführt werden, daß unwiederbringliche Nachteile entstehen, weshalb die Aufschiebung der Exekution vorgesehen wird (siehe die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 42 und 44 EO und die untenstehenden Bemerkungen dazu).

Zu Z 99 (§ 506)

Dem Abs. 1 wird eine neue Z 5 angefügt, die als notwendigen Inhalt einer außerordentlichen Revision (siehe die Ausführungen zu den §§ 502 und 505) die gesonderte Darlegung der Gründe vorschreibt, aus denen der Revisionswerber die Revision für zulässig hält, also eine Ausführung der in der außerordentlichen Revision enthaltenen Zulassungsbeschwerde.

Zu Z 100 (§ 507)

1. Eine außerordentliche Revision soll ja nach der vorgeschlagenen Regelung nicht vom Erstgericht zurückgewiesen werden dürfen (siehe die Ausführungen zum § 502 und zur Qualifikation einer Revision als ordentliche oder außerordentliche Revision bei § 505). Der Gesichtspunkt der „Zulassung“ (genauer Zulässigkeit nach § 502 Abs. 4 Z 1) muß also bei der Prüfung, ob die Revision zurückzuweisen ist, außer Betracht bleiben. Als Grund für die Zurückweisung einer Revision durch das Erstgericht als unzulässig bleibt also praktisch die Unterschreitung der Wertgrenzen des § 502 Abs. 2 und 3 (15 000 S bzw. 60 000 S); allerdings können die Gründe, aus denen das Erstgericht eine Revision als unzulässig zurückzuweisen hat, nicht positiv mit diesen beiden Bestimmungen umschrieben werden, da — wenngleich äußerst selten — auch andere Unzulässigkeitsgründe in Betracht kommen, etwa mangelnde Rechtsmitteligitimation (wenn der Revisionswerber nicht Partei ist) oder Rechtsmittelverzicht. Das Erstgericht hat also ordentliche und außerordentliche Revisionen vorzulegen.

2. Vor der Vorlage soll das Erstgericht auch bei einer außerordentlichen Revision eine Gleichschrift dem Revisionsgegner zustellen. Der Revisionsgegner müßte von der Einbringung einer außerordentlichen Revision wohl jedenfalls verständigt werden. Ob ihm nur eine Halbschrift zugestellt wird (und er daher nur die Tatsache der Einbringung des Rechtsmittels erfährt) oder gleich eine Gleichschrift (und er daher auch den Inhalt des Rechtsmittels kennt), verursacht den gleichen Aufwand, die erste Lösung ist sogar etwas aufwendiger, weil der Revisionswerber eine zusätzliche Halbschrift vorlegen müßte; deshalb und wegen der größeren Transparenz wird die zweite Lösung vorgeschlagen. Durch

die Regelung des Fristbeginns im Abs. 2 in Verbindung mit § 508 a soll erreicht werden, daß der Revisionsgegner eine außerordentliche Revision jedenfalls erst dann beantwortet, wenn sie der OGH nicht schon nach erster Prüfung als unzulässig verwirft. Eine darüberhinausgehende Regelung, daß eine vorzeitig erstattete Revisionsbeantwortung als unzulässig zurückzuweisen sei, scheint nicht notwendig und wäre systemwidrig, weil ja auch Rechtsmittel eingebracht werden dürfen, bevor die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist und bevor daher die Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen hat.

Schwierigkeiten für den Revisionsgegner bei der Prüfung der Frage, ob die Zustellung der Gleichschrift an ihn nur die Verständigung von einer außerordentlichen Revision bedeutet oder eine Aufforderung, die Revisionsbeantwortung zu erstatten, können sich kaum ergeben. Die Parteien sind ja schon im Berufungsverfahren immer anwaltlich vertreten; überdies kann durch die Beilage einer formblattmäßigen Belehrung klargestellt werden, welche Bedeutung diese Zustellung hat.

3. Zur Verlängerung der Frist für die Revisionsbeantwortung im Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zum § 464 hingewiesen.

Zu Z 101 (§ 508)

1. Wie schon zum § 507 erwähnt, soll die Beantwortung einer außerordentlichen Revision erst eingeholt werden, wenn der OGH ihre Annahme zumindest nach erster Prüfung erwägt. Das Erstgericht soll daher die Revisionsbeantwortung nur bei ordentlichen Revisionen einholen. Überdies sollen nur ordentliche Revisionen über das Berufungsgericht an den OGH geleitet werden.

Außerordentliche Revisionen sollen zur möglichen Verringerung des Arbeitsaufwandes nach Abs. 2 sofort und direkt, also nicht über das Berufungsgericht, dem OGH vorgelegt werden. Eine Regelung, die die Einbringung der außerordentlichen Revision direkt beim OGH vorsieht, würde wieder mehr Aufwand, besonders für den OGH, bedeuten; er müßte dann erst den Akt des Erstgerichtes beschaffen und es fiele die vorhergehende Prüfung durch das Erstgericht weg, ob die Revision rechtzeitig und unter den übrigen Gesichtspunkten zulässig ist.

2. Der Abs. 3 soll etwas ausdrücklich regeln, was zwar überwiegend schon als geltendes Recht angenommen, gelegentlich aber doch bestritten wird, daß nämlich auch das Berufungsgericht eine Revision zurückzuweisen hat, wenn das Erstgericht den Zurückweisungsgrund übersehen und die Revision trotz dieses Grundes vorgelegt hat.

Zu Z 102 (§ 508 a)

1. Wegen der Zulassungsrevision muß den Bestimmungen über das Verfahren vor dem OGH eine Regelung der Vorprüfung vorangestellt werden. Derzeit reicht für die Behandlung verspäteter und unzulässiger Revisionen, die irrtümlich dem OGH vorgelegt werden, der allgemeine Hinweis des § 513 auf die Regelung des Berufungsverfahrens aus (siehe die §§ 470 ff.).

Die Zulässigkeit einer Revision nach § 502 Abs. 4 Z 1 soll jedoch künftig von den Untergerichten nicht geprüft werden, auch der Ausspruch des Berufungsgerichtes hierüber nach § 500 Abs. 3 bewirkt zwar einen Unterschied in der Behandlung der Revision, hindert aber keinesfalls ihre Vorlage an den OGH.

2. Im Abs. 1 wird zunächst gesagt, daß der OGH an den Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Zulässigkeit der Revision unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Rechtsfrage (§ 502 Abs. 4 Z 1) nicht gebunden ist. Daß dieser Ausspruch anfechtbar ist, und zwar nicht mit abgesehenem Rekurs, sondern mit Revision bzw. deren Beantwortung, ist schon im § 500 Abs. 4 gesagt. Da es sich hier um eine verfahrensrechtliche, von Amts wegen zu prüfende Frage handelt, kann der OGH den Ausspruch auch dann prüfen, wenn er nicht angefochten ist. Das hat praktische Bedeutung bei einer ordentlichen, also vom Berufungsgericht nach § 500 Abs. 3 als zulässig festgestellten Revision: Auch wenn der Revisionsgegner in der Revisionsbeantwortung diese Zulässigkeit nicht bezweifelt hat, kann der OGH feststellen, daß die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 Z 1 nicht vorliegen, und daher die Revision mit Beschluß als unzulässig verwerfen; diese Folge der Unzulässigkeit ergibt sich wieder aus der Verweisung des § 513 auf § 474 Abs. 2.

3. Der Abs. 2 regelt die Behandlung einer außerordentlichen Revision: Auch diese hat der OGH zu verwerfen, wenn er sie in Übereinstimmung mit dem Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 500 Abs. 3 für unzulässig hält.

Hat er darüber zumindest Zweifel, so soll er sie in der Form ausdrücken, daß er dem Revisionsgegner die Erstattung der Revisionsbeantwortung (§ 507) freistellt (da der Revisionsgegner zur Revisionsbeantwortung nicht verpflichtet ist, kann nicht von einem „Auftrag zur Erstattung der Revisionsbeantwortung“ gesprochen werden). Von dieser Mitteilung sind auch das Erstgericht, das Berufungsgericht und der Revisionswerber zu verständigen. Praktisch wird dies in der Regel bedeuten, daß der OGH die außerordentliche Revision abweichend vom Berufungsgericht als zulässig betrachtet und sie zur sachlichen Behandlung anzunehmen denkt. Der OGH soll jedoch an diese Meinung noch nicht gebunden sein, zumal da er das, was der Revisionsgegner gegen die Zulässigkeit der Revi-

sion vorzubringen hat, noch nicht kennt. Der OGH soll vielmehr die Möglichkeit haben, die Revision noch nach Einlangen der Revisionsbeantwortung als unzulässig zu verwerfen (damit ist auch das rechtliche Gehör des Revisionsgegners zur Frage der Zulässigkeit der Revision gewahrt). Die Aufforderung zur Erstattung der Revisionsbeantwortung soll deshalb nicht in die Form eines formellen Beschlusses über die Zulässigkeit bzw. die Annahme der Revision gekleidet werden. Zu einem formellen Annahmebeschluß ist daher überhaupt kein Anlaß. Nach Einlangen der Revisionsbeantwortung (und der Akten des Berufungsgerichtes) oder dem fruchtlosen Ablauf der hierfür offenstehenden Frist wird der OGH daher über die außerordentliche Revision, wenn er sie für zulässig erachtet, sachlich entscheiden.

Die Bestimmung, daß eine vor der entsprechenden Mitteilung des OGH erstattete Revisionsbeantwortung nicht „als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig“ gilt, bedeutet, daß der Revisionsgegner für eine solche vorzeitige Revisionsbeantwortung nach § 41 keinen Kostenersatz erhält, wenn die Revision verworfen wird; das ist selbst dann keine bloße Fiktion, wenn der Revisionsgegner vom OGH anerkannte Argumente gegen die Zulässigkeit der Revision vorbringt, weil ja der OGH — wie gesagt — mit seiner Aufforderung zur Erstattung der Revisionsbeantwortung noch nicht die Zulässigkeit der Revision ausspricht, der Revisionsgegner daher auch noch in einer erst dann erstatteten Revisionsbeantwortung seine Argumente zielführend hätte vorbringen können, sofern nicht der OGH ohnedies ohne Einholung der Revisionsbeantwortung und daher ohne die Argumente des Revisionsgegners die Revision verworfen hätte. Entscheidet der OGH sachlich über die Revision (erachtet er sie also für zulässig), so soll die vorzeitige Einbringung der Revisionsbeantwortung dem Revisionsgegner nicht schaden, zumal dadurch das Verfahren beschleunigt worden ist. Das Erstgericht wird deshalb die Revisionsbeantwortung jedenfalls unverzüglich dem OGH nachzureichen haben (der Akt sollte ja schon vorgelegt sein).

Zu Z 103 (§ 510)

Die Begründung eines Beschlusses, mit dem der OGH eine außerordentliche Revision in Übereinstimmung mit dem Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 500 Abs. 3 verwirft, würde sich meist aus einem Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen und deren zutreffende Anwendung durch das Berufungsgericht erschöpfen. Eine solche Formalbegründung soll dem OGH erspart werden. Die Bestimmung hindert den OGH selbstverständlich nicht, auch die Verwerfung einer außerordentlichen Revision näher zu begründen, wenn er die Darlegung seiner Rechtsmeinung für zweckdienlich hält. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn

er eine Rechtsansicht des Berufungsgerichtes zwar für falsch, aber nicht für ausschlaggebend und auch nicht für hinreichend bedeutend im Sinne des § 502 Abs. 4 Z 1 ansieht und vermeiden will, daß die Verwerfung der Revision als Bestätigung der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes aufgefaßt wird.

Zu Z 104 (§ 512)

Aus den oben zum § 200 dargelegten Gründen soll auch hier die Strafgewalt des Gerichtes über einen einschreitenden Rechtsanwalt aufgehoben werden.

Zu Z 107 (§ 517)

Die Regelung des Rekurses in Bagatellsachen muß der Aufhebung des Bagatellverfahrens und der an seine Stelle tretenden Einführung einer Berufungsbeschränkung für Streitwerte bis 15 000 S angepaßt werden (vergleiche die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 448 ff. und 501 sowie die obenstehenden Bemerkungen dazu).

Der Ausschuß erachtet hier die einfachste und harmonischste Lösung auch für sachlich durchaus vertretbar, nämlich die derzeit nur für Bagatellsachen, also bis zu einem Streitwert von 2 000 S, geltenden Rekursbeschränkungen auf alle Verfahren bis zu einem Streitwert von 15 000 S auszudehnen. Einerseits ist in den wichtigsten, nämlich den den Rechtsschutz an sich betreffenden Fragen Rekurs auch bei solchen Streitwerten zulässig, andererseits wäre es ein Wertungswiderspruch, bei verfahrensrechtlichen, also doch untergeordneten Entscheidungen, eine Anfechtung in Fragen zuzulassen, derentwegen die Sachentscheidung nicht angefochten werden kann. Dies bedeutet auch, entsprechend der bisherigen Rechtslage, daß in derartigen Verfahren die Kostenentscheidung nicht (gesondert) mit Rekurs angefochten werden kann.

Der Inhalt des Abs. 2 braucht nicht übernommen zu werden, da er sich ohnedies bereits aus § 528 Abs. 1 Z 5 ergibt (§ 528 regelt ja die Anfechtung aller Entscheidungen zweiter Instanz, also auch der Entscheidungen über einen Rekurs).

Zu Z 108 (§ 519)

Auch der Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluß des Berufungsgerichtes im Sinne des § 519 Abs. 1 Z 3 soll den Regeln über die „Zulassungsrevision“ angeglichen werden.

Eine gewisse Abweichung von dieser Regelung ergibt sich allerdings dadurch, daß der Rekurs gegen einen solchen Aufhebungsbeschluß jedenfalls nur dann zulässig ist, wenn das Berufungsgericht einen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 519 Abs. 1 Z 3 ergibt. Eine der außerordentlichen Revision vergleichbare Möglichkeit, die Sache auch ohne einen solchen Rechtskraftvorbehalt dem OGH zur Prü-

fung der Rekurszulässigkeit vorzulegen, besteht nicht. Eine unsachliche Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit kann sich dadurch jedoch nicht ergeben, weil letztlich gegen die in einem späteren Rechtsgang ergehende urteilsmäßige Entscheidung des Berufungsgerichtes die Revision nach allgemeinen Regeln, also allenfalls auch eine außerordentliche Revision, zulässig ist. Das Berufungsgericht kann ja einen Rechtskraftvorbehalt mit Recht unterlassen, obwohl es ihn für zulässig hält, weil es ihm prozeßökonomischer scheint, zuerst eine Ergänzung des Verfahrens durch die erste Instanz zu veranlassen und erst dann die Rechtsfrage dem OGH vorzulegen.

Unverändert bleibt die Rechtslage, daß der Rechtskraftvorbehalt wirkungslos ist und nicht einen Rekurs zulässig macht, der schon nach § 528 unzulässig ist, etwa weil der dort im Abs. 1 Z 5 genannte Streitwert nicht erreicht wird (OGH 12. April 1950, SZ 23/94).

Zu Z 110 (§ 521)

Aus den oben zum § 464 dargelegten Gründen soll auch die Frist zum Rekurs gegen die wichtigsten Beschlüsse auf vier Wochen verlängert werden.

Zu Z 111 (§ 521 a)

Da auch für den Revisionsrekurs der Gedanke der Zulassungsrevision und damit der außerordentlichen Revision übernommen werden soll (siehe § 528 Abs. 2), müssen auch die Regeln über die Behandlung der außerordentlichen Revision (Einholung der Beantwortung erst durch den OGH) hier im Abs. 2 übernommen werden.

Zur Bemessung der Rekursbeantwortungsfrist mit vier Wochen in allen Fällen des zweiseitigen Rekurses siehe die obenstehenden Bemerkungen zu den §§ 464 und 521.

Schließlich wird im Abs. 1 zur besseren Übersichtlichkeit die Aufzählung der drei Fälle der Zweiseitigkeit in drei Zahlen gegliedert.

Zu Z 113 (§ 523)

Wegen der Übernahme des Gedankens der Zulassungsrevision für den Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 3 und den Revisionsrekurs (siehe die §§ 519 Abs. 2 und 528 Abs. 2) muß hier gesagt werden, daß das Erstgericht bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rekurses gegen einen zweitinstanzlichen Beschluß die Regel des § 502 Abs. 4 Z 1 außer acht zu lassen hat.

Zu Z 114 (§ 526)

Auch diese Änderungen sind eine Folge des Einbaus des Gedankens der Zulassungsrevision in die Bestimmungen über den Rekurs an den OGH (§§ 519 Abs. 2 und 528 Abs. 2). Die Ergänzung des

Abs. 2 übernimmt das, was im § 508 a Abs. 1 für die Revision gesagt ist (siehe die Bemerkungen hiezu).

Die Neufassung des Abs. 3 soll klarer als die bisherige Fassung ausdrücken, daß aus dem § 500 nicht nur die Regeln über das Verhalten des Gerichtes zweiter Instanz übernommen werden, sondern auch die Rechtsmittelbeschränkungen des letzten Absatzes.

Zu Z 115 (§ 527)

Die Ergänzung des Abs. 2 soll die Anfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses eines Rekursgerichtes so wie die Anfechtbarkeit des Beschlusses eines Berufungsgerichtes (§ 519 Abs. 1 Z 3) dem Gedanken der Zulassungsrevision anpassen (siehe § 519 Abs. 2 und die Bemerkungen dazu).

Zu Z 116 (§ 528)

1. Im Abs. 1 Z 5 schlägt der Ausschuß so wie beim § 502 Abs. 2 Z 2 einen Betrag von 15 000 S als Untergrenze für die Anrufbarkeit des OGH vor (anstelle des in der Regierungsvorlage genannten Betrags von 10 000 S; vergleiche die obigen Ausführungen zum § 502).

2. Als neuer Abs. 2 soll eine der „Zulassungsrevision“ (§ 502 Abs. 4 Z 1) entsprechende Regelung eingebaut werden.

Die Regelung soll nach den Worten „Rekurs gegen eine Entscheidung des Rekursgerichtes“ nur für den (echten) Revisionsrekurs gelten, nicht jedoch für Rekurse gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes. Diese sind nach § 519 ohnedies grundsätzlich unzulässig; soweit die Rechtsprechung sie über die dort geregelten Ausnahmen hinaus zuläßt (etwa die Anfechtung von Ordnungsstrafbeschlüssen), entscheidet das Berufungsgericht in dieser Frage als erste Instanz; diese Beschlüsse sollen daher weiterhin nach den bisherigen Regeln anfechtbar sein.

Der Gedanke des § 502 wird auch insofern übernommen, als die Zulassungsregelung mit den bisherigen Bestimmungen über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses kombiniert wird. So wie die Revision in den Fällen des § 502 Abs. 2 und 3 jedenfalls unzulässig ist, ist auch der Revisionsrekurs in den Fällen des Abs. 1 immer unzulässig. Da somit gegen bestätigende Beschlüsse des Rekursgerichtes der Revisionsrekurs immer unzulässig ist, kann die Regel des § 502 Abs. 3 über die Anfechtbarkeit bestätigender Berufungsurteile hier keine Rolle spielen; durch den Hinweis auf § 502 Abs. 3 im Abs. 1 Z 1 wird die in jene Bestimmung eingebaute Definition des Begriffs der bestätigenden Entscheidung (bisher § 502 Abs. 5) übernommen (siehe die betreffenden Erläuterungen zum § 502).

3. Der derzeitige letzte Satz des Abs. 1, daß unzulässige Rekurse schon vom Erstgericht zurück-

zuweisen seien, konnte entfallen, da dies bereits in der allgemeineren Regel des § 523 enthalten ist, der ja auch für Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz gilt (auch diese Rekurse sind nach § 520 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz beim Erstgericht zu überreichen, also im Fall ihrer Unzulässigkeit nach § 523 schon von diesem zurückzuweisen).

4. Wie schon zum § 200 näher ausgeführt, soll die Strafgewalt des Gerichts über einen als Parteivertreter einschreitenden Rechtsanwalt beseitigt werden, da er ohnedies der disziplinären Aufsicht seiner Kammer unterliegt (siehe die Erläuterungen zum § 200). Im letzten Absatz des § 528 soll daher gleichfalls die Möglichkeit, die Mutwillensstrafe auch über den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zu verhängen, beseitigt werden.

Zu Z 117 (§ 528 a)

Da in dem hier zitierten § 510 Abs. 3 nach der dort vorgeschlagenen Änderung der Begriff „Revision“ verwendet werden soll, muß hier das Wort „sinngemäß“ eingefügt werden, weil eine unveränderte Anwendung dieser Regel über die Behandlung einer Revision hier nicht möglich wäre.

Zu Z 118 (§ 534)

Da in zahlreichen Bestimmungen eine Frist von vier Wochen eingeführt werden soll, wird auch hier die einzige in der ZPO mit einem Monat bemessene Frist auf vier Wochen vereinheitlicht werden.

Zu Artikel V

Zu Z 4 (§ 26)

Der Regelung, daß nur Personen männlichen Geschlechtes als Gerichtszeugen beigezogen werden dürfen, ist zwar nach herrschender Lehre und Rechtsprechung schon längst materiell derogiert. Die dem Gleichheitssatz widersprechenden Worte sollen jedoch auch ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu den Z 5 und 6 (§§ 42 und 44)

Diese Änderung der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen ist notwendig wegen des Entfalls des Widerspruchs gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl (siehe die obenstehenden Bemerkungen zu den §§ 448 ff. ZPO) und der mit der vorgeschlagenen „Zulassungsrevision“ vorgesehenen „außerordentlichen Revision“ (siehe dazu besonders die §§ 502 und 505 Abs. 3 ZPO sowie die obenstehenden Bemerkungen dazu). Die Einbringung einer außerordentlichen Revision soll die Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils nicht hemmen, sodaß trotz der Anhängigkeit dieses Rechtsmittels auf Grund des Berufungsurteils Exekution zur Befriedigung geführt werden kann (die Exekution könnte sowohl vor der

Einbringung einer außerordentlichen Revision — da ja die Leistungsfrist grundsätzlich kürzer ist als die Revisionsfrist — als auch danach bewilligt werden). So lange jedoch die Frage der Zulässigkeit der Revision, die der Revisionswerber an den OGH herangetragen hat, noch in Schwebe ist, sollen keine Exekutionsschritte gesetzt werden, die dem Revisionswerber — für den Fall, daß der OGH seine Revision doch annimmt und er auch in der Sache Erfolg hat — einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteil zufügen könnten (andere Exekutionsschritte sind nach § 44 Abs. 1 ohnedies trotz des Aufschiebungsgrundes zu vollziehen). Nach Einbringung einer außerordentlichen Revision soll daher die Exekution auf Antrag des Verpflichteten aufgeschoben werden. Dabei soll das zur Bewilligung der Aufschiebung zuständige Gericht die Erfolgsaussichten der außerordentlichen Revision nicht zu prüfen haben, was ihm wohl auch kaum möglich wäre. Diese Aufschiebung der Exekution wird keine große praktische Bedeutung haben, da sich nach der sofortigen Vorlegung der außerordentlichen Revision (siehe § 508 Abs. 2 ZPO) sehr rasch herausstellen wird, ob der OGH die Meinung des Berufungsgerichts über die Unzulässigkeit der Revision teilt und sie verwirft oder ob er die Beantwortung der Revision freistellt (§ 508 a Abs. 2 ZPO) und dadurch zu erkennen gibt, daß er die Annahme der Revision zumindest erwägt; bis dahin kommen auch bei normalem Ablauf des Exekutionsverfahrens kaum Exekutionsschritte in Betracht, die irreversibel und daher aufzuschieben sind. Für den Ausnahmefall, daß sich die Vorlage der Revision oder deren erste Prüfung durch den OGH aus irgendwelchen Gründen verzögert, sollen aber unwiederbringliche Nachteile vermieden werden.

Es wird daher im § 42 der Fall der Einbringung einer außerordentlichen Revision als weiterer Aufschiebungsgrund und um § 44 als Sonderregelung vorgesehen, daß die Erfolgsaussichten dieser Revision bei der Entscheidung über die Aufschiebung nicht zu prüfen sind.

Zu Z 7 (§ 47)

Der Ausschuß teilt die in der Regierungsvorlage geäußerte Auffassung, daß die Gehaltsexekution die einfachste, mit den geringsten Kosten und Wertverlusten verbundene Exekutionsart ist, daß ihre Durchführung daher auch im Interesse des Verpflichteten liegt. Der Ausschuß meint auch, daß die betreibenden Gläubiger möglichst wenig gezwungen werden sollen, ein Offenbarungseidverfahren zu beantragen. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß der durch den neuen § 294 a beschrittene Weg dadurch weitergeführt werden sollte, daß jeder Gläubiger, der für seine Forderung einen Exekutionstitel vorweisen kann, das Recht erhalten soll, vom Sozialversicherungsträger Auskunft darüber zu erhalten, bei welchem Dienstgeber sein Schuldner derzeit beschäftigt ist.

Der Ausschuß hat deshalb den Bundesminister für Justiz ersucht, Gespräche über die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung zu führen, die den Sozialversicherungsträgern derartige Auskünfte aufträgt. Der Ausschuß hat mit Befriedigung den Bericht des Bundesministers für Justiz zur Kenntnis genommen, daß er darüber bereits Kontakte mit dem Bundesminister für Soziale Verwaltung aufgenommen hat und Gespräche über diese Frage stattfinden sollen.

Zu Z 9 (§ 74)

Durch den Entfall der Neuregelung des Kostenersatzverfahrens, die die Regierungsvorlage vorgesehen hatte (§§ 52 und 53 ZPO), wird die in der Regierungsvorlage als lit. a vorgeschlagene Änderung des § 74 überflüssig.

Im übrigen soll auch die Frist zur nachträglichen Verzeichnung von Kosten zur Vereinheitlichung mit der ZPO statt mit einem Monat mit vier Wochen bemessen werden. Für die nähere Regelung dieser nachträglichen Kostenverzeichnung schlägt der Ausschuß zum § 54 ZPO eine andere, leichter lesbare Fassung vor, die auch hier zu übernehmen ist. Dabei schien dem Ausschuß eine Verweisung auf die entsprechende Regelung der ZPO einfacher als deren Wiederholung.

Zu Z 12 (§ 264 a)

Da auf die Tilgung der vollstreckbaren Forderung innerhalb eines Jahres abgestellt ist, also dieses Jahr ab der Einleitung einer Gehaltsexekution zur Hereinbringung dieser Forderung zur Verfügung steht, kann die Fahrnisexekution wegen derselben Forderung grundsätzlich nur einmal aufgeschoben werden. Wird sie fortgesetzt, weil der Verpflichtete seinen Arbeitsplatz verlassen hat und deshalb die erste eingeleitete Gehaltsexekution gescheitert ist, kann nicht wegen einer auf Bezüge aus einem neuen Arbeitsverhältnis geführten Exekution neuerlich Aufschub bewilligt werden, wenn nun innerhalb eines weiteren Jahres die Forderung getilgt werden könnte.

Beim Verkauf von Wertpapieren, die ja nicht dem Gebrauch, sondern nur der Geldanlage dienen, entstehen kaum je Wertverluste. An der Aufschiebung der Verwertung derartiger Exekutionsobjekte besteht also kein schutzwürdiges Interesse des Verpflichteten, weshalb auch dem betreibenden Gläubiger kein Aufschub zugemutet werden soll.

Zu Z 14 (§ 349)

Die Ersetzung des Wortes „dienenden“ durch das Wort „beschäftigten“ soll nur eine Anpassung der Diktion an die heutige Zeit und keine Erweiterung des dort genannten Personenkreises ausdrücken.

26

1337 der Beilagen

Zu Z 15 (§ 352 a)

Der Gedanke, daß es nicht vom Zuvorkommen mit dem Exekutionsantrag abhängen soll, wer die Kosten der Vollziehung einer Teilung zu tragen hat, wird auch vom Ausschuß geteilt. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene gänzliche Ausschluß des Kostenersatzes würde aber unter Umständen wieder dazu führen, daß eine der Parteien, die durch die zufällige Konstellation die Kosten eines erforderlichen Sachverständigen-Gutachtens (Schätzungsgutachten, Teilungsplan) vorgestreckt hat, damit endgültig belastet bliebe. Der dem Vorschlag der Regierungsvorlage zugrundeliegende Gedanke soll daher dahin weitergeführt werden, daß die Barauslagen des Verfahrens von den Parteien letztlich — unabhängig von ihrer Stellung im Verfahren — nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen sind.

Zu den Z 16 bis 18 (§§ 371, 375 und 376)

Die Regierungsvorlage hatte für Mahnverfahren als weiteren Rechtsbehelf für den Beklagten den Widerspruch gegen den — mangels Einspruchs — rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl vorgesehen und ergänzend dazu, daß auf Grund eines solchen Zahlungsbefehls die Exekution zur Sicherstellung geführt werden könne. Da der Ausschuß den Entfall dieses weiteren Rechtsbehelfs vorschlägt (siehe die §§ 448 ff. ZPO und die obenstehenden Bemerkungen dazu), waren auch hier die mit dieser Exekution zur Sicherstellung zusammenhängenden Regelungen zu streichen.

Der § 375 konnte auch insofern vereinfacht werden, als die bisher als Sonderfall geregelte Exekution auf Grund eines bedingten Zahlungsbefehls in den ersten Fall, die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, eingebaut werden konnte, weil ja das Mahnverfahren nunmehr in der ZPO als Bestandteil des Prozesses geregelt wird.

Zu Z 19 (§ 387)

So wie beim § 51 Abs. 2 Z 10 JN soll auch hier statt von einstweiligen Verfügungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von solchen „wegen unlauteren Wettbewerbs“ gesprochen werden, um Zweifel auszuschließen, daß auch das Zugabengesetz und das Rabattgesetz eingeschlossen sind.

Zu Art. VI**Zu Z 4 (§ 37)**

Neben der bereits in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderung der Z 7 war die Z 6 aufzuheben, da die hier vorgesehene Zuständigkeit des Vorsitzenden nach der vorgeschlagenen Neufassung in den § 237 ZPO eingebaut werden soll.

Zu Z 5 (§ 49)

Nach der aufzuhebenden Bestimmung verfügen die Bezirksgerichte am Sitze eines Gerichtshofs über keinen eigenen Personalstand an Kanzleikräften. Dies führte zu immer größeren administrativen Schwierigkeiten und soll deshalb — auch nach einem Gutachten der BVW-Kommission Justiz — geändert werden. Dadurch wird mittelbar ein weiterer Schritt in die Richtung der Verbesserung des Zugangs zum Recht getan.

Zu Z 6 (§§ 78 und 85)

Wie auch in der ZPO (vergleiche vor allem § 200 und die obenstehenden Bemerkungen dazu) soll auch hier die Disziplinargewalt des Gerichtes über Rechtsanwälte beseitigt werden.

Zu Art. VIII**Zu Z 2 (§ 14)**

1. Es erscheint zweckmäßig, auch diejenigen gerichtlichen Sicherstellungsexekutionen dem Rechtspfleger zu übertragen, die ebenfalls keiner Prüfung der Gefährdung bedürfen und sich im Ergebnis nur dadurch unterscheiden, daß sie ihre Grundlage in öffentlich-rechtlichen Titeln haben (lit. a; siehe MGA EO¹¹ E. 13 zum § 371 EO). Die Wendung „oder diesen vergleichbaren Bestimmungen“ deckt sowohl Regelungen ab, die auf die §§ 232, 233 BAO Bezug nehmen (vergleiche etwa § 66 ASVG, § 39 GSVG), als auch solche, die ihnen (nur) inhaltlich vergleichbar sind (Heller — Berger — Stix, Kommentar zur EO III 2657 und 2658).

2. Die Einbringung einer außerordentlichen Revision soll zwar den Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils nicht hemmen, jedoch ein Grund für eine Aufschiebung der Exekution sein (siehe §§ 505 Abs. 3 ZPO und 42 Abs. 1 Z 2 a EO in der vorgeschlagenen Fassung und die obenstehenden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen).

Da es sich hier nur um einen formalen Aufschiebungsgrund handelt, die Erfolgsaussichten der außerordentlichen Revision nicht zu prüfen sind (siehe die vorgeschlagene Fassung des § 44 EO und die obenstehenden Bemerkungen dazu), kann die Entscheidung über die Aufschiebung dem Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Art. IX**Zu Z 1 (§ 4)**

Ein wesentliches Anliegen der Novelle ist es auszuschließen, daß die Frage einer allfälligen Unzuständigkeit erst spät, unter Umständen erst im Verfahren vor dem OGH aufgegriffen wird, und zwar besonders im Verhältnis zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten. Es wurden jedoch Zweifel geäußert, ob die in der JN und in der ZPO vorgesehenen Änderungen (besonders § 104 Abs. 3

JN und § 240 Abs. 2 ZPO) dazu ausreichen, ob nicht § 4 ArbGG eine Sonderregelung sei, die jede Beschränkung der Wahrnehmung einer Unzuständigkeit verhindert. Durch die Ergänzung des § 4 ArbGG soll klargestellt werden, daß die Heilung der Unzuständigkeit auch im Verhältnis zwischen ordentlichem Gericht und Arbeitsgericht eintritt.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 17 und 18)

Hier ist nur dem Einbau des Mahnverfahrens in die §§ 448 ff. ZPO und der Aufhebung des Bagatellverfahrens (und damit der Bagatellgrenze) Rechnung getragen, ohne diese Bestimmungen inhaltlich zu ändern.

Zu Z 4 (§ 23 a)

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren soll die Revision aus verschiedenen Gründen in einem weiteren Umfang zulässig sein als im ordentlichen Verfahren. Das kommt auch jetzt bereits im § 23 a ArbGG zum Ausdruck.

Die Entscheidung, in welchem Ausmaß dies zweckmäßig ist, vor allem jedoch, ob und wieweit dabei auch der in die ZPO einzuführende Gedanke der Zulassungsrevision zu berücksichtigen sein wird, bedarf noch der Überlegung. Es scheint daher zweckmäßig, für das arbeitsgerichtliche Verfahren die derzeit geltende Regelung aufrecht zu belassen, was voraussetzt, daß die derzeit in der ZPO enthaltene Regelung als selbständige Regelung in das Arbeitsgerichtsgesetz übernommen wird.

Die vorgeschlagene Neufassung übernimmt also nicht nur die derzeit nach § 502 ZPO geltenden Wertgrenzen, sondern auch diejenige Formulierung, auf die sich das Judikat 56 stützt, sodaß auch dieses weiterhin im arbeitsgerichtlichen Verfahren anwendbar bleibt.

Zu Z 6 (§ 25)

Wegen der Aufhebung des Bagatellverfahrens muß statt der Verweisung hierauf die Wertgrenze — inhaltlich unverändert — als bestimmter Betrag eingebaut werden.

Zu Z 8 (§ 28)

Die neugefaßten Bestimmungen der ZPO über den Rekurs sollen so adaptiert werden, daß für das arbeitsgerichtliche Verfahren weiterhin im wesentlichen die gleiche Regelung gilt wie bisher.

Zu Art. X

Zu Z 1 (§ 2)

Anders als in der Regierungsvorlage soll das Mahnverfahren nur für Streitwerte bis zu 30 000 S und vorübergehend auch nur für den Fall vorgese-

hen werden, daß der Kläger die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls beantragt. Das System der Regierungsvorlage, die einprozentige Entscheidungsgebühr für den bedingten Zahlungsbefehl nicht mehr als selbständige Gebühr vorzusehen, sondern in die Eingabengebühr für alle Klagen einzubauen, kann folgerichtigerweise nicht übernommen werden.

Es soll daher wie bisher dabei bleiben, daß der Kläger nur dann mit der Einbringung der Klage zur Entrichtung der einprozentigen Entscheidungsgebühr verpflichtet ist, wenn über diese Klage ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist (wie es bisher dann der Fall war, wenn der Kläger eine Mahnklage eingebracht hat; künftig wird der Kläger durch Anwendung des § 448 ZPO, vorläufig auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung, zu beurteilen haben, ob er die Entscheidungsgebühr zu entrichten hat).

Zu Z 3 (§ 9)

§ 64 Abs. 3 ZPO soll dahin geändert werden, daß die Wirkungen der Verfahrenshilfe nicht (erst) dann eintreten, wenn das Vermögensbekenntnis vorgelegt ist, sondern schon mit dem (früheren) Antrag auf ihre Bewilligung, auch wenn das Vermögensbekenntnis nach dem neugefaßten § 66 ZPO erst nachgebracht wird. Der § 9 soll dieser Änderung ausdrücklich angepaßt werden.

Zu Z 4 (§ 15)

Das in dieser Bestimmung enthaltene Klammerzitat soll ausdrücklich der durch die Änderung der §§ 49 a und 50 JN eingetretenen Zuständigkeitsverschiebung angepaßt werden.

Zu Z 5 (§ 18)

Nach der geltenden Regelung ist der vom Kläger angegebene Streitwert für die Gebührenbemessung maßgebend und kann nur dann herabgesetzt werden, wenn der Streitwert nach § 60 JN herabgesetzt wird. Das ist nach dieser Bestimmung jedoch nur dann möglich, wenn sich dadurch die Zuständigkeit oder die Gerichtsbesetzung ändert, wenn also eine ursprünglich über der Senatsgrenze oder über der bezirksgerichtlichen Wertgrenze liegende Streitwertbemessung unter diese Grenzen herabgesetzt würde.

In Hinkunft soll daher für die Gebührenbemessung nicht eine Korrektur des Streitwerts nach § 60 JN, sondern eine solche nach § 7 RATG maßgebend sein, die bei jeder Unrichtigkeit möglich ist und auch in einer Streitwerterhöhung bestehen kann.

Wegen der Aufhebung des Bagatellverfahrens war es schließlich notwendig, den Betrag von 2 000 S als Bemessungsgrundlage zahlenmäßig zu nennen.

Zu Z 9 (Tarifpost 3)

Die neue Bestimmung der lit. e der Anmerkung 2 zur Tarifpost 3 dient der Verdeutlichung des Grundsatzes, daß die Gebühr für das infolge eines Widerspruchs nach den §§ 397 a, 442 a oder 398 ZPO aufgehobene Versäumungsurteil in die für die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich einzurechnen ist (vergleiche OLG Wien 27. 10. 1980, 17 R 173/80, AnwBl. 1981 Nr. 1324).

Zu Art. XI

Zu Z 1 (§ 1 a)

Die mehrfachen Hinweise auf die Bagatellgrenze waren wegen der Beseitigung des Bagatellverfahrens durch eine zahlenmäßig bestimmte Wertgrenze zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 9)

Die Wertgrenzen von 50 000 S und 5 000 S sind seit 1956 unverändert (BG BGBl. Nr. 219/1956). Da es sich hier um Wertgrenzen für die Zuständigkeit zu bestimmten Entscheidungen handelt, hat sich die Zuständigkeit übermäßig stark auf die höhere Instanz verlagert. Die Wertgrenzen sollen deshalb nachgezogen werden, womit auch ein erheblicher Rationalisierungseffekt verbunden sein wird.

Zu Z 4 (§ 14)

Im Rahmen der Fristenvereinheitlichung soll auch die in die Zahlungsaufforderungen aufzunehmende Zahlungsfrist von acht Tagen auf vierzehn Tage verlängert werden.

Zu Art. XII

Zu Z 1 (§ 23)

Durch diese Bestimmung soll im rechtsanwaltlichen Honorarrecht insgesamt ein gewisser Ausgleich für die Zurückdrängung der ersten Tagsatzung geschaffen werden. Die Neuregelung soll aber auch bereits im Mahnverfahren ab dem 1. Mai 1983 für jene Fälle gelten, in denen der Kläger die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls beantragt, um einen Anreiz für die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens zu schaffen.

Zu den Z 5 und 6 (Tarifpost 3 B und 3 C)

Hier soll — über die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen hinaus — auch der Einführung der Rekursbeantwortung ausdrücklich Rechnung getragen werden.

Zu Art. XV

Durch die Änderung des § 575 ZPO im Art. IV Z 125 soll die dort vorgesehene vierzehntägige Frist für das Außerkrafttreten von Räumungstiteln allgemein auf sechs Monate verlängert werden. Nach der Formulierung des § 35 Abs. 1 MRG könnten nun Zweifel entstehen, ob diese Bestimmung durch die Änderung der ZPO überholt und damit derogiert ist oder ob sich die neue Frist der ZPO von sechs Monaten durch § 35 Abs. 1 MRG um weitere sechs Monate, somit auf insgesamt ein Jahr verlängert. Das ist natürlich mit den beiden Bestimmungen nicht beabsichtigt; durch die Änderung der ZPO soll vielmehr die zunächst nur für den Bereich des MRG geltende Fristverlängerung auf alle Bestandverträge verallgemeinert werden, auch wenn sie nicht dem MRG unterliegen.

Zu Art. XVI

Die Bestimmungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung waren wegen der Aufhebung des Bagatellverfahrens und der Neufassung des § 501 ZPO so zu fassen, daß sie inhaltlich nicht geändert werden.

Zu Art. XVII

Zu § 2 Abs. 4

Da die Weiterführung eines als Bagatellverfahren begonnenen Verfahrens als ordentliches Verfahren Schwierigkeiten bereiten könnte, sollen die am 1. Mai 1983 bereits anhängigen Bagatellverfahren als solche weitergeführt werden, und zwar auch im Rechtsmittelverfahren.

Zu § 3 Z 7 (Aufhebungen von Bestimmungen der Geo.)

§ 544 Abs. 1 Z 2 Geo. sieht den Urteilstatbestand als Protokollersatz vor. Da der Urteilstatbestand (§ 445 ZPO) aufgehoben werden soll, ist jene Bestimmung ohnedies unanwendbar; da jedoch daran Zweifel geäußert worden sind, soll sie auch ausdrücklich aufgehoben werden.

1337 der Beilagen

29

Der Abs. 1 des § 30 ist nur eine Ausführung des § 49 Abs. 2 zweiter Satz GOG und muß mit diesem aufgehoben werden (siehe diese Änderung des GOG und die obenstehenden Bemerkungen hiezu).

1. dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und $\cdot/1$
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. $\cdot/2$

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

Wien, 1982 12 03

Fertl
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann

/1

Bundesgesetz vom XXX, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm

Der zweite Satz des Art. XIV des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1971, hat zu lauten:

„Es bleiben jedoch für die Verhandlung und Entscheidung die §§ 448 bis 459 ZPO maßgebend; die Verhandlung und Entscheidung ist vom Personalrat einem Mitglied des Gerichtshofs als Einzelrichter zu übertragen; die Parteien sind nicht verpflichtet, sich bei dieser Verhandlung durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.“

Artikel II

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden

a) im Abs. 1 die Wendungen „Kreis- oder Landesgerichte, die Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte“ durch die Wendung: „Kreis- oder Landesgerichte und die Handelsgerichte“ ersetzt und

b) im Abs. 2 die Wendung „Handels- und Seesachen“ jeweils durch das Wort „Handelssachen“ ersetzt und die Wendung „oder ein Handels- oder Seegericht“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 3 wird die Wendung „Handels- oder Seesache“ durch das Wort „Handelssachen“ ersetzt.

3. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Bei den Kreis-, Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster und in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

Soweit die Senate der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Kreis- und Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenate) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitglieds durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Kreis-, Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.“

4. Der § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 500 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die

Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.“

5. Im Abs. 2 des § 8 werden die Wendung „Handels- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen“ aufgehoben.

6. Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn

1. Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Ausübung von Gerichtsbarkeit verpflichtet ist oder
2. die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre.

Die Bestimmung hat in streitigen bürgerlichen Rechtssachen auf Antrag einer Partei, sonst aber von Amts wegen zu geschehen. In streitigen bürgerlichen Rechtssachen hat der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen der Z 2 zu behaupten und zu bescheinigen.“

7. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a eingeschoben:

„§ 31 a. In Streitsachen hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Art zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Dies gilt auch, wenn die Delegation einer nicht ausschließlich einem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen Sache an ein Bezirksgericht beantragt wird.

Eine Streitsache kann auch ohne Antrag und nach Beginn der mündlichen Streitverhandlung einem anderen Gericht gleicher Art übertragen werden, wenn ihr Gegenstand der Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberau-

bung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache ist, bei dem anderen Gericht ein Verfahren über einen gleichartigen Anspruch aus dem selben schädigenden Ereignis anhängig ist und wenn diese Delegation, besonders wegen der Gleichartigkeit der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen, geeignet ist, den Verfahrensaufwand zu verringern. Die Sache darf nur demjenigen Gericht übertragen werden, bei dem als erstem eine Klage eingebracht worden ist. Die übertragene ist mit der bereits anhängigen Sache zu verbinden (§ 187 ZPO), auch wenn weder die Kläger noch die Beklagten der beiden Verfahren ident sind.

Entscheidungen nach Abs. 2, die bei einer Verhandlung vor dem Senat getroffen werden, obliegen diesem, sonstige Entscheidungen nach Abs. 1 oder 2 dem Vorsitzenden des Senates. Für den weiteren Gang des Verfahrens gilt der § 261 Abs. 6 sechster bis achter Satz ZPO sinngemäß. Im übrigen ist der § 31 Abs. 3 anzuwenden.“

8. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Ein Gericht darf zur Vornahme der Amtshandlung die Grenzen seines Sprengels überschreiten, wenn Gefahr im Verzug ist, wenn eine Amtshandlung an der Grenze des Gerichtssprengels stattfinden soll oder wenn dies zur Sicherung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme unter Bedachtnahme auf die Raschheit und die Sparsamkeit der Verfahrensführung geboten ist. Das Gericht, in dessen Sprengel eine solche Amtshandlung vollzogen wird, ist hievon zu verständigen.“

9. Dem § 36 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Um die Aufnahme eines Beweises darf ein Kreis-, Landes- oder Handelsgericht ein Bezirksgericht seines Sprengels nur dann ersuchen, wenn der Aufnahme des Beweises durch das erkennende Gericht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder sie unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.“

10. Im Abs. 2 des § 38 haben die Z 3 und das vorangehende „oder“ zu entfallen, der Strichpunkt am Ende der Z 2 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

11. Nach dem § 40 und der Überschrift „Prüfung der Zuständigkeit“ wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a. In welchem Verfahren eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei. Ist zweifelhaft, welches Verfahren anzuwenden ist, so hat das Gericht darüber zu entscheiden; dieser Beschluß ist selbständig anfechtbar.“

12. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 43 hat zu lauten:

„Sobald jedoch über die Klage die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmt, die Beantwortung der Klage aufgetragen (§ 243 Abs. 4 ZPO) oder ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 ZPO) erlassen worden ist, kann sich das Gericht nur dann für unzuständig erklären, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt oder wenn das Gericht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für die betreffende Rechtssache nicht zuständig gemacht werden kann und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3).“

13. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„Von diesem ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschluß sind die Parteien durch das Gericht zu verständigen, an das die Sache überwiesen worden ist.“

14. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Nach Eintritt der Streitanhängigkeit getroffene Entscheidungen, mit denen ein Gericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht, sind nicht anfechtbar, solche, mit denen es seine sachliche Unzuständigkeit ausspricht, nur dann, wenn das Gericht, das nach dieser Entscheidung sachlich zuständig wäre, seinen Sitz nicht in derselben Gemeinde hat.“

15. Der Abs. 3 des § 46 hat zu lauten:

„Der nämliche Grundsatz hat zur Anwendung zu kommen, wenn die Rechtssache von einem Handelsgerichte oder von einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Senat als nicht dorthin gehörig an ein Gericht oder einen Senat verwiesen wurde, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder wenn letztere sich mit Rücksicht auf § 51 für unzuständig erklärten.“

16. Der erste Satz des Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„Die Entscheidung erfolgt auf Antrag einer Partei, auf Anzeige eines der beteiligten Gerichte oder aus Anlaß der Entscheidung über einen Rekurs gegen eine Zuständigkeitsentscheidung mit Beschluß.“

17. Der § 48 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

18. Die Z 5 des Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die im § 560 ZPO bezeichneten Sachen und mit ihnen in Bestand genommene bewegliche Sachen sowie aus genossenschaftlichen Nutzungsverträgen (§ 1 Abs. 1 Mietrechtsgesetz)

und aus dem im § 1103 ABGB bezeichneten Vertrag über solche Sachen einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung solcher Verträge, die Nachwirkungen hieraus und wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;“

19. Der § 49 a hat zu lauten:

„§ 49 a. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
4. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigerklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien;
5. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten.

Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hiezu befugt ist.

Der § 49 Abs. 4 bleibt unberührt.“

20. Der Abs. 2 des § 50 wird aufgehoben.

21. Im § 51

a) treten im Abs. 1 an die Stelle der Z 6 und 7 folgende Bestimmungen:

„6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung sowie Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich in dieser Eigenschaft verantwortlich gemacht haben, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben ist;

7. sonstige Streitigkeiten nach dem Aktiengesetz und dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.“,
- b) wird im Abs. 2 die Z 8 aufgehoben,
- c) hat im Abs. 2 die Z 10 zu lauten:
- „10. Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs — sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist —, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;“,
- d) wird im Abs. 3 die Wendung „oder Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

22. Der Abs. 1 des § 52 hat zu lauten:

„An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 30 000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.“

23. Der § 53 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

24. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen, wenn

1. sie von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen,
2. sie von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien erhoben werden, die Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO sind, oder
3. klagende Partei einer der im § 29 KSchG genannten Verbände ist, es sich um Ansprüche in Geld gegen eine einzelne Partei handelt und diese Ansprüche auf einem gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen und dem Verband zur Geltendmachung abgetreten worden sind.

Wird der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere Personen geltend gemacht, denen der Anspruch solidarisch zusteht oder für den sie solidarisch haften, so richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs.

Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist der Gesamtbetrag der noch unrichtigten Kapitalsforderung maßgebend.

Die Abs. 1 bis 3 sind auch für die Besetzung des Gerichts (§ 7 a), das anzuwendende Verfahren (§ 448 ZPO), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Berufungsgründe (§ 501) maßgebend.“

25. Der erste Satz des Abs. 2 des § 56 hat zu lauten:

„In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes in der Klage anzugeben.“

26. Der Abs. 1 des § 58 hat zu lauten:

„Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache, sofern es sich um Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen handelt, das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.“

27. Im Abs. 3 des § 60 werden die Beträge „300 000 S“ durch die Beträge „500 000 S“ ersetzt.

28. Im § 61 werden im Abs. 1 die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt und im Abs. 2 die Wendung „oder des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Senates“ aufgehoben.

29. Im Abs. 1 des § 62 wird die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ jeweils durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt.

30. Im § 63 werden die Wendungen „oder Handels- und Seegerichte“ aufgehoben.

31. An die Stelle des Abs. 2 des § 66 treten folgende Bestimmungen:

„Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird auch durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.“

Wenn eine Person ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Sprengel desselben Gerichtes oder wenn sie in den Sprengel mehrerer Gerichte einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist für sie bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Es steht in einem solchen Fall dem Kläger die Wahl frei, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will.“

32. Der erste Satz des § 67 hat zu lauten:

„Für Personen, die weder im Inland noch anderswo einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Ort ihres jeweiligen Aufenthalts im Inland begründet.“

33. Der § 76 samt Überschrift hat zu lauten:

„Streitigkeiten in Ehesachen

§ 76. Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitklärung oder die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder
2. der Beklagte, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zumindest einer von ihnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

34. Im § 76 a

a) hat die Überschrift zu lauten:

„Streitigkeiten über die Vaterschaft“

b) hat der Abs. 1 zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeich-

nete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

c) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger ist oder eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

35. Der § 76 b hat zu lauten:

„§ 76 b. Für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind, der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, oder die Mutter des Kindes österreichischer Staatsbürger ist oder entweder das Kind oder der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

36. Der § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 bezeichneten Streitigkeiten gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Sache liegt.

Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der im § 49 Abs. 3 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.“

37. Nach dem § 83 b wird folgender § 83 c samt Überschrift eingefügt:

„Streitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht sowie Verbandsklagen

§ 83 c. Sind in den im § 51 Abs. 2 Z 9 und 10 angeführten Streitigkeiten Personen geklagt, deren Unternehmen sich im Inland befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, ist hiefür — soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen — ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unter-

nehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen wahlweise das Gericht der Hauptniederlassung oder derjenigen Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht. In Ermangelung eines Unternehmens im Inland richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Für Personen, die im Inland weder ein Unternehmen noch ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist.

Mehrere Personen, für die auf Grund des Abs. 1 der Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten begründet ist, können, wenn sonst die Voraussetzungen des § 11 ZPO gegeben sind, als Streitgenossen vor jedem dieser Gerichte geklagt werden.

Wird die gesetzwidrige Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken oder durch andere Gegenstände bewirkt, die vom Ausland abgesendet worden sind, so gilt für die Zuständigkeit jeder Ort des Inlandes als Begehungsort, wo der Gegenstand eingelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.“

38. Der § 86 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

39. Der erste Satz des § 86 a hat zu lauten:

„Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

40. Der Abs. 1 des § 87 hat zu lauten:

„Personen, die außerhalb des Gerichtssprengels ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts ein Bergwerk, eine Fabrik, eine Handelsniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte ihres Geschäftes oder Berufes haben, können in streitigen Rechtssachen, die sich auf ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit beziehen, bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre Niederlassung oder Betriebsstätte befindet.“

41. Im § 91

a) hat die Überschrift zu lauten:

„**Gerichtsstand der gelegenen Sache**“

b) wird folgender dritte Absatz angefügt:

„Klagen über Verträge über die Übergabe der im § 560 ZPO angeführten Sachen können — auch wenn sie nicht unter den § 83 fallen — bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel die unbewegliche Sache liegt.“

42. Nach dem § 92 werden folgende §§ 92 a und 92 b samt Überschriften eingefügt:

„**Gerichtsstand der Schadenszufügung**“

§ 92 a. Streitigkeiten über den Ersatz des Schadens, der aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden ist, können auch bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis

§ 92 b. Die im § 51 Abs. 1 Z 6 genannten Streitigkeiten, mit Ausnahme von Klagen gegen Dritte, können bei dem Gericht des Ortes angebracht werden, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

43. Der Abs. 1 des § 97 hat zu lauten:

„Handwerker, Kleinverschleißer, Wirte, Schiffer, Fuhrleute und sonstige Gewerbetreibende, ferner Gesellen, Gehilfen, Dienstleute und sonstige Arbeiter um Lohn können wegen ihrer Forderungen für gelieferte Erzeugnisse und Waren, für geleistete Dienste und Arbeiten innerhalb neunzig Tagen von der Zeit der letzten Lieferung oder Leistung bei dem nach dem früheren allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers oder Arbeitgebers zuständigen Gericht klagen, wenn dieser mittlerweile seinen allgemeinen Gerichtsstand in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.“

44. Der § 98 hat zu lauten:

„§ 98. Gegen Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft können Forderungen der in § 97 bezeichneten Art auch dann bei dem nach dem jeweiligen Aufenthalt des Beklagten zuständigen Gericht geltend gemacht werden, wenn dieser an einem anderen Ort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

45. Im § 99

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gericht eine Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet. Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf jedoch nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Wert des Streitgegenstandes; für dessen Berechnung gilt der § 55 Abs. 3 nicht.“

b) werden im Abs. 2 die Worte „der Wohnsitz“ durch die Worte „der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt“ und die Worte „keinen Wohnsitz“ durch die Wendung „weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

46. Der § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Klagen aus dem Eheverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig. Das gilt auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, wenn eine der im § 76 Abs. 1 angeführten Klagen gleichzeitig erhoben wird oder bereits anhängig ist, sofern nicht die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist.“

47. Der § 101 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

48. Der erste Satz des Abs. 1 des § 103 hat zu lauten:

„Ist jemand bei dem Bezirksgericht an einem Ort zu klagen, wo mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgericht anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder — ist keines der Fall — seinen Aufenthalt hat.“

49. Der Abs. 3 des § 104 hat zu lauten:

„Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird auch dadurch zuständig, daß der Beklagte zur Sache vorbringt (§ 74 ZPO) oder mündlich verhandelt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, sofern er dabei durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist oder sofern er vorher durch den Richter über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit und deren Wirkung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.“

50. Der zweite Satz des § 104 b wird aufgehoben.

51. Der § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators und zur Besorgung der sonstigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sowie über die Vormundschaft und die Kuratel dem Gericht obliegen, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; handelt es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so ist der Sitz maßgebend.

Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland, sofern es sich um einen Minderjährigen handelt, das Gericht, in dessen Sprengel ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich um einen sonstigen Pflegebefohlenen handelt, das Gericht seines letzten

gewöhnlichen Aufenthalts im Inland; sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

52. Der § 109 a wird aufgehoben.

53. Der § 110 hat zu lauten:

„§ 110. Für die im § 109 genannten Angelegenheiten ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene

1. österreichischer Staatsbürger ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, soweit es um dringende Maßnahmen geht, zumindest seinen Aufenthalt im Inland hat oder
3. Vermögen im Inland hat, soweit es um dieses Vermögen betreffende Maßnahmen geht.

Hat der österreichische Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Ausland oder handelt es sich um einen ausländischen Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, so kann das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens absehen, soweit und solange durch die im Ausland getroffenen oder zu erwartenden Maßnahmen die Rechte und Interessen des Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen ausreichend gewahrt werden. Im Falle eines österreichischen Minderjährigen ist vor der Entscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.“

54. Im § 111

a) hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Im Falle der Weigerung des anderen Gerichtes bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des den beiden Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichtes.“

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

55. Der § 113 c wird aufgehoben.

56. Der § 114 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Eheangelegenheiten

§ 114 a. Für die örtliche Zuständigkeit in Eheangelegenheiten gilt der § 76 Abs. 1 sinngemäß. Zur Entscheidung über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz ist auch das Gericht zuständig, bei dem bereits ein Rechtsstreit wegen Scheidung der Ehe anhängig ist.

Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

57. Der § 114 b wird aufgehoben.

58. Der § 122 hat zu lauten:

„§ 122. Sind die zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen bei dem Bezirksge-

richt an einem Ort anzubringen, für den mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so wird das zuständige Gericht durch den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn sie an diesem Ort keines von beiden hat, durch den Aufenthalt derjenigen Person bestimmt, deren allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen für die Zuständigkeit entscheiden soll. Hat diese Person an diesem Ort weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so kann die Rechtssache bei jedem der an diesem Ort befindlichen Bezirksgerichte anhängig gemacht werden.“

59. In der Anlage zur Jurisdiktionsnorm werden

a) im Abs. 2 die Wendung „Haag, Sankt Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs“ durch die Wendung „Haag und Sankt Peter in der Au“ ersetzt und

b) im Abs. 3 nach dem Wort „Schwechat,“ die Worte „Waidhofen an der Ybbs,“ eingefügt.

Artikel III

Änderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 1 des Art. XIV haben zu lauten

a) die Z 1:

„1. Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, eine Handelsgesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung derjenigen beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden oder die solche bewegliche Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb verwendet;“

b) die ersten beiden Sätze der Z 3:

„3. beide Teile müssen sich in einem dem § 577 Abs. 3 ZPO entsprechenden Schiedsvertrag dem Ausspruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben. Der Schiedsvertrag kann auch allgemein für die Geschäfte, die zwischen den beiden Teilen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten zustande kommen, geschlossen werden; doch kann die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen jederzeit für weitere zu schließende Geschäfte einseitig schriftlich widerrufen werden.“

2. Dem Art. XXI wird folgender dritte Absatz angefügt:

„Auf Verlangen einer Partei ist der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit vom Sekretär

auf einer Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Vergleichs schriftlich zu bestätigen.“

3. Dem Abs. 1 des Art. XXII wird folgender Satz angefügt:

„Das ersuchte Gericht hat dem Sekretär des Schiedsgerichtes auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, der Beweisaufnahme beizuwohnen und Fragen zu stellen.“

4. Der Abs. 1 des Art. XXV hat zu lauten:

„Wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPR-Gesetz durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann, ferner wenn das Schiedsgericht in Streitigkeiten, die nicht aus Börsengeschäften (§ 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67) herrühren, über die Einwendung, daß dem eingeklagten Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, überhaupt nicht oder unrichtig entschieden hat, kann das schiedsrichterliche Erkenntnis mittels Klage vor dem ordentlichen Gericht als unwirksam angefochten und das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden.“

5. Der Art. XXVIII wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11

a) hat die Z 1 zu lauten:

„1. wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen Grund oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind;“

b) haben in der Z 2 die Wörter „und rechtlichen“ zu entfallen.

2. Im Abs. 2 des § 27 werden die Wendung „auf das Verfahren erster Instanz in Ehesachen“ und der anschließende Beistrich aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 28 haben die Worte „und bei Gericht angestellten“ zu entfallen.

4. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN), in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung

mit § 51 Abs. 1 Z 8 JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.“

5. Die ersten beiden Absätze des § 30 haben zu lauten:

„Bevollmächtigte haben bei der ersten von ihnen in einer Streitsache vorgenommenen Prozeßhandlung ihre Bevollmächtigung durch eine Urkunde (Vollmacht) darzutun, welche in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist und bei Gericht zurückbehalten werden kann. Geschieht dies mit einer Privaturkunde und entstehen gegen deren Echtheit Bedenken, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift anordnen; diese Anordnung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.“

6. Im Abs. 2 des § 37 werden die Worte „unter Vorlegung der Vollmacht“ aufgehoben.

7. Dem Abs. 1 des § 48 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Ist im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festzustellen, welche Kosten durch die Verspätung beziehungsweise den Zwischenfall verursacht worden oder wie hoch sie sind, so ist der Ersatzbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 273 zu bestimmen.“

8. Der § 49 wird aufgehoben.

9. Der Abs. 2 des § 51 wird aufgehoben.

10. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach Abs. 1 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten beantragen. Bestehen die Kosten in einer Zahlungspflicht, so gelten sie als mit deren Begründung entstanden; haftet jedoch mit der zum Kostenersatz berechtigten Partei auch deren Gegner solidarisch, gelten die Kosten erst mit der Zahlung als entstanden. Der Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung ist binnen einer Notfrist von vier Wochen ab dem Entstehen der Kosten zu stellen; bestehen jedoch die Kosten in einer Zahlungspflicht und ist der Gläubiger nicht der Bevollmächtigte der Partei, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Partei ihre Verbindlichkeit zahlenmäßig bekanntgegeben und wenn sie fällig oder wenn sie vorher gezahlt wird. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch

Beschluß; im Verfahren vor dem Gerichtshof entscheidet der Vorsitzende.“

11. Im § 57

a) treten an die Stelle der Z 1 des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„1. wenn der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat;

1a. wenn eine gerichtliche Entscheidung, die dem Kläger den Ersatz von Prozeßkosten an den Beklagten auferlegte, im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers vollstreckt würde;“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Auf die Ermittlung der Gesetzgebung und des Verhaltens des Staates, in dem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist § 4 Abs. 1 des IPR-Gesetzes, BGBl. Nr. 304/1978, sinngemäß anzuwenden.“

12. Der Abs. 3 des § 63 wird aufgehoben.

13. Im § 64

a) wird in der Z 4 des Abs. 1 jeweils das Wort „gewöhnlichen“ aufgehoben und

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.“

14. Der Abs. 1 des § 65 hat zu lauten:

„Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage, den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 434, 442 a) oder den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§ 451) zu Protokoll erklären.“

15. Dem Abs. 1 des § 66 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist dem Antrag kein solches Vermögensbekenntnis angeschlossen, so ist nach den §§ 84 und 85 vorzugehen, wobei jedoch in allen Fällen nach § 85 Abs. 2 eine Frist zu setzen ist; gleichzeitig ist der Partei das Formblatt zuzustellen.“

16. Dem § 67 ist folgender Satz anzufügen:

„Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.“

17. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§ 451), den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 398, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Begebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.“

18. An die Stelle des Abs. 2 des § 78 treten folgende Bestimmungen:

„Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise dürfen in einen vorbereitenden Schriftsatz nicht aufgenommen werden.

Schriftsätze, die nur Rechtsausführungen enthalten, sind unzulässig.“

19. Im § 84

a) hat der letzte Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.“

b) wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„War bei der Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist nach Abs. 1 auch vorzugehen, wenn in dem Schriftsatz Erklärungen oder sonstiges Vorbringen fehlen, die für die mit dem Schriftsatz vorgenommene Prozeßhandlung vorgeschrieben sind. Durch solche Verbesserungen und sonstige Ergänzungen des zu verbessernden Schriftsatzes darf jedoch das darin enthaltene Vorbringen nicht so geändert werden, daß dadurch in die bereits eingetretene Rechtskraft einer Entscheidung eingegriffen würde; war dem zurückgestellten Schriftsatz nicht eindeutig zu entnehmen, daß die Entscheidung nur zum Teil oder inwieweit sie angefochten wird, so gilt sie als zur Gänze angefochten.“

20. Dem Abs. 2 des § 85 wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine die Verfahrenshilfe genießende oder beantragende Partei innerhalb der gesetzten Frist die Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Beschei-

des über die Bestellung des Rechtsanwalts beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit die Begebung eines Rechtsanwalts versagt wird, zu laufen; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen.“

21. Der Abs. 2 des § 86 wird aufgehoben.

22. Der Abs. 3 des § 117 wird aufgehoben.

23. Der § 127 wird aufgehoben.

24. Dem Abs. 1 des § 146 wird folgender Satz angefügt:

„Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

25. Der § 151 wird aufgehoben.

26. Im dritten Satz des Abs. 2 des § 160 werden die Worte „unter Vorlegung der Vollmacht“ aufgehoben.

27. Dem Abs. 2 des § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedenken gegen die Zuständigkeit des Gerichtes hat er den Parteien vor einer Entscheidung hierüber die Gelegenheit zu einer Heilung der Unzuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) beziehungsweise zu einem Antrag auf Überweisung der Rechtssache an das zuständige Gericht (§ 261 Abs. 6) zu geben.“

28. Im § 199 wird der Betrag von 1 000 S durch den Betrag von 15 000 S ersetzt.

29. Im § 200

a) wird im Abs. 1 der Betrag von 2 000 S durch den Betrag von 15 000 S ersetzt;

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Über einen Rechtsanwalt oder einen Notar darf keine Geldstrafe (Abs. 1) verhängt werden. Sein Verhalten ist der zuständigen Disziplinarbehörde bekanntzugeben.“

30. Der Abs. 1 des § 210 hat zu lauten:

„Bei Angabe des Inhaltes des tatsächlichen Vorbringens und der Beweisanbote ist nach Tunlichkeit auf die vorbereitenden Schriftsätze sowie auf die Darstellung des Sachverhaltes in einer Ausfertigung des Beweisbeschlusses Bezug zu nehmen; soweit vorbereitende Schriftsätze vorliegen, genügt es, wenn alle erheblichen Abweichungen des mündlichen Vorbringens protokolliert werden.“

31. Im § 220

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 15 000 S, eine Mutwillensstrafe den Betrag von 30 000 S nicht übersteigen.“

b) wird der dritte Satz des Abs. 3 aufgehoben.

32. Der § 222 hat zu lauten:

„§ 222. Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner.“

33. Der § 223 hat zu lauten:

„§ 223. Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen nur erste Tagsatzungen abgehalten und die im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen vorgenommen werden; andere Tagsatzungen dürfen in solchen Sachen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden.“

Auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das Verfahren zur Sicherung von Beweisen, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten und das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

34. Der § 224 hat zu lauten:

„§ 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Streitigkeiten über die Fortsetzung eines angefangenen Baues;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;
4. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten und sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
5. die in den §§ 35 bis 37 EO bezeichneten Streitigkeiten;
6. Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann andere als die im Abs. 1 genannten Sachen auf Antrag einer Partei zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch außerhalb der Gerichtsferien gefaßt wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien. Der Beschluß, mit dem eine Sache zur Ferialsache erklärt oder mit dem ein darauf hinzielender Antrag abgewiesen wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

35. Der Abs. 2 des § 225 hat zu lauten:

„Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfah-

ren gegen Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl (§ 451) sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren (§§ 548 ff.) und im Bestandverfahren (§§ 560 ff.) haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

36. Im Abs. 2 des § 226 werden die Wendung „Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit“ durch das Wort „Handelsgerichtsbarkeit“ ersetzt und die Wendung „oder vor dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Senate“ aufgehoben.

37. Der § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche

1. das Prozeßgericht zuständig und
2. dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Jedoch können Ansprüche, die den im § 49 Abs. 1 Z 1 JN bezeichneten Betrag nicht übersteigen, mit solchen Ansprüchen verbunden werden, die ihn übersteigen, ferner Ansprüche, die vor den Einzelrichter gehören, mit solchen, die vor den Senat gehören. Im ersten Fall richtet sich die Zuständigkeit nach dem höheren Betrag; im zweiten Fall ist der Senat zur Entscheidung über sämtliche Ansprüche berufen.“

38. Nach dem § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„§ 230 a. Wird die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgesprochen und die Klage zurückgewiesen, ohne daß der Kläger Gelegenheit hatte, einen Überweisungsantrag nach § 261 Abs. 6 zu stellen, und beantragt der Kläger binnen der Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses die Überweisung der Klage an ein anderes Gericht, so hat das ursprünglich angerufene Gericht die Zurückweisung aufzuheben und die Klage dem vom Kläger namhaft gemachten Gericht zu überweisen, wenn es das andere Gericht nicht für offenbar unzuständig erachtet. Gegen diesen Beschluß ist, mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreites, ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Gerichtsanhängigkeit wird durch diese Überweisung nicht aufgehoben. Das Gericht, an das die Klage überwiesen worden ist, kann einen Mangel seiner Zuständigkeit nur noch wahrnehmen, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.“

39. Im § 235

a) haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„Nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf es hierzu der Einwilligung des Gegners; mit dieser Ein-

willigung ist eine Änderung der Klage auch dann zulässig, wenn das Prozeßgericht für die geänderte Klage nicht zuständig wäre, sofern es durch Parteienvereinbarung zuständig gemacht werden könnte oder die Unzuständigkeit nach § 104 Abs. 3 JN geheilt wird. Die Einwilligung des Gegners ist als vorhanden anzunehmen, wenn er, ohne gegen die Änderung eine Einwendung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt.

Das Gericht kann eine Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendungen des Gegners zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.“

b) wird folgender fünfter Absatz angefügt:

„Es ist weder eine Änderung der Klage noch eine Änderung der Partei, wenn die Parteibezeichnung auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens, das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine solche Berichtigung ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmen, gegebenenfalls durch die Anwendung der §§ 84 und 85.“

40. Im § 237 haben zu lauten:

a) der erste Satz des Abs. 1:

„Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Beginn der ersten Tagsatzung, wenn aber der Beklagte zu dieser nicht erscheint, auch noch in der ersten Tagsatzung und, wenn keine erste Tagsatzung stattfindet (§ 243 Abs. 4), noch bis zum Einlangen der Klagebeantwortung zurückgenommen werden.“

b) der Abs. 3:

„Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Kläger dem Beklagten alle diesem nicht bereits rechtskräftig auferlegten Prozeßkosten zu ersetzen hat. Der Antrag auf Kostenersatz ist bei sonstigem Ausschluß, wenn die Klage bei der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird und der Beklagte anwesend ist, in dieser, sonst binnen einer Notfrist von vier Wochen nach der Verständigung des Beklagten von der Zurücknahme der Klage durch das Gericht zu stellen. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß.“

41. Der Abs. 2 des § 240 hat zu lauten:

„Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch

durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN).“

42. Im § 243

a) hat der Abs. 3 zu lauten:

„In dem Schriftsatz kann der Beklagte auch einen oder mehrere der im § 229 angeführten Anträge stellen.“

b) wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden, anzunehmen, daß sich der Beklagte in den Rechtsstreit einlassen wird, so kann der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, die Beantwortung der Klage mit schriftlichem Beschluß auftragen; dieser Beschluß kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden. Die Einreden und Anträge, die bei sonstigem Ausschluß in der ersten Tagsatzung vorzubringen sind, sind in diesem Fall bei sonstigem Ausschluß in der Klagebeantwortung vorzubringen. Im übrigen sind die bei der ersten Tagsatzung vorzunehmenden Prozeßhandlungen am Beginn der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung vorzunehmen. Wird die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt der § 398.“

43. Der § 244 hat zu lauten:

„§ 244. Nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen.“

44. Die §§ 245 bis 256 werden aufgehoben.

45. Der erste Satz des Abs. 2 des § 257 hat zu lauten:

„Bei Anberaumung der Tagsatzung hat der Vorsitzende über die gemäß § 229 in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellten Anträge, sofern nicht etwa bereits bei Anberaumung der ersten Tagsatzung erledigt worden sind, die nötigen Anordnungen zu erlassen.“

46. Der § 258 hat zu lauten:

„§ 258. In der Zeit zwischen der Anberaumung und dem Beginn der Streitverhandlung können einander die Parteien in der Klage oder der Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, durch besonderen vorbereitenden Schriftsatz mitteilen. Während dieser Zeit können die Parteien noch Anträge im Sinn des § 229 mittels Schriftsatz oder zu gerichtlichem Protokoll stellen. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nötig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen (§ 257).“

47. Im Abs. 3 des § 259 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

48. Dem § 260 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Daß das Gericht nicht den §§ 7 bis 8 JN entsprechend besetzt oder ein nach der Geschäftsverteilung nicht dazu berufener Richter am Verfahren beteiligt ist, kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich beide Parteien in die mündliche Streitverhandlung oder in die im Abs. 1 vorgesehene Verhandlung eingelassen haben, ohne diesen Umstand geltend zu machen.“

49. Der erste Satz des Abs. 6 des § 261 hat zu lauten:

„Wenn der Beklagte die Unzuständigkeit einwendet oder das Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen prüft, kann der Kläger den Antrag stellen, daß das Gericht für den Fall, daß es seine Unzuständigkeit ausspricht, die Klage an das vom Kläger namhaft gemachte Gericht überweise.“

50. Die §§ 262 bis 264 werden aufgehoben.

51. Der Abs. 1 des § 276 hat zu lauten:

„Die Beweise, die das Gericht für erheblich hält, sind im Lauf der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aufzunehmen, sofern nicht das Gericht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlungstagsatzung anordnet.“

52. Nach dem § 281 wird folgender § 281 a eingefügt:

„§ 281 a. Ist über die streitigen Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren, an dem die Parteien beteiligt waren, ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Protokoll hierüber oder ein schriftliches Sachverständigengutachten verlesen und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn

1. nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder
2. das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.“

53. Im Abs. 1 des § 321 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„6. über die Frage, wie der Zeuge sein Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.“

54. Dem Abs. 2 des § 332 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschluß, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, ist nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der

Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 30 000 S übersteigt.“

55. Im § 334 wird die Frist von acht Tagen durch eine solche von vierzehn Tagen ersetzt.

56. Der Abs. 2 des § 336 hat zu lauten:

„Das Gericht kann die Beeidigung eines Zeugen unterlassen, wenn keine der Parteien vor der Beeidigung der Vernehmung des Zeugen die Beeidigung beantragt.“

57. Der Abs. 1 des § 340 hat zu lauten:

„Die Vernehmung des Zeugen beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Tag der Geburt, Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien, vorzulegen. Vor seiner Beeidigung ist der Zeuge auch nach seiner Religion zu befragen.“

58. Im Abs. 2 des § 349 haben die Worte „oder zum Erlag eines Vorschusses für die dem Zeugen zu gewährende Vergütung (§ 332) eine Frist bestimmt wird,“ zu entfallen.

59. Im § 354 haben zu lauten:

a) die Überschrift:

„Folgen von Weigerung und Säumnis“

und

b) der Abs. 1:

„Wenn ein zur Erstattung des Gutachtens bestellter Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens ohne genügenden Grund verweigert, ohne genügende Entschuldigung das Gutachten nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder trotz ordnungsgemäßer Ladung bei der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagsatzung nicht erscheint, ist ihm der Ersatz der durch seine Weigerung oder seine Säumnis verursachten Kosten durch Beschluß aufzuerlegen; außerdem ist der Sachverständige in eine Ordnungsstrafe oder bei mutwilliger Verweigerung der Abgabe des Gutachtens in eine Mutwillensstrafe zu verfallen. In bezug auf diese Beschlußfassungen sind die §§ 326, 333 und 334 sinngemäß anzuwenden.“

60. Der § 364 hat zu lauten:

„§ 364. Das Gericht kann in Fällen, in welchen der Gegenstand zu seiner Beurteilung fachmännische Kenntnisse erfordert oder in welchen das Bestehen von geschäftlichen Gebräuchen in Frage kommt, ohne Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, wenn die eigene Fachkunde oder das eigene Wissen der Richter diese Zuziehung überflüssig macht und die Parteien zustimmen.“

61. Der § 371 hat zu lauten:

„§ 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.“

62. Im § 372 wird die Zitierung „der §§ 320 und 336 Abs. 1“ durch die Zitierung „des § 320“ ersetzt.

63. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 375 wird aufgehoben.

64. Im § 377

a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Parteien, bei denen die Ausschließungsgründe des § 336 Abs. 1 zutreffen, dürfen nicht beeidet werden.“

b) werden im Abs. 2 der erste Satz und die Worte „dieser Partei“ im zweiten Satz aufgehoben.

65. Der § 378 wird aufgehoben.

66. Der letzte Satz des Abs. 3 des § 397 a hat zu lauten:

„Zu Beginn der Streitverhandlung ist das Versäumnisurteil mit Beschluß aufzuheben, auch wenn die dafür anberaumte Tagsatzung nach § 170 nicht durchgeführt wird; der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung dieses Beschlusses bedarf es nicht, ein Rechtsmittel ist gegen ihn nicht zulässig.“

67. Dem Abs. 1 des § 398 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 397 a ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war.“

68. Der Abs. 3 des § 408 hat zu lauten:

„Dieser Entschädigungsbetrag ist vom Gericht nach freier Überzeugung zu bestimmen.“

69. Im § 417

a) haben die Z 1 und 2 des Abs. 1 zu lauten:

„1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn ein Landes- oder Kreisgericht ein Urteil der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelssachen oder ein selbständiges Handelsgericht ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit fällt, ist auch dies anzuführen;

2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter; in Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien;“

b) werden die letzten beiden Sätze des Abs. 2 aufgehoben.

70. Im § 423 haben zu lauten:

a) der Abs. 2:

„Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Prozeßgericht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Urteils anzubringen.“

b) der erste Satz des Abs. 3:

„Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für notwendig hält.“

71. Der Abs. 2 des § 434 hat zu lauten:

„Klagen und Widersprüche gegen ein Versäumnisurteil (§§ 397 a, 442 a) können von einer Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklärt werden; dieses Bezirksgericht hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.“

72. Im § 440

a) haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„Die im zweiten Teil enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung des Beklagten zur Beantwortung der Klage mittels vorbereitenden Schriftsatzes sind im Verfahren vor Bezirksgerichten nicht anzuwenden.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, bei denen eine erhebliche Anzahl von streitigen Ansprüchen oder Gegenansprüchen und Erinnerungen zu verhandeln ist, kann jedoch das Gericht den Parteien, wenn sie durch Rechtsanwälte vertreten sind, den Wechsel vorbereitender Schriftsätze auftragen oder zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung die Parteien zu gerichtlichem Protokoll einvernehmen.“

b) wird folgender sechster Absatz angefügt:

„Die Höhe eines aufgetragenen Kostenvorschusses kann schon dann angefochten werden (§ 332 Abs. 2), wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 15 000 S übersteigt.“

73. Der § 445 wird aufgehoben.

74. Im § 446 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

75. An die Stelle der §§ 448 bis 453 treten folgende Bestimmungen:

„Mahnverfahren

§ 448. In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30 000 S

nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) die Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 449. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift Zahlungsbefehl;
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, daß der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. den Hinweis, daß im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

§ 450. Zahlungsbefehle können in gekürzter Form und mit Benützung einer Ausfertigung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden. Für diejenigen Fälle, für die keine Verordnung nach § 453 gilt, ist das Nähere durch Verordnung so zu regeln, daß die leichte und sichere Erfassbarkeit des Inhalts der Urkunde für die Parteien gewährleistet ist und überflüssiger Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Ausfertigungen vermieden wird.

Der Zahlungsbefehl ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Gegen die Erlassung des Zahlungsbefehls ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten werden.

§ 451. Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das

Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 452. Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff. vorzugehen. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.

Der § 552 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 453. Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung diejenigen Gerichte zu bestimmen, bei denen das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen ist.

Der Bundesminister für Justiz wird ferner ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben an ein Gericht, das das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführt, zu bedienen hat; diese Formblätter sind so auszugestalten, daß sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

§ 453 a. Für das Mahnverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Klagen können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; § 81 Abs. 1 bleibt unberührt;
2. an die Stelle der Zustellung der Klage tritt die Zustellung des Zahlungsbefehls, wenn dieser den Klagsinhalt vollständig wiedergibt oder ihm eine Abschrift der Klage sowie die vom Kläger vorzulegenden (§ 81 Abs. 1) Abschriften ihrer Beilagen angeschlossen sind;
3. der § 79 Abs. 1 erster Satz des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, ist nicht anzuwenden;
4. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe (§ 84), weil sich der Kläger nicht des

hiefür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;

5. die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

6. der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung des Mahnverfahrens; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

76. Der Abs. 2 des § 457 wird aufgehoben.

77. Der § 460 wird aufgehoben.

78. Die Abs. 1 und 2 des § 464 haben zu lauten:

„Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen, sie kann nicht verlängert werden.

Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils; § 416 Abs. 3 bleibt jedoch unberührt.“

79. Die Abs. 2 bis 4 des § 468 haben zu lauten:

„Der Berufungsgegner kann binnen der Notfrist von vier Wochen nach der Zustellung der Berufungsschrift oder der Abschrift des sie ersetzenden Protokolls bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Berufsbeantwortung mittels Schriftsatzes oder, unter der Voraussetzung des § 465 Abs. 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll einbringen. Will der Berufungsgegner zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschluß in dieser Berufsbeantwortung bekanntzugeben.

Auf die Berufsbeantwortung sind der § 464 Abs. 3 sowie der § 467 Z 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Von der Einbringung der Berufsbeantwortung ist der Berufungswerber durch Übersendung einer Ausfertigung derselben zu verständigen.“

80. Der Abs. 1 des § 469 hat zu lauten:

„Nach rechtzeitigem Einlangen der Berufsbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist hat das Prozeßgericht erster Instanz dem Berufungsgericht die Berufs-

schrift und die etwa eingelangte Berufsbeantwortung oder die diesbezüglichen Protokolle mit allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßakten und besonders mit den Ausweisen über die Zustellung des Urteiles und der Berufungsschrift vorzulegen. Gibt der Inhalt der Berufungsschrift oder der Berufsbeantwortung zu einer Erledigung des Prozeßgerichtes erster Instanz Anlaß, so ist diese vorher zu treffen; werden Zustellmängel behauptet, so sind vorher die notwendigen Erhebungen durchzuführen.“

81. Dem Abs. 2 des § 474 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 471 Z 3 gilt dies jedoch nur, wenn ein Auftrag zur Verbesserung (§§ 84, 85) fruchtlos geblieben ist.“

82. Der Abs. 2 des § 475 hat zu lauten:

„Wurde jedoch in erster Instanz mit Unrecht die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes angenommen (§ 471 Z 5, 6 oder 7), so sind unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils auf Antrag oder von Amts wegen die zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

83. Im § 477

a) hat die Z 3 des Abs. 1 zu lauten:

„3. wenn das Urteil von einem Gericht gefällt wurde, das auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für diese Rechtssache zuständig gemacht werden konnte, und seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN);“

b) wird im Abs. 2 die Wortfolge „eines vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468)“ durch die Worte „der Berufsbeantwortung“ ersetzt;

c) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Nichtigkeit nach Abs. 1 Z 2 liegt nicht vor, wenn an Stelle des Einzelrichters ein Senat entschieden hat.“

84. Der Abs. 4 des § 478 wird aufgehoben.

85. Im Abs. 1 des § 479 a werden die Wendungen „im § 468 Abs. 2 erwähnte Mitteilung“ durch das Wort „Berufsbeantwortung“ und „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt.

86. Im Abs. 2 des § 482 wird die Wendung „mittels vorbereitenden Schriftsatzes“ durch die Wendung „der Berufsbeantwortung“ ersetzt.

87. Im § 483 wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„Bis zum Schluß der mündlichen Berufsbehandlung oder, in den Fällen des § 492, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) können die Parteien vereinbaren, daß das Verfah-

ren ruhen solle (§§ 168 bis 170). Bis zum gleichen Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt oder wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der Zurücknahme der Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Berufungsgericht mit Beschluß festzustellen.“

88. Der letzte Satz des Abs. 3 des § 484 hat zu lauten:

„Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß bei der mündlichen Berufungsverhandlung, wenn aber eine solche nicht abgehalten worden ist, binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Verständigung des Berufungsgegners von der Zurücknahme der Berufung durch das Gericht zu stellen.“

89. Der Abs. 1 des § 489 wird aufgehoben.

90. Der erste Satz des § 491 hat zu lauten:

„Im Fall des Ausbleibens einer Partei ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und einer etwa erstatteten Berufsungsbeantwortung Vorgebrachten zu entscheiden.“

91. Der Abs. 1 des § 492 hat zu lauten:

„Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegnere in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufsungsbeantwortung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, wo wird angenommen, daß die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.“

92. Der § 495 hat zu lauten:

„§ 495. Werden die im § 471 Z 2 und 3 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, so ist die Berufung durch Beschluß zurückzuweisen; im Fall des § 471 Z 3 jedoch nur, wenn der anwesende Berufungswerber die Berufungsschrift trotz Aufforderung nicht verbessert.“

93. Der Abs. 3 des § 496 hat zu lauten:

„Statt der Zurückweisung hat das Berufungsgericht die in erster Instanz gepflogene Verhandlung, soweit erforderlich, zu ergänzen und durch Urteil in der Sache selbst zu erkennen, wenn nicht anzunehmen ist, daß dadurch im Vergleich zur Zurückweisung die Erledigung verzögert oder ein erheblicher Mehraufwand an Kosten verursacht würde.“

94. Die Abs. 2 bis 4 des § 500 haben zu lauten:

„Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich

in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 15 000 S übersteigt,
2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 60 000 S übersteigt,
3. wenn sich nicht schon aus einem Ausspruch nach Z 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands, zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil, den Betrag von 300 000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstands sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstands angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstands zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 15 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

Ist die Revision gegen das Berufungsurteil nicht schon nach § 502 Abs. 2 oder 3 jedenfalls unzulässig oder nach § 502 Abs. 4 Z 2 jedenfalls zulässig, so hat das Berufungsgericht auszusprechen, ob die Revision nach § 502 Abs. 4 Z 1 zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gegen einen Ausspruch nach Abs. 2 findet kein Rechtsmittel statt. Die Unrichtigkeit eines Ausspruchs nach Abs. 3 kann nur mit außerordentlicher Revision (§ 505 Abs. 3) beziehungsweise der Beantwortung einer ordentlichen Revision (§ 507 Abs. 2) geltend gemacht werden.“

95. Der § 501 hat zu lauten:

„Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 15 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.“

96. Die Abs. 2 bis 5 des § 502 haben zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entschieden wird oder
2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 15 000 S nicht übersteigt.

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision weiters unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 60 000 S nicht übersteigt. Das Berufungsurteil gilt nicht als bestätigend, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichtes, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519 Abs. 1 Z 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschluß ausgegangen ist (§ 499 Abs. 2), angefochten wird.

Ist die Revision nicht schon nach den Abs. 2 und 3 unzulässig, so ist sie überdies nur zulässig, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 300 000 S übersteigt.

Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht in den im § 49 a Abs. 1 Z 1, 3 und 4 JN bezeichneten Streitigkeiten.“

97. Im § 503

a) hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Eine nach § 502 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 zulässige Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden.“

b) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„In den anderen Fällen kann die Revision überdies nur begehrt werden, weil das Urteil des Berufungsgerichtes auf der unrichtigen Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts beruht, der erhebliche Bedeutung im Sinn des § 502 Abs. 4 Z 1 zukommt.“

98. Im § 505

a) hat der erste Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Die Revisionsfrist beträgt vier Wochen von der Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden.“

b) wird dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung der Revision gegen ein Berufungsurteil, in dem gemäß § 500 Abs. 3 ausgesprochen ist, daß die Revision nicht nach § 502 Abs. 4 Z 1 zulässig sei, (außerordentliche Revision) hemmt jedoch nicht den Eintritt der Vollstreckbarkeit, sondern nur den der Rechtskraft.“

99. Im § 506

a) hat die Z 2 des Abs. 1 zu lauten:

„2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt werde, (Revisionsantrag) und, sofern ein Berufungsurteil nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Anspruchs angefochten wird, die Angabe des von der Anfechtung betroffenen Wertes;“

b) wird im Abs. 1 der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. bei einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) gesondert die Gründe, warum, entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes, nach § 502 Abs. 4 Z 1 die Revision für zulässig erachtet wird.“

c) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hoch gegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den im § 502 Abs. 2 beziehungsweise 3 bezeichneten Betrag wahrscheinlich nicht übersteige, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.“

100. Die ersten beiden Absätze des § 507 haben zu lauten:

„Das Prozeßgericht erster Instanz hat Revisionen, die verspätet oder aus einem anderen Grund als dem nach § 502 Abs. 4 unzulässig sind, zurückzuweisen. Findet es keinen Anlaß zur Zurückweisung der Revision, so hat es die Zustellung einer Ausfertigung der Revisionschrift an den Gegner des Revisionswerbers (Revisionsgegner) zu verfügen. Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit der Revision kann dieser nicht durch Rekurs, sondern nur in der Revisionsbeantwortung geltend machen.“

Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Notfrist von vier Wochen ab der Zustellung der Revisionschrift bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen. Diese Frist beginnt bei einer Revision, deren Zulässigkeit das Berufungsgericht gemäß § 500 Abs. 3 ausgesprochen hat oder die nach § 502 Abs. 4 Z 2 zulässig ist, (ordentliche Revision) mit der Zustellung der Revisionschrift durch das Prozeßgericht; bei einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) beginnt sie erst mit der Zustellung der Mitteilung des Obersten Gerichtshofs, daß dem Revisionsgegner die Beantwortung der Revision freigestellt werde (§ 508 a). § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

101. Der § 508 hat zu lauten:

„§ 508. Nach Erstattung der Beantwortung einer ordentlichen Revision (§ 507 Abs. 2) oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür offenstehenden Frist hat das Prozeßgericht erster Instanz diese Schriften samt allen sich auf den Rechtsstreit beziehenden Prozeßakten dem Berufungsgericht vorzulegen, welches diese sodann nach Anschluß der diesen Rechtsstreit betreffenden berufungsgerichtlichen Akten an das Revisionsgericht weiterzubefördern hat.“

Eine außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3) ist dem Revisionsgericht samt allen sich auf den Rechtsstreit beziehenden Prozeßakten sofort und unmittelbar vorzulegen.

Revisionen, die verspätet oder aus einem anderen Grund als dem nach § 502 Abs. 4 unzulässig sind, hat das Berufungsgericht zurückzuweisen, wenn das Prozeßgericht erster Instanz dies noch nicht getan hat.“

102. Nach dem § 508 und der Überschrift „Verfahren vor dem Revisionsgericht“ wird folgender § 508 a eingefügt:

„§ 508 a. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Revision ist das Revisionsgericht an einen Anspruch des Berufungsgerichts nach § 500 Abs. 3 nicht gebunden.“

Findet das Revisionsgericht nicht schon bei erster Prüfung, daß eine außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3) mangels der Voraussetzungen nach § 502 Abs. 4 Z 1 zurückzuweisen ist, so hat es dem Revisionsgegner mitzuteilen, daß ihm die Beantwortung der Revision (§ 507) freistehe. Diese Revisionsbeantwortung ist beim Revisionsgericht einzubringen, für ihre Behandlung tritt dieses an die Stelle des Prozeßgerichts erster Instanz. Eine vor Zustellung dieser Mitteilung erstattete Revisionsbeantwortung gilt im Fall der Verwerfung der Revision nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig.

Von einer Mitteilung nach Abs. 2 sind auch das Prozeßgericht erster Instanz, das Berufungsgericht und der Revisionswerber zu verständigen. Das Berufungsgericht hat nach dem Einlangen dieser Verständigung dem Revisionsgericht die diesen Rechtsstreit betreffenden berufungsgerichtlichen Akten vorzulegen.“

103. Im § 510

a) wird im Abs. 1 das Zitat „§ 503 Z 2“ jeweils durch das Zitat „§ 503 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

b) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Revisionsgericht die Wiedergabe des Parteivortragens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich

ist. Die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Abs. 1 Z 2 und 3) nicht vorliegen, sowie die Verwerfung einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) bedürfen keiner Begründung.“

104. Im § 512 werden die Worte „oder nach den Umständen gegen dessen Rechtsanwalt“ aufgehoben.

105. Der Abs. 3 des § 514 wird aufgehoben.

106. Der § 516 wird aufgehoben.

107. Im § 517

a) hat die Einleitung zu lauten:

„Übersteigt der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert nicht den Betrag von 15 000 S, so kann nur gegen die folgenden Beschlüsse erster Instanz Rekurs ergriffen werden.“

b) wird der Abs. 2 aufgehoben.

108. Dem § 519 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Berufungsgericht darf einen Rechtskraftvorbehalt nach Abs. 1 Z 3 nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 unstatthaft ist und es die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 für gegeben erachtet. Über einen Rekurs nach Abs. 1 Z 3 kann der Oberste Gerichtshof durch Urteil in der Sache selbst erkennen, wenn die Streitsache zur Entscheidung reif ist.“

109. Der Abs. 2 des § 520 hat zu lauten:

„Wenn ein Beschluß wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit Rekurs angefochten wird, ist der § 506 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

110. Der § 521 hat zu lauten:

„§ 521. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage, wenn jedoch das Rekursverfahren zweiseitig ist (§ 521 a), vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden.“

Die Frist beginnt mit dem Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses oder der Rekursentscheidung.

Der § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

111. Nach dem § 521 wird folgender § 521 a eingefügt:

„§ 521 a. Richtet sich ein rechtzeitig erhobener Rekurs gegen

1. einen Endbeschluß,
2. einen Aufhebungsbeschluß nach § 519 Abs. 1 Z 3 oder
3. einen Beschluß, mit dem eine Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit zurückgewiesen oder ein Antrag auf Zurückweisung der Klage verworfen worden ist,

so ist die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls dem Gegner des Rekurs-

werbers durch das Prozeßgericht erster Instanz zuzustellen. Der Rekursgegner kann in diesen Fällen binnen der Notfrist von vier Wochen ab der Zustellung des Rekurses bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen. Der § 520 Abs. 1 letzter Satz und der § 464 Abs. 3 gelten sinngemäß.

Der Abs. 1 gilt im Fall des Abs. 1 Z 3 auch für Rekurse gegen Entscheidungen des Rekursgerichts, jedoch für außerordentliche Revisionsrekurse (§ 528 Abs. 2) mit den Änderungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 508 Abs. 2 und 508 a ergeben.“

112. Der § 522 hat zu lauten:

„§ 522. Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels, eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl (§ 461) oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 398, 442 a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.“

Finden sie sich hiezu nicht bestimmt oder werden andere als die im Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse durch Rekurs angefochten, so ist der Rekurs dem Rekursgericht ohne Aufschub, im Fall des § 521 a nach rechtzeitigem Einlangen der Rekursbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist, mit allen für die Beurteilung des Rekurses erforderlichen Akten, gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht, vorzulegen.“

113. Dem § 523 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Rekurse gegen Entscheidungen eines Gerichtes zweiter Instanz, die nur nach § 519 Abs. 2, § 527 Abs. 2 letzter Satz beziehungsweise § 528 Abs. 2 in Verbindung mit § 502 Abs. 4 Z 1 unzulässig sind.“

114. Die Abs. 2 und 3 des § 526 haben zu lauten:

„Ein unzulässiger oder verspäteter Rekurs ist sofort zu verwerfen. Der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit an einen Ausspruch des Gerichtes zweiter Instanz nach § 519 Abs. 1 Z 3, § 527 Abs. 2 oder § 528 Abs. 2 nicht gebunden.“

Für die Ausfertigung und die Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichtes gilt der § 500 sinngemäß.“

115. Im § 527

1. hat der zweite Satz des Abs. 1 zu lauten:

„Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht

ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschluß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 15 000 S übersteigt.“

2. wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Einen solchen Rechtskraftvorbehalt darf das Rekursgericht nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 unstatthaft ist und es die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 für gegeben erachtet.“

116. Der § 528 hat zu lauten:

„§ 528. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz

1. soweit dadurch der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist (§ 502 Abs. 3),
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der Sachverständigen,
5. über einen 15 000 S an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstands sowie
6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN)

sind unzulässig.

In allen anderen Fällen ist der Rekurs gegen eine Entscheidung des Rekursgerichtes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 vorliegen. Hat das Rekursgericht ausgesprochen, daß der Rekurs nicht nach dieser Bestimmung zulässig sei (§ 526 Abs. 3 in Verbindung mit § 500 Abs. 3), so kann dagegen nur ein außerordentlicher Rekurs erhoben werden, für den sinngemäß die Bestimmungen über die außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3) gelten.

Sofern die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Ausspruchs angefochten wird, ist in der Rekurschrift der von der Anfechtung betroffene Wert anzugeben; der § 506 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Findet das Rekursgericht, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen.“

117. Nach dem § 528 wird folgender § 528 a eingefügt:

„§ 528 a. Auf die Ausfertigung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Rekurse ist auch der § 510 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

118. Der Abs. 1 des § 534 hat zu lauten:

„Die Klage ist binnen der Notfrist von vier Wochen zu erheben.“

119. Der Abs. 2 des § 549 wird aufgehoben.

120. Der letzte Satz des Abs. 2 des § 550 hat zu lauten:

„Diese Frist kann nicht verlängert werden; es ist jedoch der § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

121. Der § 561 hat zu lauten:

„§ 561. Bestandverträge können sowohl vom Bestandgeber als auch vom Bestandnehmer auch gerichtlich aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene gerichtliche Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei in Vollzug gesetzt werden.“

122. Der Abs. 2 des § 562 wird aufgehoben.

123. Die §§ 565 und 566 werden samt ihrer Überschrift aufgehoben.

124. Im Abs. 2 des § 573 wird die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben.

125. Im letzten Absatz des § 575 werden die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben und die Wendung „vierzehn Tagen“ durch die Wendung „sechs Monaten“ ersetzt.

126. Der Abs. 3 des § 577 hat zu lauten:

„Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden oder in Telegrammen oder Fernschreiben enthalten sein, die die Parteien gewechselt haben.“

127. Der Abs. 1 des § 582 hat zu lauten:

„Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre; ist jedoch im Schiedsvertrag das Gericht, das hiefür zuständig sein soll, bezeichnet und könnte es durch Vereinbarung der Parteien zuständig gemacht werden (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) oder ist im Schiedsvertrag der Ort bezeichnet, an dem das Schiedsgericht tagen soll, so ist jenes Gericht oder in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das für diesen Ort zuständige Gericht zuständig. Fehlt ein örtlich zuständiges Gericht oder ist es nicht zu ermitteln, so ist der Antrag, sofern das Schiedsgericht nach dem Schiedsvertrag im Inland tagen soll, bei dem örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gericht zu stellen. Zur Antragstellung sind die Parteien und im Fall des § 580 auch jeder der beiden Schiedsrichter berechtigt. Zur Antragstellung ist auch vor Gerichtshöfen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig.“

128. Der Abs. 2 des § 592 hat zu lauten:

„Diese Ausfertigungen und die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der

Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, daß die anderen die Unterschrift verweigern oder daß der Unterzeichnung durch sie ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann.“

129. Der Abs. 2 des § 594 hat zu lauten:

„Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung zu bestätigen.“

130. Der § 595 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Aufhebung des Schiedsspruches

§ 595. Der Schiedsspruch ist aufzuheben,

1. wenn ein dem § 577 entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist oder wenn eine Partei nach ihrem Personalstatut zur Eingehung des Schiedsvertrages nicht fähig war;
2. wenn der Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruches begehrt, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder wenn sie, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht im letzten Fall die Prozeßführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt worden ist;
3. wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Besetzung des Schiedsgerichtes oder die Beschlussfassung verletzt worden sind oder wenn die Urschrift des Schiedsspruches nicht entsprechend dem § 592 Abs. 2 unterschrieben worden ist;
4. wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist;
5. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;
6. wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPR-Gesetz durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann;
7. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 7 wird der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsver-

fahrens unwirksam, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.“

131. Im § 596 werden

a) im Abs. 2 das Zitat „§ 595 Z 1 bis 7“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 1 bis 6“ und

b) im Abs. 3 das Zitat „§ 595 Z 8“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 7“ ersetzt.

132. Dem § 598 wird folgender Absatz angefügt:

„Haben beide Parteien den Schiedsvertrag als Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG) geschlossen, so können sie auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z 7 verzichten.“

Artikel V

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1

a) hat die Z 3 zu lauten:

„3. die im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsbefehle, welche einem Einspruch nicht mehr unterliegen;“

b) hat die Z 11 zu lauten:

„11. rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche;“

c) wird die Z 8 aufgehoben.

2. Der letzte Satz des § 2 wird aufgehoben.

3. Die Z 5 des Abs. 1 des § 4 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 26 werden die Worte „männlichen Geschlechtes“ aufgehoben.

5. Nach der Z 2 des Abs. 1 des § 42 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2a. wenn gegen das der Exekution zu Grunde liegende Berufungsurteil außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3 ZPO) erhoben worden ist;“

6. Nach dem Abs. 2 des § 44 wird folgender weiterer Absatz eingefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Aufschiebungsantrag nach § 42 Abs. 1 Z 2a sind die Erfolgsaussichten der außerordentlichen Revision nicht zu prüfen.“

7. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 des § 47 wird folgender Satz eingefügt:

„Der betreibende Gläubiger kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn eine Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Verpflichtete dem Auftrag zur Bezeichnung des Drittschuldners nicht entsprochen hat oder ihm nach seiner

Mitteilung keine derartigen Forderungen zustehen, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

8. Der Abs. 2 des § 65 wird aufgehoben.

9. Der Abs. 2 des § 74 hat zu lauten:

„Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren Bestimmung nicht binnen vier Wochen begehrt wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung oder Einstellung der Exekution zu laufen. Entstehen jedoch Kosten erst danach, so gilt § 54 Abs. 2 ZPO.“

10. Die Z 3 des § 81 wird aufgehoben.

11. Der erste Satz des Abs. 3 des § 83 wird aufgehoben.

12. Nach dem § 264 wird folgender § 264 a eingefügt:

„§ 264 a. Der Verkauf ist, vorbehaltlich der Anwendung der §§ 14, 27 Abs. 1 und 41 Abs. 2, aufzuschieben, wenn zur Hereinbringung derselben Forderung Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen geführt wird und deren Erlös voraussichtlich ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen. Das gilt nicht, wenn Gegenstand des Verkaufs eine der im § 296 genannten Forderungen ist (§§ 317 bis 319).“

13. Nach dem § 294 wird folgender § 294 a eingefügt:

„§ 294 a. Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den beziehungsweise die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung nicht näher bezeichnet sein.

2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten gleichzeitig mit dem Verbot im Sinn des § 294 Abs. 1 letzter Satz aufzutragen, binnen vierzehn Tagen den oder die Drittschuldner der in Exekution gezogenen Forderung oder Forderungen genau zu bezeichnen.

3. Gibt der Verpflichtete den oder die Drittschuldner bekannt, so ist mit der im § 294 vorgesehenen Zustellung an den beziehungsweise die Drittschuldner vorzugehen.

4. Kommt der Verpflichtete dem Auftrag nicht fristgerecht nach und hat der Gläubiger keinen Antrag nach § 47 gestellt, so hat das Exekutionsgericht zur Erzwingung der Angabe des Drittschuldners die Haft zu verhängen. § 48 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

Über einen Verpflichteten, der in einer Mitteilung nach Abs. 1 Z 2 vorsätzlich falsche Angaben macht, hat das Exekutionsgericht als Mutwillensstrafe Haft bis zur Dauer von zwei Monaten zu verhängen. Die §§ 360 bis 365 sind anzuwenden.“

14. Der Abs. 2 des § 349 hat zu lauten:

„Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser beschäftigten erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen; diese Androhung darf frühestens mit der Festsetzung des Räumungstermins vorgenommen werden. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt. Der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 74) sowie der ihm im Lauf der Verwahrung entstehenden Kosten bleibt unberührt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwahrung vom Vollstreckungsorgan angeordnet worden ist.“

15. Nach dem § 352 wird folgender § 352 a eingefügt:

„§ 352 a. Im Teilungsverfahren nach den §§ 351 oder 352 ist der § 74 nicht anzuwenden. Die entstandenen Barauslagen sind auf die Parteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen; Barauslagen, die eine Partei in einem darüberhinausgehenden Ausmaß vorläufig bestritten hat, sind ihr, soweit sie zur Rechtsverwirklichung notwendig waren, auf ihr Verlangen zu erstatten.“

16. Im § 371

a) wird in der Z 1 das Zitat „§§ 397 a, 442 a, der Zivilprozeßordnung“ durch das Zitat „§§ 397 a, 398, 442 a ZPO“ ersetzt.

b) hat die Z 3 zu lauten:

„3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung des Einspruchs beantragt hat;“

17. Im § 373 wird das Zitat „§§ 397 a, 442 a der Zivilprozeßordnung durch das Zitat „§§ 397 a, 398, 442 a ZPO“ ersetzt.

18. Der erste Satz des Abs. 1 des § 375 hat zu lauten:

„Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 bis 3, 371 a und 372 das Prozeßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Fall des § 371 Z 4 das Exekutionsgericht zuständig.“

19. Dem Abs. 2 des § 376 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Exekution auf Grund eines Versäumungsurteils, gegen das Widerspruch erhoben ist, bewilligt worden, so tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn dem betreibenden Gläubiger bei der Einleitung und der Fortsetzung der Exekution keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

20. Dem § 387 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen wegen unlauteren Wettbewerbs, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.“

21. Der § 388 hat zu lauten:

„§ 388. Ist nach § 387 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran anschließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig, so entscheidet, vorbehaltlich des Abs. 2, der Vorsitzende des Senats, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die sich auf einstweilige Verfügungen beziehenden Anträge.“

Bei den im § 387 Abs. 3 erwähnten einstweiligen Verfügungen entscheidet der Senat in der für die Hauptsache vorgesehenen Zusammensetzung. In dringenden Fällen kann jedoch auch in solchen Angelegenheiten der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.

Der erste Satz des Abs. 2 gilt auch für das Rekursverfahren.“

22. Der § 402 hat zu lauten:

„§ 402. Hat das Verfahren einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, über einen Wider-

spruch nach § 397 oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist der § 521 a der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen sind die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern nicht in diesem Teil etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel VI

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1974, wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 2 des § 20 werden die Wendungen „und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen“, „die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen auf gutächtlichen Vorschlag der Berg- und Hüttenwerksbesitzer des Bezirkes und der am Betriebe dieser Werke beteiligten Personen je“ und der davorstehende Beistrich sowie „über das Verhältnis, in welchem bei den Vorschlägen für die Stelle eines fachmännischen Laienrichters die in den fraglichen Betrieben bediensteten Personen zu berücksichtigen sind, und über die Bildung der Wahlkollegien zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die fachmännischen Laienrichter der bergrechtlichen Senate“ und der davorstehende Beistrich aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 30 hat die zwischen Klammern gesetzte Wendung zu lauten: „(Landes-, Kreis- und Handelsgerichte)“

3. Der Abs. 3 des § 32 hat zu lauten:
„Dies gilt auch für die Handelssenate.“

4. Im Abs. 1 des § 37 werden

a) die Z 6 aufgehoben und

b) in der Z 7 die Wendungen „Berufungs- und Revisionschrift“ sowie „Berufungs- oder Revisionswerber“ durch die Wendungen „Berufungs-, Revisions- und Rekurschrift“ beziehungsweise „Berufungs-, Revisions- oder Rekurswerber“ ersetzt.

5. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 49 wird aufgehoben.

6. Der letzte Satz des Abs. 4 des § 78 und der Abs. 2 des § 85 werden aufgehoben.

7. Der Abs. 1 des § 90 wird aufgehoben.

Artikel VII

Änderungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„(3) Bei der Entscheidung über Rechtsmittel in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ist der § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzuwenden.“

2. In der lit. d des Abs. 1 des § 7 werden die Worte „und 3“ aufgehoben.

Artikel VIII

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 12 hat zu lauten:

„Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht gegebenenfalls die Gründe hierfür anzugeben.“

2. Im § 14 werden

a) in der Z 3 die Zitierung „nach § 372 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach den §§ 371 und 372 der Exekutionsordnung sowie auf Grund von Sicherstellungsaufträgen nach den §§ 232, 233 der Bundesabgabenordnung oder diesen vergleichbaren Bestimmungen“ ersetzt;

b) in der Z 5 die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ ersetzt.

Artikel IX

Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird geändert wie folgt:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Das Arbeitsgericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; die Bestimmungen über die Heilung der Unzuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) gelten jedoch auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren.“

2. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Der bedingte Zahlungsbefehl (§ 448 ZPO) ist — vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers nach § 14 Rechtspflegergesetz — vom Vorsitzenden zu erlassen.“

3. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 2 000 S nicht, so kann der Ersatz von Prozeßkosten nur für die Gerichtsgebühren zugesprochen werden.“

4. Der § 23 a hat zu lauten:

„§ 23 a. (1) An Stelle des im § 501 ZPO genannten Betrags von 15 000 S ist der Betrag von 2 000 S maßgebend.“

(2) Die §§ 500 Abs. 2 bis 4, 502 Abs. 2 bis 5 und 519 Abs. 2 erster Satz ZPO sind nicht anzuwenden.

(3) Bestätigt das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz, abgesehen von dessen Ausspruch über Nebenforderungen, und besteht der Streitgegenstand, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so ist im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstands 30 000 S übersteigt; gibt das Berufungsgericht der Berufung ganz oder teilweise statt, so ist im Urteil auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 2 000 S übersteigt.

(4) Die Revision ist unzulässig, soweit der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 2 000 S nicht übersteigt; gegen ein bestätigendes oder nur bezüglich der Ansprüche über Nebenforderungen abänderndes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision überdies unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 30 000 S nicht übersteigt. Für die Revisionsgründe gilt § 503 Abs. 1 ZPO.“

5. Im Abs. 2 des § 24 wird die Wendung „der im § 468 ZPO erwähnten Mitteilung“ durch die Worte „der Berufungsbeantwortung“ ersetzt.

6. Der erste Satz des Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstands, über den das Erstgericht entschieden hat, 2 000 S, so gelten noch folgende Abweichungen:“

7. Der erste Satz des § 26 hat zu lauten:

„Über eine Revision oder einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Oberste Gerichtshof in einem besonderen Senat.“

8. Dem Abs. 1 des § 28 werden folgende weitere Sätze angefügt: „Anstelle des in den §§ 517, 527 Abs. 1 und 528 Abs. 1 Z 5 ZPO genannten Betrages ist der Betrag von 2 000 S maßgebend. Die §§ 527 Abs. 2 letzter Satz und 528 Abs. 2 ZPO sind nicht anzuwenden.“

9. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Arbeitsgerichte sind gleich anderen Prozeßgerichten zur Entscheidung über Anträge im Exekutionsverfahren einschließlich solcher auf Erlassung einstweiliger Verfügungen berufen.“

(2) Die im Abs. 1 genannten Entscheidungen hat der Vorsitzende zu treffen, diejenige über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen nur, wenn es sich um besonders dringende Fälle handelt.

(3) Im übrigen ist die Exekutionsordnung anzuwenden.“

Artikel X

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1981, wird geändert wie folgt:

1. Die lit. a der Z 3 des § 2 hat zu lauten:

„a) über Klagen, auf Grund deren nach § 448 ZPO ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist, mit der Einbringung der Klage;“

2. Im § 3

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten und für die Eingaben von zwei oder mehreren Personen ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Gleich- und Halbschriften (Rubriken) ist keine Eingabengebühr zu entrichten.“

b) entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„Wird die Verfahrenshilfe bewilligt, so tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden ist; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt oder erst später entsteht (§ 2). Wird einer Partei die Verfahrenshilfe auf Grund eines Antrages bewilligt, den sie anlässlich ihrer ersten Verfahrenshandlung gestellt hat, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren.“

4. Im § 15 Z 3 wird das Klammerzitat „(§ 50 Abs. 2 Z 1 bis 3 JN)“ durch das Klammerzitat „(§ 49 a Abs. 1 Z 3 bis 5 JN)“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 18

a) wird in der Z 1 das Zitat „§ 60 JN“ durch das Zitat „§ 7 RAT“ ersetzt;

b) hat der dritte Satz der Z 5 zu lauten:

„Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so ist als Bemessungsgrundlage der Betrag von 2 000 S anzunehmen, es sei denn, daß sich auf Grund des uneingeschränkten Streitwertes eine niedrigere Bemessungsgrundlage ergibt.“

6. In der lit. a der Tarifpost 1 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührensätze erhöht:

von 8 S	auf 16 S
von 12 S	auf 24 S
von 16 S	auf 32 S
von 20 S	auf 40 S
von 40 S	auf 80 S
von 100 S	auf 200 S

1337 der Beilagen

55

von 160 S auf 320 S
 von 200 S auf 400 S
 von je 100 S mehr auf je 200 S mehr.

7. Die Anmerkung Z 4 lit. c zur Tarifpost 1 hat zu lauten:

„c) Eingaben, mit denen angezeigt wird, daß die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart haben;“

8. In der Tarifpost 2 hat die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten:

„die Gebühr zu TP 1 lit. a“

9. In der Anmerkung 2 zur Tarifpost 3

a) hat die lit. b zu lauten:

„b) die Gebühr für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebühr für das infolge des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl gefällte Urteil erster Instanz oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;“

b) wird der Punkt nach der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und eine neue lit. e angefügt, die zu lauten hat:

„e) die Gebühr für das infolge eines Widerspruchs nach §§ 397 a, 442 a oder 398 ZPO aufgehobene Versäumungsurteil in die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich.“

10. In der Tarifpost 5 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 20 S auf 40 S
 von 40 S auf 80 S
 von 10 S auf 20 S.

11. In der Anmerkung 2 zur Tarifpost 5 entfällt die bisherige lit. e; die Bezeichnungen der bisherigen lit. f und g werden in „e“ und „f“ geändert.

12. In der Tarifpost 8 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 10 S auf 20 S
 von 20 S auf 40 S.

13. In der Anmerkung 2 zur TP 8 entfällt die bisherige lit. b; die Bezeichnungen der bisherigen lit. d, e, f, g, h und i werden in „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ geändert.

14. In der Tarifpost 9 wird in der lit. b der in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebührenbetrag erhöht:

von 20 S auf 40 S.

15. In der Tarifpost 10 hat in der lit. a die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten:

„die Gebühr zu TP 1 lit. a“

16. In der Anmerkung 3 zur Tarifpost 11 entfällt die lit. c; der Strichpunkt nach der lit. b wird durch einen Punkt ersetzt.

17. In der Tarifpost 15 werden die in der lit. b in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 100 S auf 200 S
 von 200 S auf 400 S.

Artikel XI

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1981, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 a

a) hat in der Spalte „Gegenstand“ die lit. a der Z 1 des Abs. 1 zu lauten:

„a) wenn das Begehren auf eine Geldsumme lautet, die 2 000 S nicht übersteigt.“

b) hat in der Spalte „Gegenstand“ die lit. a der Z 2 des Abs. 1 zu lauten:

„a) wenn die Geldsumme die hereinzubringen oder zu sichern ist, 2 000 S nicht übersteigt.“

c) hat in der Spalte „Gegenstand“ die lit. b der Z 2 des Abs. 1 zu lauten:

„b) wenn eine Geldsumme hereinzubringen oder zu sichern ist, die zwar den Betrag von 2 000 S, nicht aber den im § 49 Abs. 1 JN genannten Betrag übersteigt.“

d) hat der erste Satz des Abs. 4 zu lauten:

„Ob die für die Ermittlung der Ausfertigungskosten maßgebenden Geldsummen 2 000 S oder die im § 49 Abs. 1 JN genannten Beträge übersteigen, ist nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrags) zu beurteilen.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2 000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsit-

zende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst ist der § 40 ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig.“

3. Im § 9

a) treten in den Abs. 1 und 2 an die Stelle der Beträge von 50 000 S die Beträge von 100 000 S;

b) tritt im Abs. 1 an die Stelle des Betrags von 5 000 S der Betrag von 10 000 S.

4. Im § 14 wird die Frist von acht Tagen durch eine Frist von vierzehn Tagen ersetzt.

Artikel XII

Änderungen des Rechtsanwalstarifgesetzes

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwalstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1981, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 23 wird folgender sechster Absatz angefügt:

„(6) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozeßordnung) zu erlassen ist und keine erste Tagsatzung stattfindet oder in denen die erste Tagsatzung nach § 243 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung entfällt, ist auch für die Klage, die Beantwortung der Klage und den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen.“

2. Im Abschnitt II der Tarifpost 1 haben zu lauten:

a) lit. e:

„e) Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl, die sich bloß auf die Erhebung des Einspruchs beschränken;“

b) lit. h:

„h) Berufungsbeantwortungen, die bloß den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;“

3. In der Z 1 des Abschnitts I der Tarifpost 2

a) wird die lit. a aufgehoben;

b) hat die lit. c zu lauten:

„c) Beantwortungen von Klagen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze

nicht unter Tarifpost 1 fallen und sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;“

4. Die lit. b der Z 1 des Abschnitts I der Tarifpost 3 A hat zu lauten:

„b) Beantwortungen von Klagen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze weder unter Tarifpost 1 noch unter Tarifpost 2 fallen;“

5. Im Abschnitt I der Tarifpost 3 B werden

a) das Wort „Berufungsmittelungen“ durch das Wort „Berufungsbeantwortungen“ ersetzt;

b) vor dem Wort „Beschwerden“ die Wendung „Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen,“ eingefügt.

6. Im Abschnitt I der Tarifpost 3 C wird die Wendung „und Rekurse an den Obersten Gerichtshof“ durch die Wendung „sowie Rekurse und Rekursbeantwortungen an den Obersten Gerichtshof“ ersetzt.

Artikel XIII

Änderungen des Todeserklärungsgesetzes 1950

Das Todeserklärungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 23/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978, wird geändert wie folgt:

1. Der § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

„Inländische Gerichtsbarkeit

§ 12. Die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung eines Verschollenen ist gegeben, wenn

1. er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, österreichischer Staatsbürger gewesen ist oder
2. er Vermögen im Inland hat oder
3. die Tatsache seines Todes für ein im Inland zu beurteilendes Recht oder Rechtsverhältnis erheblich ist oder
4. der Antrag auf Todeserklärung vom Ehegatten des Verschollenen gestellt wird und dieser Ehegatte entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zur Zeit der Eheschließung mit dem Verschollenen österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

2. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Zur Todeserklärung eines Verschollenen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.“

Artikel XIV**Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes**

Das Konsumentenschutzgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die Unzuständigkeit des Gerichtes ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen wahrzunehmen; die Bestimmungen über die Heilung der Unzuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) sind jedoch anzuwenden.“

2. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die §§ 24, 25 Abs. 3 bis 7 und 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb gelten sinngemäß.“

Artikel XV**Änderung des Mietrechtsgesetzes**

Im § 35 des Mietrechtsgesetzes vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, hat der Abs. 1 zu entfallen, die Abs. 2 bis 4 erhalten die Absatzbezeichnungen 1 bis 3.

Artikel XVI**Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im ersten Satz des Abs. 1 des § 396 wird die Wendung „über Urteile in Versäumnisfällen (§ 442) und über das Verfahren in Bagatellsachen“ durch die Wendung „über Urteile in Versäumnisfällen (§ 442), über das Mahnverfahren und über die Beschränkung der Berufungsgründe nach § 501“ ersetzt.

2. Dem § 401 wird folgender Satz angefügt:
„Jedoch ist der § 517 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

Artikel XVII**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Aufhebungen, Vollziehung**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Mai 1983 in Kraft.

§ 2. (1) Es sind anzuwenden

1. Art. II Z 7, wenn alle den Streitsachen zugrundeliegenden Klagen nach dem 30. April 1983 bei den Gerichten eingelangt sind;

2. Art. II Z 8 bis 10, Art. III Z 2 und 3, Art. IV Z 3, 49, 52, 53, 56, 57, 59 bis 63 und 64 lit. a sowie Art. V Z 14 auf Vorgänge, die nach

dem 30. April 1983 vorzunehmen sind beziehungsweise vorgenommen werden;

3. Art. IV Z 12 bis 16 und 39 sowie Art. X Z 3 auf Anträge beziehungsweise Begehren, die nach dem 30. April 1983 gestellt werden;

4. Art. IV Z 18 auf Schriftsätze, die nach dem 30. April 1983 eingebracht werden;

5. Art. IV Z 17, 20, 55, 70 lit. a, 88 und 118 sowie Art. V Z 8, 9 und 11 auf Fristen, die vor dem 1. Mai 1983 noch nicht zu laufen begonnen haben;

6. Art. II Z 13 und 54 lit. a, Art. IV Z 38, 54, 58, 72 lit. b, 106 und 112 sowie Art. VIII Z 1, wenn der betreffende Beschluß nach dem 30. April 1983 gefaßt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);

7. Art. IV Z 19, 24, 25, 77 bis 81, 83 lit. b, 84 bis 87, 90 bis 93, 95, 107, 109, 111 und 120, Art. V Z 21, Art. VI Z 4 lit. b und 7, Art. IX Z 5 und 6 sowie Art. XII Z 5, wenn die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels beziehungsweise des Rechtsbehelfs, im Fall des Art. IV Z 19 lit. b auch des sonstigen Schriftsatzes, nach dem 30. April 1983 zu laufen beginnt;

8. Art. IV Z 94, 96 bis 102, 108, 110 und 113 bis 116, Art. V Z 5 und 6, Art. VII, Art. IX Z 4, 7 und 8 sowie Art. XII Z 6, wenn die Entscheidung der II. Instanz nach dem 30. April 1983 gefällt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);

9. Art. IV Z 103 und 117, wenn die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs nach dem 30. April 1983 gefällt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);

10. Art. III Z 4, Art. IV Z 126 und 128 bis 132, wenn der Schiedsspruch nach dem 30. April 1983 gefällt wird;

11. Art. XV auf alle Exekutionstitel, für die § 575 ZPO bereits in der Fassung des Art. IV Z 125 gilt;

12. Art. II Z 21 lit. a bezüglich der im § 51 Abs. 1 Z 6 und 7 JN vorgesehenen Änderungen und Z 42 bezüglich der Einfügung eines § 92 b JN auf Klagen, die nach dem 31. Dezember 1985 bei Gericht einlangen;

13. Art. II Z 19, 20 und 46 sowie die durch diese Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit bedingten Änderungen auf Eheverfahren, die nach dem 31. Dezember 1985 gerichtsanhängig werden; über Eheverfahren einschließlich der damit verbundenen vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, die vor diesem Zeitpunkt gerichtsanhängig werden, entscheidet ohne Rücksicht auf deren Wert der Einzelrichter des Gerichtshofs nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(2) Art. II Z 51 bis 53 und 54 lit. b sowie Art. IV Z 32 bis 35 sind nach dem 30. April 1983 auch auf Verfahren anzuwenden, die vorher anhängig

geworden sind. Verfügungen, mit denen vor dem 1. Mai 1983 Sachen zu Ferialsachen erklärt worden sind, verlieren mit dem 1. Mai 1983 ihre Wirksamkeit.

(3) Die §§ 448 bis 453 a ZPO in der Fassung des Art. IV Z 75 dieses Bundesgesetzes sind, wenn die Klage vor dem 1. Jänner 1986 bei Gericht eingelangt ist, nur dann anzuwenden, wenn der Kläger in der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls beantragt.

(4) Auf Verfahren, die über den 30. April 1983 hinaus als Bagatellverfahren (§§ 448 ff. ZPO in der geltenden Fassung) zu führen sind, sind die §§ 464 Abs. 2, 501 und 521 Abs. 2 ZPO weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden. Soweit Art. II EGZPO auf die Bestimmungen über das Bagatellverfahren verweist, sind diese weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Art. V Z 1 lit. c, 2 und 3 sind auf außergerichtliche Aufkündigungen, die am 1. Mai 1983 noch als Exekutionstitel wirksam sind, nicht anzuwenden.

(6) Im übrigen ist dieses Bundesgesetz auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage beziehungsweise der Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach dem 30. April 1983 bei Gericht eingelangt ist.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz vom 27. April 1873, RGBL. Nr. 67, über das Mahnverfahren,
2. der Abs. 2 des § 1 die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, RGBL. Nr. 283, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten,
3. die §§ 22 und 23 sowie der letzte Satz des § 24 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb,
4. der § 14 der 4. DVOEheG,
5. die Z 1 des § 6 des GOG 1945, StGBL. Nr. 47, und die dort genannte Verordnung,
6. der zweite Satz des Abs. 1 des § 2 des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955,
7. der Abs. 1 des § 27, der Abs. 1 des § 30, die Z 2 des Abs. 1 des § 544 und der § 548 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951,
8. der Abs. 2 des § 13 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der Art. X und XI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des Art. XVI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

1/2

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über eine Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes vorzulegen, die eine Vereinfachung der Gebührenberechnung, allenfalls durch Pauschalierung (Phasenpauschalierung) der Gebührenbeträge, mit sich bringen soll; die Reform soll dem Wunsch nach Rationalisierung und Transparenz Rechnung tragen und gleichzeitig aufkommensneutral sein; in diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden,

inwieweit ohne Vermehrung des Verwaltungsaufwandes die obligatorische Verwendung von Gerichtskostenmarken durch die Einführung oder Erweiterung anderer Methoden der Entrichtung von Gerichtsgebühren zurückgedrängt und das Gebührenwesen entbürokratisiert werden kann.

Es sollte auch darauf hingewirkt werden, die derzeit bestehende Gebührenbefreiung für Einstellungsanträge der verpflichteten Parteien im Exekutionsverfahren auf gleichartige Anträge der betreibenden Gläubiger, für die keine Kosten verzeichnet werden, auszudehnen.